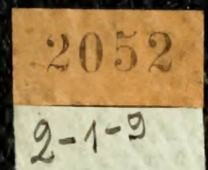
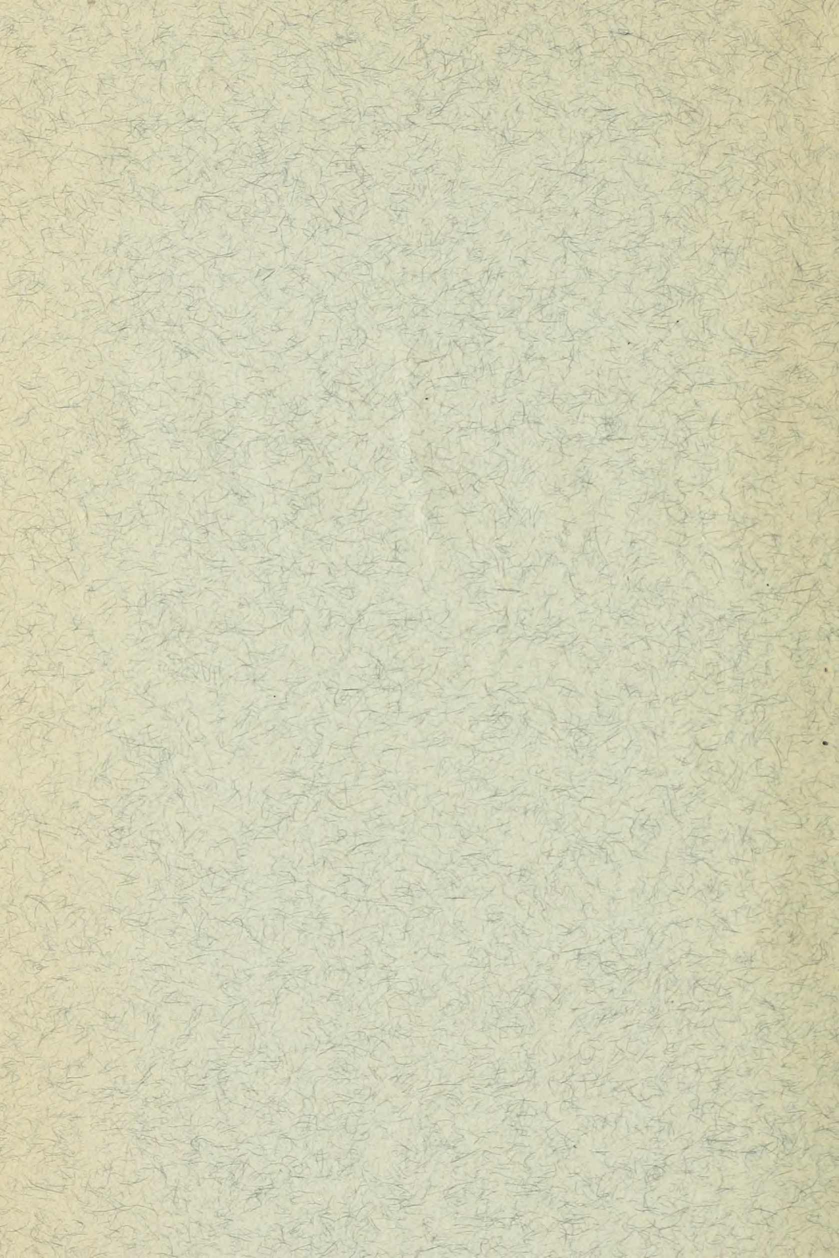
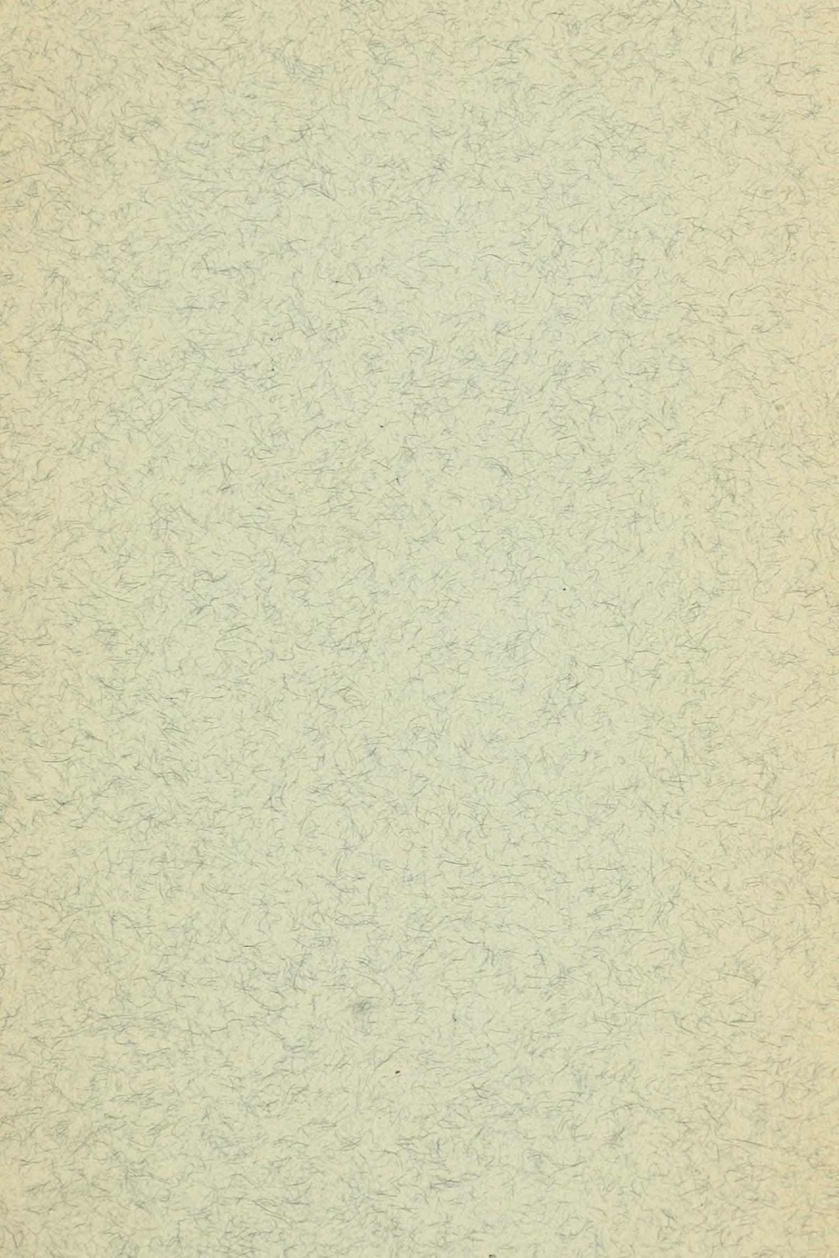








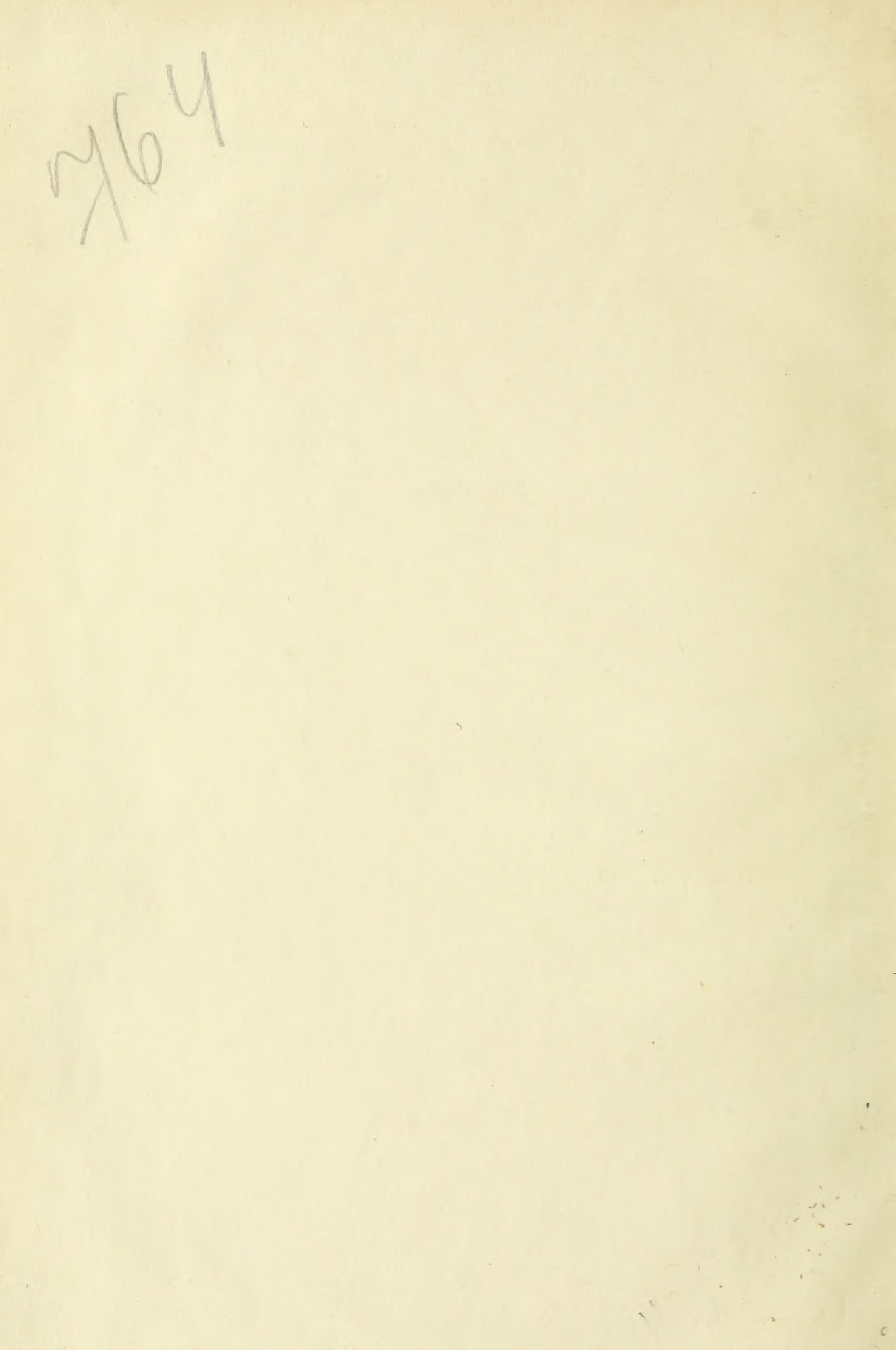


HMISCHEN AUSGLEICHSVERSUCHE

(1865–1871).

II. TEIL.

MINISTERIUM HOHENWART.



ZUR GESCHICHTE

DER

BÖHMISCHEN AUSGLEICHSVERSUCHE

(1865—1871)

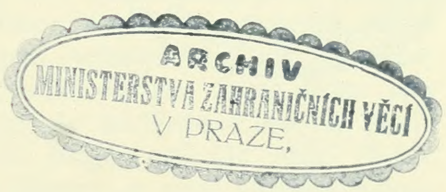
II. TEIL.

MINISTERIUM HOHENWART.

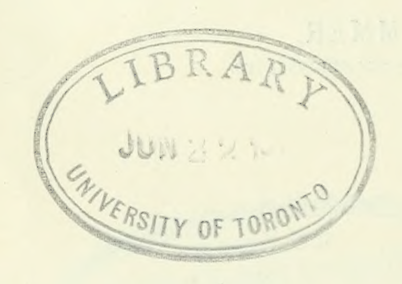
MITGETEILT VON

A. O. ZEITHAMMER,

MITGLIED DES HERRENHAUSES DES REICHSRATES.



PRAG 1913.
IM SELBSTVERLAG. IN KOMMISSION DER BUCHHANDLUNG BURSÍK & KOHOUT
IN PRAG.



BUCHDRUCKEREI »POLITIKA« IN PRAG.

VORWORT.

Der vorliegende Teil enthält eine Sammlung von Dokumenten, welche sich auf die im Jahre 1871 zwischen dem Ministerium Hohenwart und den Führern der böhmischen Opposition zum Zwecke einer Regelung der staatsrechtlichen, der Verfassungs- und Verwaltungs-Verhältnisse des Königreiches Böhmen innerhalb der österreichischen Monarchie gepflogenen Verhandlungen beziehen.

Es wird demnach auch hier nicht eine umfassende Geschichte der Ära Hohenwart geboten; der Verlauf der politischen Ereignisse jener Zeit wird des Zusammenhangs wegen nur kurz skizziert.

Betreffs der Verhandlungen in den parlamentarischen Körperschaften wird auf die offiziellen Protokolle verwiesen. Die Vorkommnisse im Lager der deutschösterreichischen Verfassungspartei, der Kampf derselben gegen die Aktion der Regierung und der böhmischen Opposition sind hier nicht geschildert, der ungarischen und reichsdeutschen Einflüsse geschieht kurz Erwähnung.

Das in diesem Teile zusammengefasste historische Material ist zunächst einer Sammlung von Verhandlungsakten entlehnt die sich im politischen Nachlasse des Grafen Heinrich Clam-Martinic und Dr. Fr. L. Riegers befinden und mir seinerzeit freundlichst zur Verfügung gestellt wurden. Diese Akten und sonstigen Materialien sind Konzepte des Grafen Clam, die jederzeit im Einvernehmen mit Dr. Rieger und Dr. Alois Pražák entworfen wurden, Briefe Dr. Riegers an seine Gemalin, Korrespondenzen zwischen Dr. Rieger und Dr. Schäffle, Propositionen und Korrespondenzen des Ministerpräsidenten, Kommunikationen desselben an das Präsidium der k. k. böhmischen Statthalterei u. a. Der schriftliche Verkehr des Ministerpräsidenten mit den böhmischen Unterhändlern erfolgte der Abkürzung der Ver-

handlungen wegen unter der Adresse des Grafen Clam, wie anderseits dieser mit Hohenwart zugleich namens Riegers und Pražáks korrespondierte.

Zum Schlusse dieser Schrift gestattete ich mir als Zeitgenosse und Teilnehmer an den Verhandlungen, als Mitglied der Dreissigerkommission des böhmischen Landtages und Berichterstatter über die geplante Landtagswahlordnung einige Worte über die damalige Stimmung und Auffassung der böhmischen Parteien sowie die Motive beizufügen, durch welche dieselben bei ihren Verhandlungen und Entschlüssen geleitet wurden.

PRAG, 7. September 1912.

A. O. ZEITHAMMER.

MINISTERIUM HOHENWART.

Der Reichsrat trat am 15. September 1870 zur Eröffnung seiner sechsten Session zusammen. Die Abgeordneten der staatsrechtlichen Parteien aus Böhmen und Mähren waren nicht erschienen.

Die feierliche Eröffnung erfolgte durch die kaiserliche Thronrede vom 17. September. Die Adressdebatten verzögerten sich jedoch bis nach Mitte November. In der Debatte des Herrenhauses am 16. November sah sich Potocki veranlasst, sich über das Scheitern des Verständigungsversuches in Böhmen mit den Worten zu äussern: »Der deutsch-französische Krieg, die Möglichkeit, dass er sich bis an unsere Grenzen ausdehnen könnte, war es, der mir die Pflicht auferlegen musste, alle Kräfte der Monarchie anzurufen, um sie um den Thron Sr. Majestät zu scharen. Es ist mir, ich will es nicht leugnen, nicht gelungen. Ich werde, da die Herren aus Böhmen nicht erschienen sind, keine Vorwürfe erheben, aber das bittere Gefühl der Enttäuschung ist und lebt in mir.«

Zwei Tage nach der Adressdebatte des Abgeordnetenhauses, am 21. November 1870 gab Potocki seine Demission, allein erst am 7. Februar 1871 erschienen zwölf kaiserliche Handschreiben, datiert vom 4. und 6. Februar, welche die Demission des Kabinets Potocki bestätigten und die Berufung des Kabinets Hohenwart ankündigten.

Die Richtung der neuen Regierung war durch das a. h. Handschreiben an den Grafen Hohenwart gewiesen: »Auf dem Boden der von mir gegebenen Verfassung stehend, kann mich die Erfolglosigkeit der bisherigen Bemühungen, alle meine treuen Völker dieser Reichshälfte zu gemeinsamer verfassungsmässiger

Tätigkeit zu vereinigen, nicht wankend machen in der Überzeugung, dass es einem über den Parteien stehenden Ministerium gelingen werde, im Wege sorgfältiger Beachtung der verschiedenen Interessen diese Aufgabe zur festen Begründung der Macht und Wohlfahrt des Reiches ihrer ersehnten Lösung zuzuführen.«

Am 7. Februar veröffentlichte Graf Hohenwart in der »Wiener Zeitung« sein Regierungsprogramm, in welchem speziell erklärt wurde, dass das Ministerium »durch eine Reihe von Vorlagen an den Reichsrat und an die Landtage die Initiative ergreifen werde, um den Ländern jene mögliche Erweiterung der legislativen und administrativen Autonomie zuzuwenden, welche mit der nötigen, die einzelnen Länder selbst schützenden Reichseinheit vereinbar ist«. In beiden Häusern des Reichsrates setzte er das Programm der Regierung am 10. Februar in ausführlicher Weise auseinander.*)

Den zahlreichen mehr oder minder beglaubigten Versionen über die Vorgeschichte der Einsetzung des Ministeriums wollen wir keine neue hinzufügen, wurden ja die darauf hinzielenden Unterhandlungen streng geheim geführt und der Kreis der daran Beteiligten war ein beschränkter. Doch möchten wir darüber jene Vorgänge in Erinnerung bringen, die sich bereits im Monate August 1870 in Wien und Pardubic abspielten und die im 1. Teile dieser Schrift ausführlich geschildert wurden. Gemeint ist die unter Vermittelung Baron Helferts bei Habietinek in Wien abgehaltene Konferenz, an der Graf Hohenwart, Baron Helfert, Ritter von Beck, Dr. Habietinek, Dr. Schäffle und Reichsratsabgeordneter Graf Dürckheim, ein Freund und Verehrer Hohenwarts und Schäffles, teilnahmen und aus deren Resultat sich das in der Schrift zitierte Konferenzprotokoll**) ergab, welches dann den Gegenstand der Verhandlungen bei der Entrevue Dr. Riegers, Graf Heinrich Clam-Martinic's, Dr. Pražáks mit Baron Helfert, Ritter von Beck und Dr. Habietinek in Pardubic bildete und zu dem

---

*) Siehe »Parlament und Verfassung in Österreich«. Von Dr. Gustav Kolmer. Wien und Leipzig. 2. Band, pag. 113, 114.

**) »Zur Geschichte der böhmischen Ausgleichsversuche.« I. Teil, pag. 110 ff.

vom Grafen Clam verfassten Mémoire*) Anlass gab, das in die Hände Sr. Majestät gelangte. Man sieht, dass bereits damals die Konturen des künftigen Ministeriums zum Vorscheine traten, sowie in den hiebei gewechselten Schriftstücken, allerdings im Zusammenhalte mit den damaligen Landtagsadressen, unschwer die Grundlagen der späteren Verhandlungen der böhmischen Führer mit dem Ministerium zu erkennen sind.

Nach der Ernennung des Ministeriums depeschierte der preussische Gesandte in Wien General Schweinitz unterm 9. und 21. Februar an Bismarck nach Versailles: »der Kaiser betrachtet die neue Regierung als das ausschliessliche Ergebnis seines kaiserlichen Willens und wolle sie auch als solches angesehen wissen«, und der Gesandte war in dieser Beziehung gut unterrichtet.**)

Die neuen Minister hatten sich nicht zu den Posten gedrängt; Hohenwart, auf den nach Beusts Zeugnis der Kaiser vor Jahresfrist als einen der hervorragendsten Verwaltungsbeamten aufmerksam gemacht wurde, war bereits vom Grafen Potocki aufgefordert worden, in sein Ministerium einzutreten, was Hohenwart ablehnte, weil er die damals in Aussicht stehende Einführung direkter Reichsratswahlen perhorreszierte; Schäffle und Habietinek, vom Monarchen einzeln zur Audienz berufen, machten mit grösster Offenheit den Kaiser auf die Bedenken ihrer Beteiligung am Kabinet aufmerksam, sie folgten dem ausdrücklichen Wunsche des Monarchen; Jireček ward durch Habietinek empfohlen, Grochołski besass schon lange das besondere Vertrauen des Kaisers, Landesverteidigungsminister v. Scholl war Militär, Holzgethan Beamter.

Graf Hohenwart wurde noch während der Ministerpräsidentschaft Potockis mit dessen Vorwissen schon am 20. Oktober 1870 zur Bildung des neuen Ministeriums aufgefordert. Der Direktor der Kabinetskanzlei Baron Braun vermittelte den Verkehr, er gehörte zum Kreise der Wissenden, ebenso Graf Taaffe.

Hohenwart traf Anfangs November in Wien ein und besprach daselbst das sachliche Regierungsprogramm und die Art des Vorgehens. Dass hiebei die böhmische Frage im Vorder-

---

*) ibidem, pag. 122 ff.

**) Wertheimer: Andrássy, pag. 555, 558, 559.

grunde stand, war selbstverständlich, doch einigte man sich vorerst dahin, mit den böhmischen Parteien selbst den Faden der Unterhandlung nicht früher aufzunehmen, als bis der Reichsrat das Budget für 1871/2 verwilligt haben würde.*) Noch am 28. Januar 1871 schrieb Graf Hohenwart an Schäffle, er stimme mit ihm überein, »dass mit der Bestellung der böhmischen Führer besser zugewartet würde, er sehe nicht ein, was damit verdorben werden könnte; wohl unterläge es aber keinem Zweifel, dass mit dem Momente der Bestellung die Agitationen beginnen werden, und es besser sei, wenn die neue Verwaltung auf dieselben Einfluss nehmen kann.« **)

Allein schon kurz nach der Einsetzung des neuen Ministeriums kamen über Ersuchen der Minister die Führer des historischen Adels und der böhmischen Nationalpartei mit dem Ministerpräsidenten und anderen Mitgliedern des Ministeriums teils mittelbar, teils unmittelbar in näheren Verkehr. Am 17. Februar teilt Dr. Pražák in einem Briefe an Dr. Rieger mit, welche Eindrücke er betreffs der politischen Situation während seines mehrtägigen Aufenthaltes in Wien im Verkehr mit den Ministern Habietinek und Jireček gewonnen.

Am 14. Februar erhielt Professor Tomek vom Bruder des Ministers Jireček, Hermenegild, ein Schreiben vom 14. Februar, in welchem er die Ankunft eines Vertrauensmannes der Regierung in Prag ankündigte und ihn ersuchte, denselben bei Dr. Rieger einzuführen. Es war Graf Friedrich Dürckheim, der am 21. Februar in Prag ankam und am anderen Tage Dr. Rieger Mitteilungen betreffs der Absichten der Regierung hinsichtlich des böhmischen Ausgleiches machte. »Die Verhandlungen sollten im Reichsrat beginnen, die Hauptverhandlung sollte dann im böhmischen Landtag erfolgen, die Regierung betrachte die staatsrechtliche Partei als ihre Partei, wenn die Verhandlungen günstig verlaufen; sie sei zu der grösstmöglichen Erfüllung der Wünsche der staatsrechtlichen Opposition bereit; bis dahin ersuche sie um objektive Beurteilung und sie sei bereit, Vertrauensmännern der Partei nähere Auskünfte zu geben, wenn sie nach Wien kämen.« Dr. Rieger versprach, mit dem Grafen Hohenwart

*) Schäffle: »Aus meinem Leben.« I. Teil, pag. 211.

**) ibidem, pag. 217.

in Wien das nähere Einvernehmen pflegen zu wollen. Am 23. Februar besuchte Graf Dürckheim in gleicher Absicht den Grafen M. Clam in Smečna, den er nach seinem Ausspruche »härter fand als Dr. Rieger«.*)

Am 2. März 1870 fuhr Dr. Rieger nach Wien und verweilte dort bis zum 13. d. M. Am 3. und 4. d. M. konferierte er mit dem Grafen Hohenwart, Schäffle und Habietinek sowie mit Grocholski, Alfred Potocki und Smolka, auch Skrejšovský befand sich damals in Wien. Unterm 4. d. M. schrieb Rieger an seine Gemalin: »Um Dir zu sagen, welchen Eindruck die Minister auf mich gemacht haben: Ich sehe, es sind das durchaus ehrliche, wohlgesinnte Männer, allein sie haben bisher keinen festen Plan, gerne würden sie das, was Potocki nicht gelang, auf demselben Wege erreichen, sie scheuen noch vor jedem Abweichen von der Form zurück, sie werden wohl schüchtern etwas unternehmen, allein ich fürchte, dass sie die günstige Zeit verpassen.«

Graf Clam schrieb inzwischen unterm 2. März an Rieger nach Wien, dass er am 8. oder 9. in Wien eintreffen werde und ersuchte um eine vorherige Zusammenkunft und Besprechung. Clam fügte hinzu, »es sei die grösste Vorsicht notwendig.« Rieger antwortete ihm in einem Briefe vom 4. März, in welchem er sein Bedauern ausspricht, dass er nicht zugleich mit ihm in Wien sei, und fügt hinzu: »Auch ich habe keine grossen Hoffnungen, und habe sie auch hier nicht gewonnen; ehrliche Männer und guter Wille durchaus, aber weder ein klarer Plan, noch hinlänglich Mut der sogenannten öffentlichen Meinung, das heisst der Wiener Journalistik entgegenzutreten, und jede Silbe des »Gesetzes« ist unverletzlich, wenn auch Österreich darüber zu Grunde ginge. Gott besser's. Gerne würden sie mit uns über die Annahme eines Programmes zur Herbeiführung des Friedens verhandeln, aber sie wünschen, dass wir einen Antrag machen und ihn dann im Landtage durchführen. Graf Hohenwart sprach heute den Wunsch aus, Sie hier bald zu sehen.«

Am 6. März schrieb Dr. Rieger von Wien seiner Frau unter anderem: »Die Minister behandeln mich mit exquisiter

---

*) Siehe auch W. W. Tomek: »Paměti z mého života«. Díl II., pag. 205, 206.

Höflichkeit, trotzdem ich oft nicht gerade mit scharfen Worten spare. Gestern war ich zum Diner bei Habietinek geladen, dem auch die Minister Schäffle und Jireček anwohnten; es war das eine politische Conferenz in grossem Style, wobei sie mich examinierten wie bei einem Rigorosum; das Gespräch betraf alle politischen Fragen, damit sie beurteilen könnten, wie weit sie unsere Wege gehen könnten. Vielleicht akzeptieren sie meine Anschauungen, wenn sie genug Mut dazu finden. Heute haben die Minister Audienz beim Kaiser.«

Aus alledem ist ersichtlich, wie reserviert sich anfangs die Minister in den böhmischen Angelegenheiten verhielten, was anderseits die geringen Hoffnungen der böhmischen Vertreter erklärlich machte. Später überzeugte sich davon auch Zeithammer, der mit Hohenwart eine Rücksprache hauptsächlich über die Verhältnisse der Staatsverwaltung in Böhmen hatte und beim Unterrichtsminister Jireček betreffs rascher Errichtung einer grösseren Anzahl böhmischer Lehrkanzeln mit vollkommen qualifizierten Bewerbern an der Prager Universität intervenierte.

In einem Schreiben des Grafen Hohenwart an den in Wien anwesenden Grafen Clam vom 14. März ersuchte derselbe diesen um einen Besuch, »indem er sich vorbehielt, sich wegen seines bisherigen Stillschweigens mündlich zu entschuldigen.« An jenem Tage fand die erste Besprechung der beiden Staatsmänner statt, der später andere folgten.

Die Tätigkeit des Ministerium war dann auf die laufenden Geschäfte und die Verhandlungen im Reichsrat gerichtet. Doch dauerte der Kontakt mit den böhmischen Führern fort.

Dr. Rieger war während dieser Zeit bereits in regen schriftlichen freundschaftlichen Verkehr mit Schäffle getreten, der zunächst das treibende Element in der ganzen Transaktion war. Auf eine Anregung, dass es angezeigt wäre, zwecks gemeinsamen Vorgehens mit den Föderalisten der Alpenländer Beratungen zu pflegen, äusserte sich Schäffle am 26. April 1871 in einem Briefe an Dr. Rieger unter anderem: »Es wird allerdings ganz unerlässlich sein, ein Centralkomitee aller föderalistischen Parteien endlich einmal zu bestellen; in Steiermark, Oberösterreich, Tirol, Krain ist ja die Organisation vortrefflich, und diese Elemente sollten es nicht schwer haben, zu gemeinsamer Aktion und moralischer Stärkung durch einander zu ge-

langen, wie es jetzt der Fall ist. Aber der Zeitpunkt wird besser gewählt sein, nachdem der Reichsrat wieder versammelt ist.«

In einem Briefe vom 27. April schreibt Schäffle an Rieger u. a.: »Es scheint mir die Zeit gekommen, da unsere lange Unterredung in der Berggasse im Interesse Ihres Landes und zum Heile von Kaiser und Reich bestimmtere Gestalt annehmen könnte und sollte. Ich schreibe zwar nur privat, wäre aber um so dankbarer, wenn Sie den Weg unter die Füsse nehmen wollten.«

Doch schon am 6. Mai schreibt ihm Schäffle von Wien: »Ich teile Ihnen mit, dass ich in der Lage sein werde, Ihnen die persönliche Unlust einer Reise hieher nicht ansinnen zu müssen. Kommen nicht sehr gewichtige hindernde Umstände in die Quere, so werde ich zum 15. oder 16. d. M. in Prag persönlich erscheinen, nachdem heute Se Majestät den Wunsch ausgesprochen hat, dass ich als Leiter des Ackerbauministeriums nach Prag (zur landwirtschaftlichen Ausstellung) gehen möge. Ich bitte Sie, mir für diese Zeit eine sichere Entrevue in vertraulichster Weise zu veranstalten. Recht sehr freue ich mich auf den Genuss Ihrer persönlichen Begegnung und geniesse ich vielleicht die Ehre, durch Ihre Vermittlung auch mit Ihren Freunden aus Böhmen und Mähren vertraulich bekannt zu werden. Herr Dr. Pražák kommt, so viel ich weiss, auf jenen Tag — 16. — ebenfalls nach Prag. Ich werde wahrscheinlich schon am Samstag abends eintreffen, womöglich ganz incognito, so dass wir, ehe die Welt mein Dasein bemerkt, mit unseren Unterredungen an drittem Orte fertig sein werden.«

Am 15. Mai kam Schäffle nach Prag. Er berichtet über die dort stattgehabten Besprechungen: *) »Auf Grund eingehender Beratungen, welche der Kaiser mit Hohenwart und mir allein gepflogen, konnte ich die Lineamente für einen Ausgleich nach Prag mitnehmen und reiste dahin mit der Ermächtigung, mit den Führern der böhmischen Opposition zu unterhandeln. Im gräflich Harrach'schen Palais hatten vom 16. Mai ab drei Tage allabendlich bis in die tiefe Nacht hinein Verhandlungen mit den Vertretern der Opposition stattgehabt. Der Erfolg war insofern ein vollständiger gewesen, als formell der Weg der verfassungsmässigen Sanktionierung des Ausgleiches im Reichsrat

*) Schäffle: »Aus meinem Leben«, II. Teil, pag. 10—12.

zugegeben und anderseits hinsichtlich der materiellen Änderungen der cisleithanischen und der böhmischen Staatsgrundgesetze fast in allen Punkten eine Präliminarverständigung, vorbehaltlich kaiserlicher Gutheissung zustande kam .... Nach meiner Rückkehr aus Prag beriet der Kaiser mit Hohenwart und mit mir die Präliminarien durch und genehmigte definitive Verhandlungen mit den Führern auf Grund dieser Präliminarien. Graf Clam, Dr. Rieger und Dr. Pražák erschienen mehrere Monate hindurch in Wien zum Abschluss der Verhandlungen, und als diese beendigt waren, zur Feststellung der Vollzugsaktenstücke und der Landtagsvorlagen. Die Konferenzen fanden meist bei Graf Hohenwart im Ministerium des Innern, der früheren böhmischen Hofkanzlei statt.«

Am 20. Mai traten in Prag im Palais des Fürsten Georg Lobkowitz die Vertrauensmänner beider Parteien, Graf Clam, Fürst Karl Schwarzenberg und Fürst Georg Lobkowitz, Dr. Rieger, Zeithammer und Dr. Sladkovský zu einer gemeinsamen Beratung zusammen. Das Resultat derselben war die nähere Feststellung jener Postulate, auf Grund deren die endgültigen Verhandlungen über den Ausgleich in staatsrechtlicher, verfassungs- und verwaltungsrechtlicher sowie nationaler Beziehung mit der Regierung gepflogen werden sollten. Im Allgemeinen waren hiebei die in den letzten Landtagsadressen und Denkschriften bezeichneten Grundlagen massgebend. Ein grosses Gewicht wurde hiebei der Rechtskontinuität wegen auf die landtägliche Kompetenzfrage gelegt, welche bei den Beratungen zur Zeit Potocki's zu Differenzen geführt hatte. Um die nunmehrige volle Übereinstimmung zu dokumentieren, wurde das nachstehende Übereinkommen*) beschlossen und gezeichnet:

»Der gegenwärtige Landtag betrachtet sich selbst als ein provisorisches Gebilde, da im Hinblick auf das historische Recht und das Oktoberdiplom von rechtswegen eine definitive Wahlordnung nicht verfügt werden konnte. Als zeitweilige und unkorrekte (nesprávné) Vertretung des Landes erachtet sich dieselbe nicht für berechtigt, eine definitive Verfassung mit dem Könige zu vereinbaren oder das Staatsrecht des Königreiches in seinem Wesen zu ändern; sie kann dieses Recht nur einer ordentlichen

*) Im Nachlasse des Fürsten Georg Lobkowicz. Original böhmisch, bisher nicht veröffentlicht.

und gerechten Vertretung zugestehen, die unter Wahrung der historischen Vertretungs- und Landesrechte zustande gekommen ist. Nachdem jedoch das Land dermal keine ordentlichere Vertretung hat, kann der dermalige provisorische Landtag für berechtigt oder wenigstens für berufen betrachtet werden, den Ausgleich mit der Krone vorzubereiten und den Weg zur Erzielung einer gerechten Vertretung zu bahnen, welche ohne Beugung des historischen Rechtes zur Vertretung des Landes ins Leben treten würde. Nur eine solche Vertretung, nur ein solcher Landtag könnte eine definitive Wahlordnung oder Zusammensetzung der Landesvertretung beschliessen, könnte definitiv eine Vereinbarung mit der Krone in Bezug auf das Recht des Landes und der Krone Böhmen und das Verhältnis derselben zu anderen Ländern des Reiches, mit der Krone das Inauguraldiplom und den Krönungseid vereinbaren. Die Wahlordnung sollte zwar vom derzeitigen Landtag für alle drei Kurien — mit Auslassung der Handelskammern — verfasst werden; die Kurie der Städte und Landgemeinden könnte dann sofort auf Grund der vom gegenwärtigen Landtage verfassten Wahlordnunng einberufen werden; die Grossgrundbesitzerkurie aber würde nicht sofort ins Leben treten, an ihre Stelle würde der historische Landtag mit Einschluss jener 12—15 Stimmen treten, welche den nicht adeligen Grossgrundbesitzern schon im Jahre 1848 als Nachtrag zum Patente vom 5. April d. J. zugestanden wurden. Diese drei Kurien würden als solche über die Annahme der definitiven Verfassung und des gesamten Ausgleichs mit der Krone und dem Reiche abstimmen, worauf die Krönung erfolgen würde. Dann, allerdings nach Annahme alles dessen, träte an die Stelle des historischen Landtags die Grossgrundbesitzerkurie, wie sie auf Grund des Antrags des dermaligen Landtags von dem oberwähnten berechtigten Landtage angenommen worden war, worauf der definitive Landtag, der dann ein Ganzes bilden würde, ins Leben träte.

So beschlossen in der Beratung am 20. Mai 1871.

Graf Clam-Martinic.	Dr. Rieger.
Georg Fürst Lobkowicz.	Zeithammer.
Karl Fürst Schwarzenberg.	Dr. Sladkovský. *)

*) Dr. Sladkovský billigte diesmal den Vorgang, dem er in der gemeinsamen Versammlung am 16. Mai 1870 nicht zugestimmt hatte, nicht

Gegen Ende Mai weilte Dr. Rieger, diesmal mit Franz Palacký nochmals in Wien, wo er mit Schäffle konferierte und demselben eine Denkschrift über den Ausgleich einhändigte, die Schäffle dem Kaiser zu unterbreiten gedachte. Rieger tat in einem Brief vom 26. Mai an seine Gemalin davon Erwähnung, beifügend, die Dinge stünden hoffnungsvoller denn je.

Nachdem die Hauptgrundsätze des Ausgleichs in den Verhandlungen mit dem Ministerium sowie im Schosse der Führer der staatsrechtlichen Opposition festgestellt waren, konnte zur Formulierung der Vollzugsaktenstücke und der für den böhmischen Landtag bestimmten Vorlagen geschritten werden. Den verfassungsrechtlichen Teil, den Entwurf des königlichen Reskriptes an den böhmischen Landtag sowie der Adresse des Landtages an den König und des Aktionsprogrammes zu verfassen, übernahm nach gepflogenem Einvernehmen mit Dr. Rieger und Dr. Pražák Graf Clam, die Ausarbeitung des Nationalitätsgesetzes Dr. Rieger, während die Landtagswahlordnung von der Regierung vorbereitet wurde.

Im Monate Juni erfolgte die Einladung an die böhmischen Führer zu den endgültigen Vereinbarungen. Diesfalls richtete Schäffle an Dr. Rieger das nachstehende Schreiben vom 7. Juni 1871: »Ich gebe mir die Ehre, Sie verabredungsgemäss im Namen des Herrn Ministerpräsidenten auf den Anfang der übernächsten Woche, etwa 18. d. hieher einzuladen. Indem natürlich der Herr Ministerpräsident es Ihnen anheimgibt, nach Ihrer Parteiorganisation zu entscheiden, welche weitere Personen von Ihrer Seite herbeizurufen seien, so erlaube ich mir doch zu bemerken, dass es sich um der verschiedenen Ausarbeitungen wegen, welche nötig sind, wohl am meisten empfehlen würde, zunächst im engeren Gremium weiter zu verhandeln. Wenn sich Graf Clam-Martinic herbeilassen wollte, mit Ihnen zu kommen, und Pražák erscheinen würde, so wäre der Herr Ministerpräsident sehr dankbar. Wir haben die Entwürfe, die wir machen können, nahezu fertig, und bitten Sie nur, alles Material betreffs Krönungseid, Krönungszeremoniell, anzuerkennende Punkte des böhmischen Staatsrechts u. s. w. möglichst zubereitet mitzubringen. Ich hoffe und be-

---

ohne damals erklärt zu haben, dass er sich gegebenen Falles der Majorität fügen wolle.

zweifle kaum, dass das Friedenswerk bei dem beiderseits guten Willen gelingen werde ...«

Unter dem Titel »Fundamentalarktikel« hatte Graf Clam die Bestimmungen, welche die Grundlage der böhmischen Landesgrundgesetze bilden sollten, so wie das Programm der gesamten staatsrechtlichen Ausgleichsaktion entworfen.

Am 12. Juni traten Graf Clam, Dr. Rieger und Pražák in Prag zum Zweck der Vereinbarung betreffs dieser und anderer Entwürfe zusammen.

Am 19. Juni fanden sich dieselben in Wien ein, und die Verhandlungen mit den Ministern Hohenwart und Schäffle währten vom 20. bis zum 26. Juni. In der Konferenz vom 21. wurden die vorbereiteten Entwürfe den Ministern vorgelegt. Zunächst wurden die Entwürfe der Fundamentalartikel und des Aktionsprogramms in Diskussion gezogen. Dieselben lauten:

Entwurf der Fundamentalartikel mit historischem Eingang.

»Durch die von Kaiser Karl VI. erlassene und durch die Stände des Königreiches Böhmen sowie durch die legalen Vertretungen aller unter dem Szepter der Habsburgischen Dynastie vereinigten Länder angenommene pragmatische Sanktion wurde zunächst die Erbfolge des Hauses Habsburg auch in weiblicher Linie festgestellt, es wurde aber zugleich 1. der unmittelbare und untrennbare Verband der nach der festgestellten Erbfolge unter gemeinsamem Herrscher stehenden Königreiche und Länder staatsrechtlich anerkannt, und es wurden 2. die Rechte und Freiheiten dieser Königreiche und Länder gewährleistet.

Jener Verband und diese Rechte und Freiheiten wurden auch durch die seither abgelegten Huldigungs- und Krönungseide bei den bis zum Jahre 1848 erfolgten Thronwechseln wiederholt feierlich bekräftigt und auch in dem Allh. Patente vom 1. August 1804 staatsrechtlich anerkannt. Die durch den Allh. Majestätsbrief vom 8. April 1848 eingeleitete Verneuerung und Mehrung der landesverfassungsmässigen Rechte und Freiheiten des Königreichs Böhmen hat in Folge der eingetretenen Ereignisse die tatsächliche Durchführung nicht gefunden, es ist vielmehr für eine Reihe von Jahren eine Konstitution der Regierungsgewalt in den Händen Sr. Majestät des Kaisers eingetreten.

Nachdem jedoch Se. k. k. apost. Majestät im Jahre 1860 dieser absoluten Gewalt wieder zu entsagen sich entschlossen hatte, hat Allh. Derselbe das Diplom vom 20. Oktober 1860 in der Absicht erlassen, im Geiste der pragmatischen Sanktion dem untrennbaren und unteilbaren Verbande Seiner Königreiche und Länder unter Wahrung, Anerkennung und zeitgemässer Entwicklung ihrer Rechtsanschauungen und Rechtsansprüche einen gesicherten, den geänderten Verhältnissen entsprechenden und die Teilname der Völker an der Gesetzgebung regelnden staatsrechtlichen Ausdruck zu geben. Aber auch dieses Allh. Diplom ist nicht zu voller, tatsächlicher Ausführung gelangt, und eine Reihe von Staatsaktionen hat stattgefunden, ohne zu dem erwünschten Ziele einer endlichen Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie zu führen.

Durch die allerhöchste Genehmigung der Gesetzartikel des ungarischen Reichstages 1867 und die Krönung Seiner Majestät als König von Ungarn wurden die Verfassungsverhältnisse der Länder der ungarischen Krone neuerdings festgestellt und die Beziehungen dieser Länder zum Reiche geregelt.

Diesen Staatsakten in legaler Form beizutreten waren die Länder der Krone Böhmen, welche mit gleicher Unabhängigkeit und Selbständigkeit in den Verband der österreichischen Monarchie eingetreten war, bisher nicht in der Lage, obwohl diese Staatsakte sowohl deren eigene verfassungsmässige Rechte und naheliegende Interessen, als auch die ihnen durch das allerhöchste Diplom vom 20. Oktober 1860 zugedachte Teilnahme an der Verhandlung der allen Königreichen und Ländern gemeinsamen Angelegenheiten wesentlich berührten, beziehungsweise beeinträchtigten.

Der gegenwärtig versammelte, auf Grund der Wahlordnung vom 26. Feber 1861 zusammengetretene Landtag, durch das allerhöchste Reskript vom . . . . aufgefordert, an dem staatsrechtlichen Ausgleiche mitzuwirken, kann sich nicht verhehlen, dass er weder seiner Zusammensetzung, noch seiner Grundlage nach berufen ist, jenen Beitritt im Namen des Königreiches Böhmen in staatsrechtlich bindender Form auszusprechen. Im Hinblick aber auf die Lage des Reiches und auf die Notwendigkeit, die mehr als zehnjärige Periode der staatsrechtlichen

Wirren baldigst zum Abschluss zu bringen, ferner in Würdigung der durch die Sanktionierung der ungarischen Gesetzartikel und durch den von Seiner Majestät als König von Ungarn abgelegten Krönungseid geschaffenen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse gegenüber dem Königreiche Ungarn, endlich in Betrachtung der Ansprüche der übrigen Königreiche und Länder und der zu diesen bestehenden Beziehungen, erfüllt dieser Landtag eine patriotische Pflicht, indem er, gestützt auf das Bewusstsein, in seiner Stellung als faktische Landesvertretung die Vertrauensmandate der überwiegenden Mehrheit der politischen Nation von Böhmen zu besitzen, in den nachfolgenden Fundamentalartikeln die Grundsätze formuliert, nach welchen das Verhältnis des Königreiches Böhmen zu der Gesamtmonarchie, zu den Ländern der ungarischen Krone und zu den übrigen Königreichen und Ländern festzustellen wäre, welche Fundamentalartikel jedoch erst durch Sanktionierung in einem hiezu versammelten, vollgültigen, legalen Landtage und durch Aufnahme in den von Seiner Majestät als König von Böhmen abzulegenden Krönungseid die staatsrechtliche Geltung eines Grundgesetzes für das Königreich Böhmen erhalten werden:

I. Das Königreich Böhmen erkennt jene Angelegenheiten, welche durch den XII. Gesetzartikel des ungarischen Reichstages 1866/7 als allen Königreichen und Ländern der Monarchie gemeinsam erklärt worden sind, als solche an.

II. Für die Behandlung dieser gemeinsamen Angelegenheiten nimmt dasselbe die durch den genannten Gesetzartikel zur Geltung gebrachte Institution zweier Delegationen und die in bezug auf die Zahl der Mitglieder, der Dauer der Funktionen und die Art der Geschäftsbehandlung dieser Delegationen aufgestellten Bestimmungen, jedoch unter der Bedingung an, dass

III. die auf das Königreich Böhmen entfallende Zahl von Delegierten unmittelbar durch den Landtag des Königreiches Böhmen zu wählen ist, wobei zu den bisher durch das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes zu Wählenden der entfallende Quotient der durch das Herrenhaus zu Wählenden hinzuzurechnen ist; dann unter der weiteren Bedingung, dass

IV. in der diesseitigen Delegation in gewissen durch ein Gesetz zu bestimmenden Fällen eine Kurialabstimmung zulässig

sei, bei welcher die Delegierten der Länder der Krone Böhmen eine Kurie zu bilden haben; endlich unter dem Vorbehalte, dass

V. Verhandlungen mit dem Reichstage des Königreiches Ungarn sofort eingeleitet werden, um eine Ausbildung der Institution der Delegationen in dem Sinne anzubahnen, dass in denselben dem Königreiche Böhmen eine seiner Würde, seinem Gewichte und seiner Bedeutung angemessene Stellung eingeräumt werde.

VI. Das Königreich Böhmen anerkennt die durch die ungarischen Gesetzartikel sanktionierten Übereinkommen, und zwar *a)* jenes über die Beitragsleistung zu dem Aufwande für die allen Königreichen und Ländern der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten für die Dauer, auf welche es geschlossen wurde; *b)* jenes über die Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld, mit dem Vorbehalte, dass die Quote, mit welcher das Königreich zur Deckung dieser Lasten beizutragen haben wird, Gegenstand weiterer Vereinbarung zu sein hat; endlich *c)* jenes über das Zoll- und Handelsbündnis für die Dauer, auf welche dasselbe geschlossen wurde, und mit dem Beisatze, dass die mit Artikel XXII dieses Übereinkommens in Aussicht gestellten Verhandlungen ehestens eingeleitet werden mögen.

VII. Das Königreich Böhmen anerkennt den Bestand und Wirkungskreis des nach dem oben berufenen Gesetzartikel eingesetzten gemeinsamen, verantwortlichen Ministeriums für die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten, mit dem ausdrücklichen Beifügen, dass es

VIII. Seiner Majestät dem Kaiser anheimgegeben bleibt, Repräsentanten der Länderministerien den Beratungen des gemeinsamen Ministeriums beizuziehen.

IX. Das Königreich Böhmen anerkennt endlich, dass die Leitung, Führung und innere Organisation der gesamten Armee ausschliesslich dem Kaiser zusteht.

X. Das Königreich Böhmen erklärt sich bereit, zu dem Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten mit einer durch Vereinbarung festzustellenden Jahresquote beizutragen, welche von den Landeseinkünften als Präcipuum zu erheben und an die gemeinsame Reichskassa in regelmässigen Raten abzuliefern sein wird; ebenso erklärt es sich bereit, die durch

Vereinbarung festzustellende Quote für das Erfordernis der Staatsschuld in gleicher Weise zu leisten.

XI. Alle nicht als gemeinsam erklärten Angelegenheiten gehören grundsätzlich der Legislative des Landtages, beziehungsweise der Verwaltung des Landesministeriums an.

XII. Nachdem es jedoch ausser jenen als gemeinsam erklärten Angelegenheiten allerdings noch solche gibt, deren gemeinsame Behandlung im Interesse der Monarchie und im Interesse der einzelnen Königreiche und Länder wenn nicht unbedingt notwendig, so doch ratsam und höchst wünschenswert ist, so erkennt das Königreich Böhmen die Notwendigkeit an, auch für die Behandlung dieser Angelegenheiten Vorsorge zu treffen.

XIII. Diese Angelegenheiten sind *A.* jene, welche nach dem öfters berufenen Gesetzartikel nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen zu behandeln sind, also 1. die kommerziellen Angelegenheiten, speziell die Zollgesetzgebung 2. die Gesetzgebung über die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben; 3. die Feststellung des Münzwesens und des Geldfusses; 4. Verfügungen bezüglich jener Eisenbahnlinien, welche das Interesse der ganzen Monarchie oder mehrerer Länder derselben berühren; 5. die Feststellung des Wehrsystems. *B.* Angelegenheiten, welche mit den obenangeführten im Zusammenhang stehen, aber in dem erwähnten Gesetzartikel nicht namentlich aufgeführt sind, u. zw. 1. die Gesetzgebung über Monopole und Regalien, 2. die Gesetzgebung über Telegraphen-, Post- und Eisenbahnwesen wenigstens insoweit, dass der Betrieb dieser Verkehrsmittel nach gleichmässigen Grundsätzen geregelt und die gleichmässige Benützung derselben gewährleistet werde; 3. die Gesetzgebung über Privilegien, Mass und Gewicht, dann Marken- und Musterschutz; 4. die Gesetzgebung über Handelsrecht, Wechselrecht und Seerecht; 5. jene das Militärwesen betreffenden Angelegenheiten, durch welche die Einheit und Schlagfertigkeit des Kriegsheeres bedingt ist; 6. Finanzangelegenheiten, insoweit diese den Aufwand für die Verwaltung der hier angeführten Angelegenheiten, dann für die Staatsschuld, beziehungsweise dessen Bedeckung betreffen.

XIV. Das Königreich Böhmen ist bereit, die Legislation in diesen im vorhergehenden Artikel angeführten Angelegenheiten, insolange nicht durch Übereinkommen mit den Ländern der ungarischen Krone eine andere Einrichtung getroffen wird, auf eine von den nicht zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern gewählte Deputation, oder auch auf die von denselben gewählte Delegation vertragsmässig zu übertragen, und in gleicher Weise

XV. die Verwaltung derselben einem Ministerium zu überweisen, welches 1. aus den Chefs der Landesministerien oder den von denselben bestimmten Stellvertretern, 2. aus einem Minister für Handelssachen, 3. einem Minister für die im Artikel XIII, *B*, 6, angeführten Finanzangelegenheiten, 4. einem Minister für die mit dem Kriegswesen zusammenhängenden und nicht reichsgemeinsamen Angelegenheiten zu bestehen hat.

XVI. An dem zur Verwaltung dieser Angelegenheiten notwendigen, durch die Deputation (Delegation) festzustellenden Aufwande wird das Königreich Böhmen durch eine nach zu vereinbarendem Masstabe ermittelte Quote analog dem Artikel X theilnehmen.

XVII. Um endlich in jeder Beziehung bestehenden Berührungen zwischen den einzelnen Königreichen und Ländern gerecht zu werden, ist das Königreich Böhmen bereit, in bezug auf Staatsbürger- und Heimatsrecht, Passwesen, Fremdenpolizei, Volkszählung, Schutz des geistigen Eigentums, ferner auf gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen und akademischen Würden öffentlicher Unterrichtsanstalten und endlich auf Pflichten und Rechte der einzelnen Länder unter einander bei Feststellung dieses Staatsgrundgesetzes mit den übrigen Königreichen und Ländern Übereinkommen zu treffen, welche insolange gesetzliche Kraft behalten sollen, als dieselben nicht durch Vereinbarung zwischen den betreffenden Landeslegislationen abgeändert werden.

XVIII. Das Königreich Böhmen ist bereit, zum Behufe der Vereinbarung dieser Fundamentalartikel sowohl mit dem Reichstage des Königreiches Ungarn als mit den Vertretungen der übrigen Königreiche und Länder durch hiezu abgesandte Deputationen unter Vorbehalt der Ratifikation durch seinen legalen Landtag in Verhandlungen einzutreten.

XIX. Durch die Annahme und Sanktionierung dieser Fundamentalartikel wird anerkannt, dass die Gesetze vom 21. Dezember 1867 und die denselben gleichgehaltenen Gesetze für Böhmen keine Geltung haben, und es wird in den durch diese Gesetze geregelten Angelegenheiten für das Königreich Böhmen der Landtag in seiner ersten Legislationsperiode verfassungsmässig Vorkehrung zu treffen haben. In den übrigen Gebieten der Gesetzgebung werden die dermaligen Gesetze als faktisch bestehend insolange anerkannt, als dieselben in verfassungsmässigem Wege nicht abgeändert werden.

Entwurf des staatsrechtlichen Aktionsprogramms und Erklärung des Grafen Clam-Martinic, Dr. Rieger und, Dr. Pražák.

Der böhmische Landtag wird durch ein in wohlwollendem Tone gehaltenes kaiserliches Reskript, in welchem in passender Weise das böhmische Staatsrecht virtuell anerkannt wird eröffnet und aufgefordert, durch seine Vorschläge und durch Beratung der ihm zu machenden Propositionen zu dem staatsrechtlichen Ausgleich mitzuwirken. — Der Landtag wird zunächst einen grösseren Ausschuss zu diesem Zwecke niedersetzen. Über Vorschlag desselben wird dann der Landtag in einer Adresse aussprechen, dass er sich zwar weder nach seiner Grundlage, noch nach seiner Zusammensetzung für berufen halten könne, im Namen des Königreiches Böhmen rechtsverbindlich zu sprechen oder den Ausgleich zu vollziehen, dass er jedoch in Anbetracht der Lage der Dinge eine patriotische Pflicht erfülle, indem er gestützt auf das Bewusstsein, in seiner Stellung als faktische Landesvertretung die Vertrauensmandate der überwiegenden Mehrheit der politischen Nation von Böhmen zu besitzen, in dem dieser Adresse beigelegten Entwurfe der Fundamentalartikel und organischen Gesetze jene Grundsätze formuliert, nach welchen, seiner Überzeugung nach, der staatsrechtliche Ausgleich zu vollziehen sei, welche Artikel und Gesetze durch Sanktionierung in einem hiezu versammelten, eine legale Vertretung des Königreiches Böhmen bildenden Landtage durch Aufnahme in den von Sr. Majestät allergnädigst auszustellenden Majestätsbrief, welcher wieder die Grundlage des Krönungseides zu bilden hat, die staatsrechtliche Geltung

von Grundgesetzen erhalten werden. Um aber eine legale Vertretung des Königreiches Böhmen zu erzielen, müssen in Verbindung mit den nach der neuentworfenen Wahlordnung zu Wählenden auch die bisherigen staatsrechtlichen Vertreter nach der »verneuerten Landesordnung« zu einem Krönungslandtage berufen werden. Hierauf erfolgt in huldreicher Weise die Auflösung des provisorischen Landtages und die Einberufung des Krönungslandtages. Dieser wird durch Se. Majestät mit einer Thronrede eröffnet und demselben die von dem provisorischen Landtage ausgearbeiteten Entwürfe als Propositionen zur Annahme vorgelegt. Sobald diese erfolgt ist, wird der Majestätsbrief ausgefertigt und für die Huldigung im Landtage der Tag bestimmt. Gleichzeitig wird der Hofkanzler und über seinen Vorschlag die böhmische Regierung ernannt. Am Tage nach der Huldigung findet die Krönung statt, worauf der Krönungslandtag geschlossen und der ordentliche Landtag einberufen wird. Ein ähnlicher Vorgang muss in Mähren und in Schlesien beobachtet werden und an die Landtage beider Länder unter Ausstellung des üblichen Reverses, dass hiedurch der Selbstständigkeit dieser Länder nicht präjudiziert werde, die Aufforderung erlassen werden, bei dem Huldigungslandtage zu erscheinen oder sich dabei durch eine Deputation unter Führung der Landtagsdignitäre vertreten zu lassen. Die Wahl von Deputationen zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage und mit den Vertretungskörpern der übrigen Königreiche und Länder kann durch den provisorischen Landtag vorgenommen oder dem ordentlichen Landtag vorbehalten werden. Den Fall der Vereinbaruug dieses Programms vorausgesetzt, bilden sämtliche Punkte desselben ein untrennbares Ganzes und wir können uns nur insoferne verpflichten, mit unserem Einflusse in unseren Parteien im Landtage dafür einzustehen, als sich anderseits auch die Vertreter der hohen Regierung zu dessen Durchführung und Einhaltung verpflichten. Die Verpflichtung wäre eine wechselseitige, und wir können uns nur unter der Bedingung bereit erklären, für die wesentlichen Konzessionen in den Fundamentalartikeln einzutreten, wenn uns die oben proponierte Einberufung des Krönungslandtages und die Erlassung des entworfenen Majestätsbriefes zugesichert wird.

Wien, 20. Juni 1871.

Die vorstehenden Entwürfe und die Erklärung wurden dem Grafen Hohenwart in Anwesenheit der Minister Habietinek und Schäffle am 21. Juni übergeben.

Desgleichen wurden die Entwürfe des kaiserlichen Reskriptes an den böhmischen Landtag sowie des Majestätsbriefes vorgelegt.

Die Verhandlungen gestalteten sich, wie Rieger nach Prag berichtete, ziemlich schwierig, allein — »es ging«, und am 25. Juni gelangte man zu einem, wie man annahm, hoffnungsvollen Ergebnis. In einem Briefe vom 26. Juni betont Rieger den hervorragenden Anteil Schäffles an den Verhandlungen.

Das Ministerium war inzwischen mit der Aktion im Reichsrate vollauf beschäftigt, und erst nach Schluss der Session, der am 10. Juli erfolgte, erliess Graf Hohenwart die Einladung am 20. Juli zu den weiteren Unterhandlungen für Ende des Monats.

Graf Clam, Dr. Rieger und Pražák erschienen am 31. Juli in Wien, und in einer am 1. August abgehaltenen Konferenz wurden zunächst die Gegenpropositionen der Regierung, in denen das von den Unterhändlern gelieferte Material zur Grundlage gedient hatte, vorgelegt und besprochen.

Dieselben hatten nachstehenden Inhalt:

Entwurf
des staatsrechtlichen Aktionsprogrammes der Regierung.

Nach der Eröffnung des böhmischen Landtages wäre nachstehendes kais. Reskript an denselben zu richten:

An den Landtag Unseres Königreiches Böhmen. Als Wir mit Unserem Patente vom 30. Juli 1870 die Landtage Unserer Königreiche und Länder in ihre gesetzlichen Versammlungsorte einberiefen, sahen wir uns hiezu zunächst durch die folgenschweren Ereignisse veranlasst, deren Schauplatz der Westen Europas geworden war und deren Verlauf und nicht zu ermessende Tragweite Unsere ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen musste.

Unter dem Schutze Gottes*) sind diese erschütternden Ereignisse glücklich an Unserem Reiche vorübergegangen und

*) Variante: ist es Uns gelungen, diesen erschütternden Ereignissen gegenüber Unserem Reiche die Segnungen des Friedens zu erhalten, und mit voller Beruhigung . . .

mit voller Beruhigung können Wir uns abermals den Werken des Friedens zuwenden. Es ist Unser Wunsch, dass vor Allem die Beziehungen Unseres Königreiches Böhmen zum Gesamtreiche, deren Revision Wir mit Unserem Reskripte vom 25. Aug. 1870 zugesichert haben, einer allseitig gerechten und befriedigenden Regelung zugeführt werden. Des Glanzes und der Macht bewusst,*) welche die Krone Böhmen Uns und Unseren Vorfahren verliehen hat, und eingedenk der unerschütterlichen Treue, mit welcher die Bevölkerung Böhmens jederzeit Unseren Thron stützte,**) erkennen Wir gerne die Rechte dieses Königreiches an und werden diese Anerkennung mit Unserem Krönungseide erneuern. Wir können Uns aber dem entgegen auch nicht den feierlichen Verpflichtungen entziehen, die Wir Unseren übrigen Königreichen und Ländern gegenüber durch Unser Diplom vom 20. Oktober 1860 sowie durch die Staatsgrundgesetze vom 26. Feber 1861 und vom 21. Dezember 1867, endlich den Unserem Königreiche Ungarn geleisteten Krönungseid eingegangen sind. Mit Befriedigung nehmen wir daher Akt von der in den a. u. Adressen des Landtages Unseres Königreiches Böhmen vom 14. September und vom 5. Oktober 1870 ausgesprochenen Bereitwilligkeit, die Rechtsansprüche des Landes in Einklang zu bringen mit den Anforderungen der Machtstellung des Reiches und mit den berechtigten Ansprüchen der anderen Königreiche und Länder. Wir fordern den Landtag auf, in diesem Sinne an das Werk zu schreiten, im Geiste der Mässigung und Versöhnung die Grundlagen der künftigen staatsrechtlichen Stellung Unseres Königreiches Böhmen zu beraten und seinerzeit durch Entsendung seiner Vertreter in den Reichsrat Uns die Möglichkeit zu schaffen, ohne Verletzung des Rechtes Unserer übrigen Königreiche und Länder einen Verfassungsstreit zu beenden, dessen längere Fortdauer das Wohl Unserer treuen Völker in bedenklicher Weise bedrohen würde.

---

*) Von Graf Clam, Rieger und Pražák proponiertes Amendement: »Es stand Unserem Sinne fern, die staatsrechtliche Stellung der Krone Böhmen, welche Unsere a. d. Vorfahren wiederholt feierlich anerkannt haben, beeinträchtigen zu wollen; — des Glanzes und der Macht bewusst etc. bis stützte«.

**) Amendement: »erkennen Wir vielmehr gerne die Rechte dieses Königreiches an, und sind bereit, diese Anerkennung mit Unserem Krönungseide zu erneuern.

Indem Wir Unsere Regierung weiters beauftragt haben, dem Landtage die bereits in Unserem Reskripte vom 26. September 1870 in Aussicht genommene neue Landtagswahlordnung und ein Gesetz zum Schutze beider Nationalitäten des Landes zur verfassungsmässigen Behandlung vorzulegen, entbieten Wir in Gnaden dem Landtage Unseren kaiserlichen und königlichen Gruss.

Wien ....«

Über dieses Reskript wird der Landtag einen grösseren Ausschuss niedersetzen. Ueber Vorschlag desselben wird dann der Landtag in einer Adresse, deren Wortlaut noch nicht feststeht, aussprechen, dass er sich zwar weder nach seiner Grundlage, noch nach seiner Zusammensetzung für berufen halten könne, im Namen des Königreiches Böhmen den Ausgleich zu vollziehen, dass er jedoch in Anbetracht der Lage der Dinge eine patriotische Pflicht erfülle, indem er, gestützt auf das Bewusstsein, in seiner Stellung als faktische Landesvertretung die Vertrauensmandate der überwiegenden Mehrheit der politischen Nation von Böhmen zu besitzen, in dem dieser Adresse beigelegten Entwurfe der Fundamentalartikel jene Grundsätze formuliert, nach welchen seiner Ueberzeugung nach der staatsrechtliche Ausgleich zu vollziehen sei, welche Artikel und Gesetze durch die Zustimmung eines hiezu versammelten, eine legale Vertretung des Königreiches Böhmen bildenden Landtages durch Aufnahme in den von Sr. Majestät a. g. auszustellenden Majestätsbrief, welcher wieder die Grundlage des Krönungseides zu bilden hat, die staatsrechtliche Geltung von Grundgesetzen für das Königreich Böhmen bilden werden.

I. Das Königreich Böhmen erklärt seine Zustimmung zu den bestehenden Vereinbarungen über die Stellung des Königreiches Ungarn zu den übrigen Königreichen und Ländern der Monarchie.

II. Es anerkennt somit das Übereinkommen betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung (Gesetz Art. XII des ungarischen Reichstags 1866/7, R.-G. vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 146) unter der Bedingung dass

III. die auf das Königreich Böhmen entfallende Zahl der Delegierten und Ersatzmänner unmittelbar durch den Landtag des Königreiches Böhmen zu wählen ist.

IV. Ebenso anerkennt das Königreich Böhmen die nachstehenden Übereinkommen, u. zw.: *a)* jenes über die Beitragsleistung zu dem Aufwande für die allen Königreichen und Ländern der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten für die Dauer, auf welche dasselbe geschlossen wurde (ungar. Ges. Art. XII, R.-G. vom 24. Dezember 1867, R.-G.-Bl. 1868, Nr. 2), *b)* jenes über die Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld (ungar. Ges. Art. v. . . . R.-G. vom 24. Dezember 1867, R.-G.-Bl. 1868, Nr. 3), *c)* jenes über die Gebarung und Kontrolle der gemeinsamen schwebenden Schuld (ungar. Ges. Art. . . ., R.-G. vom 10. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 53), *d)* jenes über die Gebarung der konsolidierten Staatsschuld (ungar. Ges. Art. . . . R.-G. vom 10. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 54), *e)* jenes über das Zoll- und Handelsbündnis für die Dauer, auf welche dasselbe geschlossen wurde (ungar. Ges. Art. . . . R.-G. vom 24. Dezember 1867, R.-G.-Bl. 1868, Nr. 4).

V. Alle jene Angelegenheiten, welche nicht gemeinsame des ganzen Reiches bilden, gehören grundsätzlich der Landesgesetzgebung und Verwaltung an.

VI. Nachdem es jedoch ausser jenen als gemeinsam erklärten Angelegenheiten allerdings auch solche gibt, deren gemeinschaftliche Behandlung im Interesse der Monarchie und im Interesse der einzelnen Königreiche und Länder, wenn nicht unbedingt notwendig so doch ratsam und wünschenswert ist, anerkennt das Königreich Böhmen die Notwendigkeit, für die gemeinschaftliche Behandlung dieser Angelegenheiten Vorsorge zu treffen.

VII. Diese Angelegenheiten sind: *A.* jene, welche nach den berufenen Gesetzen nach gleichen von Zeit zu Zeit mit den Ländern der ungarischen Krone zu vereinbarenden Grundsätzen zu behandeln sind, also 1. die kommerziellen Angelegenheiten, speziell die Zollgesetzgebung, 2. die Gesetzgebung über die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben, 3. die Feststellung des Münzwesens und

Geldfusses, 4. Verfügungen bezüglich jener Eisenbahnen, welche das Interesse der ganzen Monarchie oder mehrerer Länder derselben berühren, 5. die Feststellung des Wehrsystems; *B.* Angelegenheiten, welche mit den eben angeführten im Zusammenhange stehen, aber in den erwähnten Gesetzen nicht namentlich angeführt sind, u. zw. 1. die Gesetzgebung über Handels-, See- und Wechselrecht, 2. die Gesetzgebung im Telegraphen-, Post- und Eisenbahnwesen, 3. die Gesetzgebung über Maasse und Gewichte, über Gewerbe und Privilegien, über den Schutz des geistigen Eigentums, dann über Marken- und Musterschutz, endlich jene über Zettelbanken, 4. alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen, insbesondere die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft, ferner in bezug auf die Vorspannsleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres, die Bestimmung der bezüglichen Gebühren und der dafür aus den Staatsfinanzen zu leistenden Vergütung, 5. die Finanzangelegenheiten rücksichtlich aller den nicht ungarischen Königreichen und Ländern gemeinsamen Angelegenheiten, die Veranschlagung der diesfälligen Staatsausgaben und die Rechnungslegung über dieselben, alle Angelegenheiten des unbeweglichen Staatsvermögens, das gesamte Staatsschuldenwesen, dann die Gesetzgebung über Stempel, Gebühren, Monopole und Regalien; *C.* nachfolgende speziell bezeichnete Angelegenheiten: 1. die Prüfung und Genehmigung jener Staatsverträge, die das Reich oder dessen Teile belasten oder eine Gebietsänderung derselben zur Folge haben, 2. die Gesetzgebung über Staatsbürger- und Heimatsrecht, über Passwesen und Fremdenpolizei, dann über die Volkszählung, 3. die Gesetzgebung über das Strafrecht, 4. die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse einzelner Länder untereinander beziehen, 5. Änderungen der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche, Regierungs- und Vollzugsgewalt, 6. die Gesetzgebung betreffend die Form der gemeinsamen Angelegenheiten.

VIII. Das Königreich Böhmen erklärt seine Zustimmung, dass, insolange nicht durch Übereinkommen mit den Ländern der ungarischen Krone eine andere Einrichtung getroffen wird,

die Legislative in den im vorhergehenden Artikel angeführten Angelegenheiten durch die vereinigten Deputationen der Landtage aller nicht zur ungarischen Krone gehörigen Königreiche und Länder und ein durch Se. Majestät berufenes Herrenhaus ausgeübt werde.

IX. Das Königreich Böhmen wird im Rate die Krone durch einen Minister vertreten, welchen Se. Majestät aus den Angehörigen des Landes wählen wird und dem die oberste Verwaltung des Königreiches in allen jenen Angelegenheiten, in welchen die Gesetzgebung vorbehalten ist, überwiesen wird.

Um aber eine legale Vertretung des Königreiches Böhmen zu erzielen, müssen in Verbindung mit den nach der neu entworfenen Wahlordnung zu Wählenden auch die bisherigen staatsrechtlichen Vertreter zu einem Krönungslandtage berufen werden.

*

Die Adresse des böhmischen Landtages, mit welcher die Fundamentalartikel in Vorlage gebracht würden, wäre sofort mit nachstehendem kaiserlichen Reskripte zu beantworten:

An den Landtag Unseres Königreiches Böhmen.

Mit Unserem Reskripte vom . . . . haben Wir den Landtag Unseres Königreiches Böhmen aufgefordert, im Geiste der Mässigung und Versöhnung die Grundlagen der künftigen staatsrechtlichen Stellung Unseres Königreiches Böhmen zu beraten.

Mit der a. u. Adresse vom . . . . hat der Landtag Uns das Resultat seiner Beratungen vorgelegt, und gerne anerkennen Wir in demselben das Bemühen, die Rechtsanschauungen des Landes in Einklang zu bringen mit den Anforderungen der Machtstellung des Reiches und mit den Ansprüchen der anderen Königreiche und Länder.

Wir sind daher bereit, nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates die staatsrechtlichen Verhältnisse Unseres Königreiches Böhmen auf dieser Grundlage ihrer definitiven Regelung zuzuführen, und fordern den Landtag erneuert auf, seine Vertreter in das Abgeordnetenhaus des Reichsrats zu entsenden.

Hiemit entbieten Wir demselben Unseren kaiserlichen und königlichen Gruss.

*

Gleichzeitig hiemit wäre der Landtag zu schliessen und der Reichsrat einzuberufen. Um den Ausgleich möglichst rascher Weise perfekt zu machen, wäre demselben nachstehende Regierungsvorlage zu übergeben:

Gesetz
vom .... betreffend die Aenderung des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die Reichsvertretung.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Die staatsrechtliche Stellung des Königreiches Böhmen zu den übrigen Königreichen und Ländern ist auf Grundlage der anruhenden vom Landtage jenes Königreiches unterm .... beschlossenen Fundamentalartikel zu ordnen.

§ 2. Mein Ministerium ist beauftragt, die hiernach erforderliche Gesetzvorlage zur Änderung des Staatsgrundgesetzes vom 31. Dezember 1867 über die Reichsvertretung sofort vorzubereiten und dem Reichsrate zur verfassungsmässigen Behandlung vorzulegen.

*

Wäre es möglich, alle diese Arbeiten derart zu beschleunigen, dass dieses Gesetz noch bei halbwegs günstiger Jahreszeit in beiden Häusern zur Annahme gelangen würde, so könnte sofort eine kurze Vertagung des Reichsrates eintreten und während derselben der böhmische Krönungslandtag einberufen und die Krönung vollzogen werden. Da das jedoch kaum zu erwarten steht, wird dieser mehr zeremonielle Theil der Aktion wohl dem nächsten Frühjahre vorbehalten werden müssen.

Der Krönungslandtag wird seinerzeit von Sr. Majestät persönlich mit einer Thronrede eröffnet und werden ihm die Gesetzentwürfe: 1. der Fundamentalartikel, 2. ein Gesetz über die Ordnung und Vornahme der böhmischen Krönung, 3. die Landtagswahlordnung als königliche Propositionen zur Annahme vorgelegt. Sobald diese erfolgt ist, wird der

Majestätsbrief

ausgefertigt wie folgt:

»Wir Franz Josef I. etc. haben, nachdem Se. k. k. apostol. Majestät Kaiser Ferdinand I., in Ungarn und Böhmen dieses

Namens der Fünfte, Unser allerdurchlauchtigster Oheim der Krone zu entsagen, Se. k. u. k. Hoheit Erzherzog Franz Karl, Unser durchlauchtigster Herr Vater aber auf die Sukzession zu verzichten geruht hatten, in Gemässheit der pragmatischen Sanktion Weiland Sr. k. k. apost. Majestät Kaiser Karl VI. vom 19. April 1713 den Thron Unserer Väter bestiegen. Im Geiste dieses von den gesetzlichen Ständen Unserer Königreiche und Länder angenommenen Staatsgrund- und Hausgesetzes haben Wir, um der durch dasselbe mit den Gerechtsamen und Freiheiten obbenannter Königreiche und Länder in Einklang gebrachten Unteilbarkeit und Unzertrennlichkeit ihres Verbandes einen den veränderten Verhältnissen entsprechenden, die Teilnahme Unserer Untertanen an der Gesetzgebung und Verwaltung regelnden Ausdruck zu geben und so die Erinnerungen, Rechtsanschauungen und Rechtsansprüche Unserer Länder und Völker mit den tatsächlichen Bedürfnissen und mit den Bedingungen der Machtstellung Unserer Monarchie ausgleichend zu verbinden, Unser kais. Diplom vom 20. Oktober 1860 erlassen und demselben in den Staatsgrundgesetzen vom 28. Feber 1861 und vom 21. Dezember 1867 seine weitere Ausbildung gegeben. Nachdem Wir ferner als apostol. König von Ungarn durch Sanktionierung der Gesetzartikel des ungarischen Reichstages und durch Erlassung Unseres Inauguraldiploms, welches Wir bei Unserer Krönung mit einem feierlichen Eide bekräftigten, nicht nur die staatsrechtlichen Verhältnisse der Länder Unserer ungarischen Krone, sondern auch deren Beziehungen zu Unserer Gesamtmonarchie grundgesetzlich festgestellt hatten, war es Gegenstand Unserer landesväterlichen Sorge, nicht minder auch den staatsrechtlich begründeten Ansprüchen Unseres geliebten Königreiches Böhmen gerecht zu werden. Wir haben Uns sonach in Würdigung Unserer Stellung zu diesem Unserem Erbkönigreiche und der von Unseren allerdurchlauchtigsten Vorfahren geleisteten Krönungseide entschlossen, die staatsrechtlichen Verhältnisse des Königreiches Böhmen im Einvernehmen mit dessen legaler Vertretung den geänderten Verhältnissen gemäss neuerdings festzustellen und zugleich die Beziehungen desselben zur Gesamtmonarchie zu ordnen. Wir haben deshalb zunächst dem Landtage Unseres Königreiches Böhmen Unsere königl. Propositionen zukommen lassen, auch dessen Wünsche und Vorschläge entgegengenommen.

Und nachdem nun unter Gottes Beistande das so begonnene Werk glücklich zum Ziele geführt ist und auch die an einer Abänderung des Staatsgrundgesetzes vom 31. Dezember 1867 beteiligten Königreiche und Länder durch ihre versammelten legalen Vertreter dieser Vereinbarung zugestimmt haben, haben Wir unterm heutigen Tage die hier anverwahrten Grundgesetze I. über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Königreiches Böhmen zu der Gesamtmonarchie, II. über die Ordnung und Vornahme der böhmischen Krönung, III. über die Wahlordnung für den Landtag dieses Königreiches *) auszufertigen befohlen, und verkünden dieselben durch diesen Unseren Majestätsbrief mit der Kraft und Geltung unwiderruflicher Staatsgrundgesetze für Uns und Unsere Nachfolger und verkünden feierlich Unseren königlichen Willen und Entschluss, stets und standhaft an denselben festzuhalten, dieselben nicht zu verletzen noch verletzen zu lassen, sie vielmehr mit Unserer königlichen Macht zu schützen und zu wahren. Weil es endlich Unser Wunsch und Wille ist, Uns nach altem Rechte und Herkommen als König von Böhmen krönen zu lassen, so verkünden und versprechen Wir auch feierlich, die geheiligte böhmische Krone bei Ehre und Glanz zu bewahren, ihre volle Souveränität und den unzertrennlichen Verband der zu derselben gehörigen Länder zu erhalten, zu schützen und zu wahren, von derselben nichts zu entäussern und Unserem getreuen Königreiche Böhmen allzeit ein wohlwollender gerechter König zu sein.

Wir haben deshalb auch verordnet, dass dieser Unser Majestätsbrief, den Wir mit Unserer Unterschrift und Unserem Insiegel versehen haben, dem versammelten Landtage Unseres Königreiches Böhmen und den hiezu berufenen Vertretern der böhmischen Kronländer, sobald Uns von denselben der hergebrachte Huldigungseid wird geleistet sein, kundgemacht und übergeben werde, auf dass er dem Landesarchive für immer aufbewahrt werden möge.

So gegeben in Unserer königlichen Residenzstadt Prag.

*

Bei Ausfertigung des Majestätsbriefes wird der Tag der Huldigung im Landtage bestimmt und gleichzeitig der böh-

---

*) Als Punkt IV sollte noch die Landesordnung und als V. Punkt das Nationalitätengesetz hinzugefügt werden.

mische Landesminister, eventuell über seinen Vorschlag der Statthalter ernannt. Am Tage nach der Huldigung findet die Krönung statt. — Gleichzeitig mit der Einberufung des Krönungslandtages wird an die Landtage von Mähren und Schlesien unter Ausstellung des üblichen Reverses, dass hiedurch der Selbständigkeit dieser Länder nicht präjudiziert werde, die Aufforderung erlassen, bei dem Huldigungslandtage zu erscheinen oder sich dabei durch Deputationen unter Führung der Landesdignitäre vertreten zu lassen.«

In einem Schreiben vom 3. August an seine Gemalin teilt Dr. Rieger mit: »Vorgestern erhielten wir die Gegenpropositionen der Regierung, die wohl im Ganzen mit unseren von Clam formulierten Anträgen übereinstimmten, aber doch in einzelnen genug wichtigen Punkten von diesen abwichen, und unterzogen dieselben einer kurzen Diskussion. Gestern berieten wir über die Propositionen durch einige Stunden und fassten dann unsere Einwendungen in einem Protokoll zusammen, das zu verfassen wieder Graf Clam übernommen hat. Heute werden wir das Protokoll nochmals durchgehen und dasselbe dann der Konferenz bei Hohenwart vorlegen. Es stellen sich schon wieder Schwierigkeiten ein; allein es gibt eben Dinge, die unüberwindlich sind ...... Nichtsdestoweniger ist die Aktion noch recht hoffnungsvoll und wird vielleicht während unseres jetzigen Aufenthaltes hier zu Ende geführt werden. Der Kaiser ist vielleicht schon angekommen oder er wird heute kommen; er lässt sich von allem instruieren ...«

Das Protokoll hatte den nachstehenden Inhalt:

Beschlüsse, gefasst in der am 2. August 1871 abgehaltenen Konferenz über die Gegenpropositionen der Regierung.

»In der am 2. August 1871 abgehaltenen Konferenz der Unterzeichneten wurden hinsichtlich der vom Grafen Hohenwart am 1. August l. J. bekanntgemachten Gegenpropositionen der Regierung folgende Beschlüsse gefasst:

a) Im Eröffnungsreskript hat die von uns proponiert gewesene und vom Ministerium zur Weglassung beantragte Stelle: »Es stand Unserem Sinne ferne etc. — beeinträchtigen zu wollen« zu lauten: »Eingedenk der staatsrechtlichen Stellung

der Krone Böhmen, welche Unsere a. d. Vorfahren wiederholt feierlich anerkannt haben, und des Glanzes etc.« — Ebendaselbst wäre in dem vorletzten Alinea statt: »Die Grundlagen etc.« zu setzen, entweder: »Die zeitgemässe Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse«, oder: »Die Grundzüge der künftigen staatsrechtlichen Stellung.«

b) Im Aktionsprogramm hat die Stelle: »Um eine legale etc.« bis »Krönungslandtage berufen werden«, zu bleiben.

c) In bezug auf die Fundamentalartikel wurde eine Reihe von Änderungen an dem Clam'schen Entwurfe, welche die Regierung beantragte, teils zugestanden, teils abgelehnt oder zur Modifikation beantragt, die später bei der Schlussredaktion der Artikel zumeist ihre Berücksichtigung fanden. Speziell sei vorgehoben, dass beantragt wurde, es sollten in Art. I. ff. die ungarischen Bestimmungen in den Kontext aufgenommen werden; der Art. IX des Entwurfes der Regierung hätte zu lauten: »Die Verwaltung im Königreiche Böhmen wird in allen Ressorts, sofern diese nicht zu den dem ganzen Reiche gemeinsamen Angelegenheiten gehören, durch die böhmische Landesregierung mit dem Sitze zu Prag ausgeübt, welche in dem Gesetzgebungsbereiche des Landtages für Beobachtung der Landesgesetze dem Landtage verantwortlich ist. Die oberste Leitung der gesamten Landesregierung führt der böhmische Hofkanzler, welcher das Haupt der Regierung auch der böhmischen Kronländer bildet, zugleich Minister Seiner Majestät ist und in dem Ministerrate — Art. XV — Sitz und Stimme hat. Die Chefs der Landesregierungsbehörden für die einzelnen Ressorts ernennt Seine Majestät über Vorschlag des Hofkanzlers. Jeder derselben so wie der Hofkanzler muss Angehöriger eines Landes der böhmischen Krone sein.«

In bezug auf die weitere Aktion, welche nach Antrag der Regierung mit einem neuerlichen kais. Reskript einzuleiten und mit der Votierung der Regierungsvorlage durch den Reichsrat abzuschliessen wäre, sind, falls auch die Vermittlungsanträge, dass entweder *a*) die reichsrätliche Aktion erst nach Vollziehung der Krönung zu erfolgen habe, oder *b*) dieselbe durch Nichtbeschickung faktisch beseitigt werde, von der Regierung unbedingt zurückgewiesen würden, die äussersten Zugeständnisse, auf welche wir — die Annahme aller unserer sonstigen

Anträge durch die Regierung vorausgesetzt — einzugehen uns entschliessen, für welche einzutreten wir wagen könnten, folgende: An die Stelle des vorletzten Alineas des k. Reskriptes wäre folgendes zu setzen: »Es ist Unser ernster Entschluss und königlicher Wille, in Genehmigung der uns vorgelegten Anträge und auf Grundlage derselben die staatsrechtlichen Verhältnisse des Königreiches Böhmen sowie die staatsrechtlichen Beziehungen der Länder der böhmischen Krone unter einander ihrer definitiven Regelung zuzuführen, sobald zu den hiezu notwendigen Abänderungen der Staatsgrundgesetze die Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates erfolgt sein wird. In eben dem Masse, als Wir den Rechtsansprüchen Unseres Königreiches Böhmen gerecht werden wollen, ist es Unsere Regentenpflicht, auch den Rechtsanschauungen und Rechtsansprüchen der übrigen Länder und Völker Unseres Reiches Unseren Schutz und Schirm zu gewähren. Zur Vollziehung dieses Werkes haben Wir beide Häuser Unseres Reichsrates auf den .... einberufen und müssen ebendarum den Landtag erneuert auffordern, seine Vertreter in das Abgeordnetenhaus zu entsenden, und erwarten um so zuversichtlicher, dass er dieser Unserer Aufforderung um so eher nachkommen werde, als er gestützt auf Unsere königliche Zusicherung diese Wahl vornehmen kann ohne Schaden und Gefährde für die Rechte des Königreiches Böhmen, dagegen aber durch dieselbe einen Beweis zu geben vermag brüderlicher Gesinnungen für alle Völker des Reiches, achtungsvoller Berücksichtigung jeglichen Rechtes und patriotischer Würdigung der unabweislichen Bedürfnisse Unserer Monarchie. Nur auf dieser Grundlage aber kann das grosse Werk des Ausgleiches zu segensvollem, die Gewähr der Dauer an sich tragendem Abschlusse gelangen. — Hiemit entbieten Wir dem Landtage Unseren kaiserlichen und königlichen Gruss.«

Auf ein solches Reskript und unter der oben ausgesprochenen Bedingung würden wir uns entschliessen, wenn vordem durch die in den übrigen Landtagen vorgenommenen Reichsratswahlen die apodiktische Gewissheit einer Zweidrittelmajorität sichergestellt ist, mit unserem Einflusse zu vertreten, dass der Landtag die Wahl der Deputation seiner Abgeordneten zum Reichsrate vornehme unter Erlassung ei-

ner neuen Adresse, dann unter Votierung einer Resolution, in welcher er seinen Standpunkt und die Rechte des Königreiches nachdrücklich verwahren und erklären würde, diesen Schritt seinerseits ohne jegliches Präjudiz nur im Vertrauen auf das königliche Wort, nicht als verfassungsmässige Pflicht, sondern zu dem Zwecke zu tun, um in einer gemeinsamen Votierung der versammelten Vertreter die vollzogene Verständigung und erzielte Zustimmung der Königreiche und Länder zu konstatieren und so das Ausgleichswerk auch von dieser Seite mit den Garantien unanfechtbarer Geltung zu umgeben. Dabei würde auch erklärt, dass die Abgeordneten des Landtages zu keiner anderen Tätigkeit entsendet und berechtigt sind, als zur Votierung jener Vorlagen, welche zur Durchführung der Propositionen des Landtages notwendig sind, und dass, falls jene Votierung nich erfolgen sollte, daraus keinerlei Konsequenz zum Nachteile der Rechte der Krone Böhmen abgeleitet werden dürfe. Vor Ablegung des Gelöbnisses wird die Deputation des böhmischen Landtages eine Erklärung abgegen, dass ihr Mandat lediglich in der Resolution des böhmischen Landtages und dessen Adresse seine Begründung und Begrenzung finden, dass daher das Angelöbnis auch nur in diesem Sinne und unter Verwahrung der Rechte des Königreiches geleistet werde. Diese Erklärung müsste von der Versammlung zu Protokoll genommen werden. Auf die Vorlage selbst übergehend, erkennen wir die von der Regierung proponierte nicht für genügend; einmal müssten korrespondierende Fundamentalartikel anderer Landtage gleichfalls in die Vorlage aufgenommen; zweitens muss ein Gesetz über die Behandlung der im Art. XIII angeführten Angelegenheiten vorgelegt werden, welches an Stelle des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung zu treten hätte. Ist dies geschehen, so wäre der Reichstag zu schliessen und der Krönungslandtag in der von uns proponierten Weise einzuberufen. Zu den dem Krönungslandtage zur Annahme vorzulegenden Propositionen gehört notwendig auch die neue Landesordnung und das Nationalitätengesetz, und es müssten diese auch in dem Majestätsbriefe berufen werden. In dem Majestätsbriefe müssen wir auf dem von uns ursprünglich beantragten Texte bestehen; es müssten daher die Stellen: »und demselben in den Staatsgrundgesetzen vom 26. Feber 1861 und vom 21. Dezember

1867 seine weitere Ausbildung gegeben,« ferner: »und auf die an einer Abänderung des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 beteiligten Königreiche und Länder durch ihre versammelten legalen Vertreter dieser Vereinbarung zugestimmt haben«, wegbleiben, dagegen die von uns proponierte Stelle: »welche beruhend auf dem Wahlreverse« etc. bis »a. h. Handschreiben ihre Regelung gefunden hatten« wieder aufgenommen werden, und im weiteren Verlaufe dieses Artikels nach den Worten: »die Beziehungen desselben« eingeschaltet werden: »und der Länder der Krone Böhmen«. Unter den »anverwahrten Grundgesetzen« müssen wie oben erwähnt, auch die Landesordnung und das Nationalitätengesetz aufgezählt werden. Unter Konformität mit der oben für Art. IX der Regierungsproposition vorgeschlagenen Textierung muss noch bemerkt werden, dass zugleich mit Ausfertigung des Majestätsbriefes der Hofkanzler zu ernennen sein wird, worauf über seinen Vorschlag die Ernennung der Chefs der böhmischen Regierungsbehörden zu erfolgen haben wird. Übrigens wäre gleich nach Votierung der Vorlagen im Reichsrate der zum Hofkanzler Designierte zum Minister zu ernennen und wären ihm die gesamten Regierungsangelegenheiten der böhmischen Kronländer zu überweisen. Schliesslich müssen wir uns vorbehalten, in dem staatsrechtlichen Teile der Landesordnung die Bestimmung einzureihen, dass die Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Länder der Krone Böhmen unter einander im Wege der Verhandlung durch Deputationen der Landtage dieser Länder zu erfolgen hat; eventuell wird in der Adresse die Bitte an den König gestellt werden, diese Verhandlung a. g. einzuleiten.

Wien, am 2. August 1871.

Dr. Fr. Lad. Rieger. Pražák. Clam-Martinic.

In einer Konferenz am 4. August kam auch der finanzielle Teil des Ausgleiches auf Grund beiderseitiger Propositionen zur Verhandlung. Dieselben hatten den nachstehenden Wortlaut:

Vorschlag der Regierung über den finanziellen Ausgleich.

(3. August 1871.)

Das Königreich Böhmen wird in Zukunft in die gemeinsamen Finanzen der nicht ungarischen Königreiche und Länder

alljährlich in 12 gleichen monatlichen Raten jenen Beitrag einzahlen, welcher dem Durchschnitte der von der Finanzverwaltung in den J. 1868, 1869 und 1870 aus diesem Königreiche bezogenen Einkünfte gleichkommt.

Hiervon ist jedoch vorwegs jener Betrag abzuziehen, welcher dem gleichen dreijährigen Durchschnitte der im Königreiche Böhmen für jene Verwaltungszweige, die in Hinkunft aus der Reichs- in die Landesverwaltung übergehen, bestrittenen Ausgaben entspricht.

Zur Deckung dieses vom Königreiche Böhmen zu leistenden Beitrages ist zuvörderst der Ertrag der unter der gemeinsamen Finanzverwaltung verbleibenden im Königreiche eingehenden indirekten Steuern, Stempel und Gebühren zu verwenden, und nur der unbedeckte Rest wird vom Königreiche, Böhmen in den erwähnten Monatsraten eingezahlt.

Die vom Königreiche Böhmen zu entrichtende Quote vermehrt oder vermindert sich um das gleiche Perzent, um welches sich die Staatsausgaben für die der ganzen Monarchie dann für die den nichtungarischen Ländern gemeinsamen Angelegenheiten gegen den obigen Durchschnitt vermehren oder vermindern.

Äusserung des Grafen Clam, Dr. Rieger und Dr. Pražák über die Grundlagen des finanziellen Ausgleiches.

I. Das Königreich Böhmen trägt zu dem nach Art. XIII, 7, *c*) von der Delegation veranschlagten unbedeckten Erfordernisse des Aufwandes für die in diesem Artikel aufgezählten Angelegenheiten, zu welchem das unbedeckte Erfordernis für die reichsgemeinsamen Angelegenheiten hinzuzunehmen ist, mit einer perzentualen Quote bei. Von der entfallenden Quote ist der Ertrag der unter gemeinsamer Verwaltung stehenden indirekten Steuern, Stempel und Gebühren in Abschlag zu bringen, welche im Königreiche eingehen. Der so ermittelte Beitrag ist in 12 Monatsraten als Präcipuum der Landeseinkünfte in Abfuhr zu bringen.

II. Die Art der Aufbringung dieser Quote ist der Bestimmung der Landeslegislation überlassen.

III. Die Ermittelung dieser Quote erfolgt durch eine landtägliche Deputation, welche mit den Vertretern der Regierung und eventuell mit Deputationen der übrigen Königreiche und Länder in Verhandlung zu treten hat.

IV. Für die Ermittelung dieser Quote haben folgende Grundsätze zu gelten: *a*) Es ist der Durchschnitt der von der Finanzverwaltung in den Jahren 1868, 1869 und 1870 aus dem Königreiche Böhmen bezogenen Einkünfte zu erheben. Von diesem ist der durchschnittliche Ertrag der indirekten Abgaben, Stempel und Gefälle, die in diesen drei Jahren im Königreiche eingegangen sind, abzuschlagen. *b*) Dem entgegen ist für dieselben Jahre der Gesamtbetrag der Staatsausgaben der nichtungarischen Königreiche und Länder — mit Ausnahme des Aufwandes für die Staatsschuld — im Jahresdurchschnitt zu berechnen, und ist diesem der durchschnittliche Betrag für jene Verwaltungszweige, welche nach den Fundamentalartikeln der Landesverwaltung fortan zufallen, abzuziehen. *c*) Das Verhältnis der ad *a*) vermittelten Einnahmssumme zu dem ad *b*) ermittelten Aufwande gibt den Perzentsatz für die Quote. *d*) Bei der diesfälligen Verhandlung ist auf allfällige Guthabungen, Überzahlungen, Vorschüsse u. dgl. gebührend Rücksicht zu nehmen. *e*) Die Quote für das Erfordernis der Staatsschuld ist Gegenstand einer besonderen Ermittelung.

V. Die Ermittelung der Quoten hat derart zu erfolgen, dass dieselbe bei der Finanzgebarung des Jahres 1873 zur Geltung kommt.

VI. Für das Finanzjahr 1872 haben die von der Regierung vorgeschlagenen Modalitäten als Provisorium zu gelten.

VII. Sollten die Deputationen im Laufe des Finanzjahres 1872 zu keiner Vereinbarung gelangen, so steht für das nächste Jahr die Bestimmung der Quote Sr. Majestät zu.

VIII. Die Bestimmung der Quote hat überhaupt bis zum Ablaufe des diesfalls mit dem Königreiche Ungarn bestehenden Übereinkommens zu gelten.

Diese Äusserungen geben wir unter dem Vorbehalte ab, dass die Geltung der ad IV vorgeschlagenen Grundsätze der Quotenermittelung von dem Resultate der Prüfung des von der Regierung zu diesem Zwecke zu Gebot zu stellenden positiven Ziffernmaterials abhängig bleibt.

Die oberwähnten »Beschlüsse« wurden in der nächsten Konferenz eingehend diskutiert. Dr. Rieger schrieb darüber unterm 4. August nach Prag: »Die Verhandlungen nehmen einen günstigen Verlauf und es ist volle Hoffnung, dass wir das Ziel erreichen. Mein hauptsächliches Bemühen geht nur dahin, dass ich unseren Nachkommen den Weg zu Umkehr oder zu Änderungen nicht verschliesse. Die drängende Situation nötigt uns zwar, da und dort wenigstens zeitliche Konzessionen zu machen, allein wir verharren fest. Namentlich Graf Clam ist unausgesetzt in Arbeit, will sich dieselbe gar nicht nehmen lassen, so dass ich ihm darin nachgeben muss, da ich sehe, dass er gut in meinem Sinne handelt und auch immer meinen Gedanken gerecht zu werden bemüht ist. Dass die Dinge einen guten Verlauf nehmen, kann man daraus ersehen, dass uns der Kaiser zu sich befohlen hat; wir werden morgen zu Mittag dahingehen. An meine Rückkehr kann ich bisher nicht denken, es müssen noch für Prag wichtige Vorlagen diskutiert werden. Der böhmische Landtag wird zum 11. September einberufen werden.«

Am 6. August berichtet Dr. Rieger nach Prag: »Gestern Mittags waren wir beim Kaiser in Audienz. Da ich zuerst ankam, war ich der erste an der Reihe. Die Audienz dauerte drei Viertel Stunden; es wurde vieles besprochen und ich beeilte mich manche wichtige Angelegenheit zu berühren, die die Aufmerksamkeit des Kaisers erweckte; nach mir kam Graf Clam zur Audienz, welche eine und eine Viertelstunde währte, dann Dr. Pražák . . .

Am 6. August wurde die

Organisierung der Regierung

verhandelt. Der Vorschlag des Grafen Hohenwart hatte die nachstehende Fassung:

»Artikel XV der Fund.-Art. hätte zu lauten: Die oberste Verwaltung dieser Angelegenheiten wird den hiefür von Seiner Majestät bestellten Ressortministern übertragen. Dieselben bilden unter dem Vorsitze eines Ministerpräsidenten den Ministerrat, in welchem auch der böhmische, eventuell die für andere Länder bestellten Hofkanzler Sitz und Stimme haben. Die oberste Verwaltung der der Legislative des böhmischen Land-

tages vorbehaltenen Gegenstände steht ausschliesslich dem böhmischen Hofkanzler zu, welcher für Beobachtung der Landesgesetze dem Landtage verantwortlich ist. Derselbe hat jedoch jene Gegenstände, welche Seine Majestät hiezu bestimmen wird, im Ministerrate vorzutragen. Stimmt der Ministerrat den Anträgen des Hofkanzlers nicht bei, so bleibt die Entscheidung in allen Fällen Seiner Majestät vorbehalten.

Vereinbarter Vorschlag für Art. XV.*) »Unter den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Bedingungen wird die Verwaltung der im Art. XIII**) aufgezählten Angelegenheiten einem Ministerium übertragen, welches aus den für diese Angelegenheiten bestellten Ressortministern, dann dem böhm. Hofkanzler, eventuell den denselben gleichgestellten Länderministern unter Wahrung eines angemessenen Stimmenverhältnisses besteht. Die oberste Verwaltung der der Landeslegislation angehörenden Angelegenheiten in den Ländern der Krone Böhmen steht dem königl. böhmischen Hofkanzler zu; diesem allein fällt die Ministerverantwortlichkeit für den Bereich dieser Gegenstände zu. In die böhmische Landesordnung wird aufzunehmen sein: Die Landesregierung ist dem Landtage für Beobachtung der Landesgesetze verantwortlich.«

Am 8. August legte Hohenwart den Regierungsentwurf der Landtagswahlordnung vor, der am 14. und 16. d. M. mit dem Ministerialrat Kubin behufs eines Kompromisses in Verhandlung gezogen wurde.

Am 16. berichtet Dr. Rieger nach Prag und erwähnt hiebei: »Die Dinge stehen gut, die frühere Disposition währt an, doch machen sich Intriguen von der Spree und seitens Beust's gegen das Ministerium Hohenwart bemerkbar. Aus anderen Ländern werden Parteimänner hieher kommen und wir werden uns mit ihnen ins Einvernehmen setzen müssen.«

Am 18. und 21. August wurden beim Ministerpräsidenten der von Rieger und Schäffle verfasste Entwurf des Nationalitätengesetzes und der vereinbarte Entwurf der Landtagswahlordnung fertiggestellt. Im Verlaufe der vor-

*) Definitiv Art. XIII.

**) Definitiv Art. XI.

angegangenen Verhandlungen waren auch in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Fundamentalartikel die Entwürfe des Gesetzes über den Delegiertenkongress, den Senat und die Landesordnung des Königreiches Böhmen sowie der Text des kais. Antwortreskriptes auf die Adresse des Landtages in Verhandlung gezogen und festgesetzt worden. Die Krönungsordnung und der Krönungseid, der letztere dem Inhalte des Majestätsbriefes entsprechend, wurden vorbereitet.

Die ebenerwähnten Entwürfe lauten:

Entwurf eines Gesetzes über den Delegiertenkongress.

Gesetz vom .... über die Bildung eines Kongresses von Delegierten der Königreiche Böhmen, Dalmatien, Galizien etc. etc.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrates finde Ich zu verordnen wie folgt:

§ 1. Die legislative Behandlung nachstehender Angelegenheiten wird einem Kongress von Delegierten der Landtage übertragen (folgt Aufzählung der Angelegenheiten nach Fundamentalartikel XI). Die Ermittelung der Anteile, nach welchen die einzelnen Länder zur Bedeckung des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben, wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 2. Die nach den Gesetzen vom 10. Juni 1868 (Nr. 53 und 54 R.-G.-Bl.) den beiden Häusern des Reichsrates zustehende Wahl von 6 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern der Kommission zur Kontrolle der Staatsschuld wird dem Delegiertenkongress übertragen.

§ 3. Dem Delegiertenkongress steht ferner zu: die Mitwirkung zu dem von Zeit zu Zeit zu treffenden Übereinkommen über das Beitragsverhältnis Ungarns und der im Eingange dieses Gesetzes aufgeführten Königreiche und Länder zu den Kosten der der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten, insoferne diese Vereinbarungen nicht durch Deputationen der einzelnen Länder zu erfolgen haben.

§ 4. Alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich dem Delegiertenkongresse oder dem Senate über-

tragen sind, werden in und mit dem Landtage verfassungsmässig erledigt.

§ 5. Der Delegiertenkongress besteht aus .... Mitgliedern und es entsendet:

der Landtag von Böhmen Delegierte ....

der Landtag von Dalmatien Delegierte ....

Das Wahlverfahren der Landtage wird durch die Landesgesetzgebung geregelt.

§ 6. Die Wahl der Delegierten wird von den Landtagen jährlich erneuert; bis zur vollzogenen Neuwahl durch den betreffenden Landtag bleibt jedoch das Mandat der in der vorangehenden Session Gewählten in Kraft.

§ 7. Der Delegiertenkongress wird alljährlich vom Kaiser einberufen. Die Vertagung sowie die Auflösung des Delegiertenkongresses steht dem Kaiser zu.

Der Delegiertenkongress wählt seinen Präsidenten und seine Vizepräsidenten selbst aus seiner Mitte und verhandelt in der Regel in öffentlicher Sitzung in Gemässheit einer Geschäftsordnung, die er unter Sanktion des Kaisers selbst beschliesst.

Gesetzesvorschläge gelangen als Regierungsvorlagen an den Delegiertenkongress. Auch steht diesem das Recht zu, über Gegenstände seines Wirkungskreises Gesetze vorzuschlagen. Zur Gesetzeskraft eines vom Delegiertenkongress beschlossenen Gesetzentwurfes ist die Sanktion des Kaisers erforderlich.

§ 8. Zu einem gültigen Beschlusse des Delegiertenkongresses ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der jeweiligen effektiven Mitglieder, immer jedoch mindestens eines Dritteils der gesetzlichen Vollzahl des Kongresses notwendig. Die beschlussfähige Anzahl von Mitgliedern fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.

§ 9. Wenn sich die dringende Notwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen nach diesem Gesetze die Zustimmung des Delegiertenkongresses erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortung des Gesamtministeriums durch kaiserliche Verordnung erlassen werden, insofern solche keine Abänderung der Grundgesetze bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräusserung von Staatsgut betreffen. Solche Verordnungen haben provisorische Gesetzeskraft, wenn sie von

sämtlichen Ministern unterzeichnet sind und mit ausdrücklicher Beziehung auf die gegenwärtige Bestimmung des Gesetzes kundgemacht werden. Die Gesetzeskraft dieser Verordnungen erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, dieselben dem Delegiertenkongress binnen vier Wochen nach seinem nächsten Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen, oder wenn dieselben die Genehmigung des Delegiertenkongresses nicht erhalten. Das Gesamtministerium ist dafür verantwortlich, dass solche Verordnungen, sobald sie ihre provisorische Gesetzeskraft verloren haben, sofort ausser Wirksamkeit gesetzt werden.

§ 10. Die Mitglieder des Delegiertenkongresses haben ihr Stimmrecht persönlich und nach eigener freier Überzeugung auszuüben. Dieselben können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmung niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Äusserungen aber nur von dem Delegiertenkongresse zur Verantwortung gezogen werden. Kein Mitglied des Delegiertenkongresses darf während der Dauer der Sitzungsperiode wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat ausgenommen — ohne Zustimmung des Kongresses verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden. Selbst in dem Falle der Ergreifung auf frischer Tat hat das Gericht dem Präsidenten des Kongresses sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben. Wenn es der Kongress verlangt, muss der Verhaft aufgehoben, oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden. Dasselbe Recht hat der Kongress in betreff einer Verhaftung oder Untersuchung, welche über ein Mitglied desselben ausserhalb der Sitzungsperiode verhängt worden ist.

§ 11. Die Funktion der von einem Landtage in den Delegiertenkongress entsendeten Mitglieder erlischt jedenfalls mit dem Tage des Zusammentretens des neuen Landtages. Wenn ein Mitglied des Kongresses mit Tod abgeht oder die persönliche Fähigkeit verliert, oder dauernd verhindert ist am Kongresse teilzunehmen, das Mandat als Kongressmitglied niederlegt oder aufhört Mitglied des Landtages zu sein, der es entsendet hat, so ist bei der nächsten Zusammenkunft dieses Landtages eine neue Wahl vorzunehmen.

§ 12. Die Minister sind berechtigt, an allen Beratungen teilzunehmen, und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen

Abgeordneten zu vertreten. Der Delegiertenkongress kann die Anwesenheit derselben verlangen. Sie müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden. Der Delegiertenkongress ist berechtigt, das Ministerium zu interpellieren in Allem, was sein Wirkungskreis erfordert, die Verwaltungsakte der Regierung in dem Bereiche der seinem Wirkungskreise übertragenen Angelegenheiten der Prüfung zu unterziehen, von demselben über eingehende Petitionen Auskunft zu verlangen, Kommissionen zu ernennen, welchen von Seite der Regierung die erforderliche Information zu geben ist, und seinen Ansichten in Form von Adressen oder Resolutionen Ausdruck zu geben.

§ 13. Die Verantwortlichkeit für die Verwaltung im Bereiche der dem Delegiertenkongresse übertragenen Angelegenheiten obliegt einem Ministerium, welches aus den für eben diese Angelegenheiten speziell bestimmten Ressortministern, dann aus den Länderministern besteht. Das Recht der Ministeranklage in Betreff dieses Bereiches steht dem Delegiertenkongress zu; die Art der Ausübung derselben wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 14. Mein Ministerium ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gesetzentwurf über den Senat.

Gesetz vom .... betreffend die Bildung eines Senates und das Statut für denselben.

In Ausführung des Gesetzes vom .... verordnen Wir mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates wie folgt:

§ 1. Für das Königreich Böhmen, Galizien etc. etc. wird ein Senat gebildet.

§ 2. Der Senat hat zu bestehen: a) aus den grossjährigen Prinzen des Kaiserhauses, b) aus den Erzbischöfen und Bischöfen fürstliches Ranges, c) aus zweihundert vom Kaiser berufenen Mitgliedern.

§ 3. Von den im § 2 ad c) bezeichneten Mitgliedern entfällt auf die einzelnen Königreiche und Länder die nachfolgend bestimmte Anzahl von Senatoren: 1. auf das E. H. Österreich u. E. 18, 2. das E. H. Österreich o. E. 10, 3. das Königreich Böhmen 54, 4. die Markgrafschaft Mähren 22, 5. das Herzogtum

.Ober- und Nieder-Schlesien 6, 6. die gefürstete Grafschaft Tirol 10, das Land Vorarlberg 2, 8. das Herzogtum Salzburg 2, 9. das Herzogtum Steiermark 12, 10. das Herzogtum Kärnten 4, 11. das Herzogtum Krain 6, 12. das Königreich Galizien und Lodomerien mit Krakau 38, 13. das Herzogtum Bukowina 4, 14. das Königreich Dalmatien 6, 15. die Markgrafschaft Istrien 2, 16. die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska 2, 17. die Stadt Triest mit Gebiet 2. Summa 200.

§ 4. Von der auf jedes Land entfallenden Zahl von Senatoren beruft der Kaiser die eine Hälfte als erbliche Mitglieder aus der Reihe der durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragenden Adelsgeschlechter des betreffenden Landes. Im Falle, als in einem Lande derlei Familien in hinreichender Zahl nicht vorhanden wären, ernennt der Kaiser die fehlende Anzahl auf Lebenszeit aus den hervorragenden Männern des Landes.

§ 5. Die andere Hälfte der auf jedes Land entfallenden Senatoren ernennt der Kaiser auf Lebenszeit aus der Ihm vom Landtage über Ternavorschlag desselben für jede Stelle Vorgeschlagenen. Bei der ersten Konstituierung des Senates ist von jedem Landtage nur die doppelte Zahl der zu Ernennenden in Vorschlag zu bringen. Die von jedem Landtage für die Senatorenwürde vorgeschlagenen Personen müssen zur Zeit des Vorschlages durch den Landtag in dem betreffenden Lande heimatberechtigt und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sein. Der Vorschlag erfolgt seitens des Landtages durch Beschluss der absoluten Mehrheit der beschlussfähigen Anzahl von Abgeordneten. Das Nähere über das bei der Beschlussfassung über den Vorschlag zu beobachtende Verfahren bleibt der Regelung durch die Geschäftsordnung des Landtages überlassen.

§ 6. Die Senatoren können gleichzeitig Mitglieder der Landtage, des Delegiertenkongresses und der Delegation sein.

§ 7. Im Falle der Erledigung einer Senatorenstelle ist dieselbe in Gemässheit der §§ 4 und 5 wieder zu besetzen. Ein auf Lebenszeit ernannter Senator kann auf seinen Sitz im Senate verzichten.

§ 8. In den Wirkungskreis des Senates gehören: *a)* die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und solcher internationaler Verträge, welche das Reich oder einzelne Teile desselben belasten, oder eine Gebietsveränderung desselben

zur Folge haben, oder einzelnen Staatsbürgern Lasten auflegen, *b)* die Entscheidung von Fall zu Fall über Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Delegiertenkongress und den Landtagen auf Grundlage der Fundamentalgesetze über den Delegiertenkongress und Senat sowohl aus eigener Initiative, als über Anregung der Landtage oder der Regierung, mit der im § 11 enthaltenen Einschränkung, *c)* so lange und so oft über die Beitragsquoten der Länder zu den gemeinsamen und zu den dem Delegiertenkongresse zugewiesenen Angelegenheiten eine Vereinbarung zwischen den Deputationen der Landtage nicht erzielt ist, die Begutachtung dieser Quote für das nächste Finanzjahr, *d)* die Judikatur in Fällen von Ministeranklagen wegen solcher gesetzwidriger Regierungshandlungen, welche in den Bereich der dem Delegiertenkongresse übertragenen Angelegenheiten fallen, *e)* die Behandlung jener Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder unter einander beziehen, *f)* die Entscheidung der aus den unter *e)* angeführten Verhältnissen etwa entspringenden Streitfälle, sobald eines der betreffenden Länder die Entscheidung des Senates anruft, *g)* endlich über Aufforderung des Kaisers die Begutachtung von Gesetzvorschlägen in dem Bereiche der dem Delegiertenkongresse zugewiesenen Angelegenheiten.

§ 9. Der Senat wird vom Kaiser einberufen und vertagt. Der Präsident und die Vizepräsidenten des Senates werden für die Dauer einer Session vom Kaiser aus den Mitgliedern des Senats ernannt.

§ 10. Der Senat beratet und beschliesst innerhalb seines Wirkungskreises über Vorlagen der Regierung. Ausserdem steht ihm das Recht zu, in den Fällen der lit. *c)* Gesetze selbst vorzuschlagen. Die Beschlüsse des Senates über Gegenstände der lit. *a)*, *c)* und *f)* bedürfen, um Gesetzeskraft zu erlangen, der Sanktion der Krone. Das gemeinschaftliche Ministerium der im § 1 genannten Königreiche und Länder ist verpflichtet, über Verlangen des Delegiertenkongresses, beziehungsweise der Landtage, dem Senate die entsprechenden Vorlagen in Fällen der lit. *b)*, *c)* und *g)* des § 8 des gegenwärtigen Statutes mit tunlichster Beschleunigung zu machen. Auch wird im Falle des § 8 lit. *c)*, sobald der Delegiertenkongress mit zwei Dritteilen der beschlussfähigen Anzahl von Stimmen die Ministeranklage

beschlossen hat, der Senat sofort vom Kaiser zur Erledigung der Ministeranklage einberufen. Diejenigen Senatoren, welche auch dem Delegiertenkongresse angehören, können bei der Beratung und Abstimmung über eine Ministeranklage sich nicht beteiligen.

§ 11. Zu einem gültigen Plenarbeschlusse des Senates ist die Anwesenheit von wenigstens 60 Mitgliedern und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Senatsbeschlüsse, welche die Abänderung der Grundgesetze bezielen, bedürfen in dem Falle, als sie eine Änderung der Landesgrundgesetze der einzelnen Königreiche und Länder zur Folge hätten, der Zustimmung der betreffenden Landtage. Ein solcher Senatsbeschluss muss von den Landtagen im Ganzen angenommen oder verworfen werden. Damit der Landtag von dem Rechte der Zustimmung oder Ablehnung Gebrauch zu machen in die Lage komme, ist die Regierung verpflichtet, einen solchen Senatsbeschluss in der nächsten Session zur Vorlage zu bringen, und muss der Landtag in dieser Session seinen Beschluss fassen, widrigens derselbe als zustimmend betrachtet wird.

§ 12. Die Geschäftsbehandlung des Senates und dessen Verkehr nach aussen wird durch eine von demselben zu beschliessende Geschäftsordnung unter Sanktion der Krone geregelt. Die Beratungen und Beschlussfassungen des Senates sind öffentlich, soferne nicht in einzelnen Fällen geschäftsordnungsmässig die Ausschliessung der Öffentlichkeit beschlossen wird.

§ 13. Die Minister sind berechtigt, an allen Beratungen des Senats und seiner Kommissionen persönlich oder durch Stellvertreter teilzunehmen, und müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden. Der Senat ist berechtigt, die Anwesenheit der Minister oder ihrer Stellvertreter bei seinen Beratungen zu fordern, über Gegenstände seines Wirkungskreises Petitionen anzunehmen, Kommissionen zu ernennen, Interpellationen zu stellen und die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen von der Regierung zu verlangen.

§ 15. Die erblichen Mitglieder des nach dem Gesetze vom . . . . ausser Wirksamkeit tretenden Herrenhauses treten als erbliche Mitglieder in den Senat und werden vom Kaiser in die den einzelnen Ländern zukommende Zahl (§§ 3 und 4)

eingereiht. Die lebenslänglichen Mitglieder desselben treten auf Lebenszeit in den Senat, werden jedoch in die im § 5 festgesetzte Zahl nicht eingerechnet.

*

Die Verteilung der im § 5 bezogenen lebenslänglichen Senatsmitglieder auf die einzelnen Königreiche und Länder erfolgte nach dem Mittel aus dem Perzentsatze der Beiträge an direkten Steuern und der Bevölkerung des betreffenden Landes, doch wurde den kleineren Ländern eine verhältnismässig grössere Zahl zugewiesen.

Der Schlüssel war der nachstehende:

Land	Perzentsatz an direkter Steuer	Perzentsatz an Bevölkerung	Zahl der Senatoren
Österreich u. E.	28·2	8·3	9
Österreich o. E.	4·5	3·6	5
Böhmen	27·9	26·2	27
Mähren	10·9	10·0	11
Schlesien	1·6	2·5	3
Tirol, Vorarlberg	1·8	4·4	5 1
Salzburg	0·8	0·5	1
Steiermark	4·9	5·5	6
Kärnten	1·0	1·7	2
Krain	1·7	2·4	3
Galizien	10·5	26·3	19
Bukowina	1·0	2·5	2
Dalmatien	0·7	2·2	3
Istrien, Görz u. Gradiska, Triest	2·9	2·8	1 1 1

Entwurf der Landesordnung des Königreiches Böhmen.

I. Von dem Königreiche.

§ 1. Das Königreich Böhmen ist mit den der Krone Böhmen inkorporierten Ländern ein staatsrechtlich selbständiges Glied des unter der Herrschaft der kaiserlichen Dynastie Habsburg-Lothringen vereinigten Reiches, als solches und kraft seiner

eigenen Souveränität von keinem der übrigen Königreiche und Länder abhängig. Es können ihm ohne seine Zustimmung keinerlei staatsrechtliche oder verfassungsrechtliche Verpflichtungen auferlegt werden. Die staatsrechtlichen Verhältnisse und Beziehungen des Königreiches zu den übrigen Königreichen und Ländern sind durch die Fundamental-Artikel vom . . . . geregelt.

§ 2. Das Königreich ist unteilbar und unveräusserlich, es darf von demselben ohne Zustimmung seiner Vertretung nichts abgetrennt, veräussert oder dauernd belastet, noch dürfen auch völkerrechtlich bestehende Ansprüche desselben aufgegeben werden.

§ 3. Die Erbfolge der glorreich regierenden Dynastie ist in männlicher und weiblicher Linie festgestellt durch die von dem Landtage des Königreiches am 16. Oktober 1720 angenommene pragmatische Sanktion, welche als Staatsgrund- und Hausgesetz bleibende Geltung hat; und es bilden nach demselben die der festgesetzten Erbfolge gemäss unter einem gemeinsamen Herrscher vereinigten Länder einen untrennbaren und unteilbaren Besitz.

§ 4. Im Falle des Aussterbens der a. h. Dynastie in männlicher und weiblicher Linie steht dem Landtage des Königsreichs im Verein mit den Landtagen der Länder der Krone Böhmen das Recht der freien Königswahl zu.

II. Von den Ländern der Krone Böhmen.

§ 5. Die Länder der Krone Böhmen, nämlich das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren und das Herzogtum Schlesien sind mit einander durch die Allh. Person des jederzeit gemeinsamen Herrschers und durch die Verpflichtung zur Krone für immer untrennbar verbunden, jedoch von einander unabhängig. Die staatsrechtlichen Beziehungen derselben sind im Wege freier Vereinbarung zwischen den Landtagen dieser Länder unter Sanktion des Königs anzuordnen. Dem Könige bleibt das Recht gewahrt, die Landtage dieser Länder zu gemeinsamer Beratung oder zur Verhandlung durch Deputationen und namentlich zur Teilnahme an dem Krönungslandtage aufzufordern.

III. Von der Krönung.

§ 6. Im Falle eines Thronwechsels beruft der König den Krönungslandtag, empfängt von demselben den Huldigungseid, wird mit der Königskrone gekrönt und leistet dabei den Krönungseid, mit welchem die Wahrung der Rechte und Freiheiten des Königs angelobt wird.

Der König ist mit vollendetem 14. Lebensjahre volljährig.

§ 7. Der Vorgang bei der Krönung und bei Ablegung des Huldigungs- und Krönungseides wird durch das Krönungspatent geregelt, welches die Geltung eines Landesgrundgesetzes hat.

IV. Von dem Landtage.

§ 8. Die staatsrechtliche Vertretung des Königreiches ist der Landtag.

§ 9. Der Landtag wird gebildet: aus dem Erzbischof und den Bischöfen des Landes, dann *a)* aus .. Abgeordneten des landtäflichen Grossgrundbesitzes, *b)* .. Abgeordneten der Grossindustrie und der Städte und Industrialorte, endlich *c)* .. Abgeordneten der Landgemeinden. Die Landtagswahlordnung enthält die näheren Bestimmungen über die Anordnung und Einteilung der Wahlgruppen und Wahlbezirke, über die Bedingungen und die Art der Ausübung des Wahlrechtes, dann über die Vornahme der Wahlen.

§ 10. Der Landtag ist in zwei Kurien nach dem Grundgesetze zum Schutze der Rechte beider Nationalitäten, ferner nach Massgabe der im § 9 dieser Landesordnung bezeichneten Wahlgruppen in Interessenkurien eingeteilt. Die Grundgesetze bestimmen, in welchen Fällen eine Abstimmung nach National- oder nach Interessenkurien einzutreten hat.

§ 11. Der Landtag wird auf 6 Jahre gewählt. Dem Könige steht das Recht zu, den Landtag auch vor Ablauf dieser Periode wann immer aufzulösen.

§ 12. Den Vorsitz im Landtage führt der vom Könige über Vorschlag des Landtags ernannte Oberstlandmarschall oder in dessen Verhinderung einer der zwei vom Landtage für die Sessionsdauer gewählten Stellvertreter desselben.

§ 13. Der Landtag wird von dem Könige alljährlich einberufen.

§ 14. Zu einem gültigen Beschlusse des Landtages ist die Anwesenheit von wenigstens 100 Mitgliedern und die absolute Stimmenmehrheit notwendig.

§ 15. Jedes Mitglied des Landtages kann seine Stimme nur persönlich ausüben.

§ 16. (Bestimmungen über die Immunität.)

§ 17. Der Hofkanzler, der Statthalter und die Chefs der Landesstellen sind berechtigt, an allen Beratungen des Landtages teilzunehmen; sie können sich auch vertreten lassen. Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden, an der Abstimmung nehmen sie jedoch nur teil, insofern sie Mitglieder des Landtages sind. Der Landtag hat das Recht, die Anwesenheit eines Regierungsvertreters zu verlangen.

§ 18. Der Landtag ist berechtigt, die Landesregierung zu interpellieren, in allem, was seinen Wirkungskreis betrifft, die Verwaltungsakte der Regierung der Prüfung zu unterziehen, von derselben über eingehende Petitionen Auskunft zu verlangen, Kommissionen zu ernennen, welchen von der Regierung die erforderlichen Informationen zu geben sind, ferner Resolutionen zu fassen, Deputationen zu wählen und an Se. Majestät den König a. u. Adressen zu richten.

§ 19. Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich. Dem Landtage steht das Recht zu, ausnahmsweise die Öffentlichkeit auszuschliessen, wenn es vom Vorsitzenden oder von wenigstens . . Mitgliedern verlangt und nach Entfernung der Zuhörer vom Hause beschlossen wird.

Die Geschäftsordnung des Landtages wird durch ein Gesetz festgestellt.

§ 20. Die Eröffnung sowie die Vertagung oder der Schluss des Landtags erfolgt im Auftrage und Namen des Königs.

V. Von der Gesetzgebung.

§ 21. Die Gesetzgebung wird von dem Könige im Verein mit dem Landtage ausgeübt.

§ 22. In den laut den Fundamentalartikeln vom . . . . Art. . . als allen Königreichen und Ländern des Reiches gemeinsam erklärten (pragmatischen) Angelegenheiten wird die Gesetz-

gebung durch die nach Art. . . gebildete Delegation ausgeübt, zu welcher der Landtag die gesetzlich bestimmte Zahl von Delegierten entsendet.

§ 23. Der Fundamentalartikel .... bestimmt, in welchen Angelegenheiten und unter welchen Bedingungen das Gesetzgebungsrecht des Landtages auf den nach Art. . . . bestellten Delegiertenkongress übertragen wird, zu welchem der Landtag gleichfalls die gesetzliche Anzahl von Delegierten entsendet.

§ 24. Die Delegierten sowohl für die Delegation als für den Delegiertenkongress werden immer auf ein Jahr von dem Landtage aus seiner Mitte frei gewählt. Von den Gewählten muss immer mindestens ein Dritteil der böhmischen und mindestens ein Viertteil der deutschen Nationalkurie entnommen sein. Auch muss auf jede der Interessenkurien ein Fünftteil der Gewählten entfallen.

§ 25. In allen anderen Angelegenheiten ist zu einem Gesetze ein Beschluss des Landtages und die Sanktion des Königs erforderlich.

§ 26. Wenn in der Zeit, wo der Landtag nicht versammelt ist, in einer zur Legislation des Landtags gehörenden Angelegenheit die dringende Notwendigkeit einer Anordnung eintritt, so kann dieselbe durch königliche Verordnung unter Verantwortung der Landesregierung erlassen werden, insofern dadurch keine Abänderung der Landesordnung oder der Landesgrundgesetze und keine Veränderung des Landesvermögens erfolgt. Eine solche Verordnung ist bei dem nächsten Zusammentritte des Landtags durch die Regierung zu rechtfertigen.

VI. Von der Regierung.

§ 27. Die Regierung wird in allen Landesangelegenheiten im Namen des Königs ausgeübt.

§ 28. Die Landesregierung wird durch den königlich böhmischen Hofkanzler geleitet und besteht ausser ihm und den zu seiner Vertretung bestellten Vizekanzlern aus dem Statthalter und den Chefs der Landesbehörden.

§ 29. Die Landesregierung ist dem Landtage für Beobachtung der Landesgesetze verantwortlich.

§ 30. Der Hofkanzler vertritt das Königreich Böhmen im Rate der Krone. Er ist Mitglied des nach Art. . . . der Fund.-Art. bestehenden Ministerrates. Angelegenheiten der Landesadministration des Königreiches Böhmen unterliegen jedoch nicht den Beschlüssen dieses Ministerrates und werden von dem Hofkanzler unmittelbar dem Könige vorgetragen.

§ 31. Die Fund.-Artikel . . . . und . . . . enthalten die Bestimmungen über die Verwaltung im Bereiche der gemeinsamen sowie der an den Delegiertenkongress übertragenen Angelegenheiten.

§ 32. Zum Dienste der königlichen Behörden im Königreiche Böhmen sollen nur Angehörige desselben oder eines der Länder der Krone Böhmen zugelassen werden.

§ 33. Alle königlichen Beamten sowie auch alle bei den im Lande befindlichen kaiserlichen Behörden angestellten Beamten sind auf die Landesordnung und die Landesgrundgesetze zu beeiden.

VII. Allgemeine Bestimmung.

§ 34. Änderungen der Landesordnung oder der Landesgrundgesetze bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines durch Zustimmung der absoluten Mehrheit der gesetzlichen Vollzahl des Landtages gefassten Landtagsbeschlusses. Ein solcher Beschluss ist überdies der Abstimmung nach Interessenkurien (§ . . .) zu unterziehen, und ist als abgelehnt zu betrachten, wenn zwei Dritteile einer Kurie sich dagegen erklären. Ein solches Veto der Kurie kann jedoch gegen denselben Beschluss nur in zwei nacheinander folgenden Jahressessionen erhoben werden; wird derselbe Beschluss auch in der dritten Jahressession gefasst, so kann er durch dieses Veto nicht aufgehoben werden.

Entwurf des endgültigen kais. Reskriptes an den böhmischen Landtag (vom 12. September 1871).

»An den Landtag Unseres Königreiches Böhmen!

Als Wir mit Unserem Patente vom 30. Juli 1870 die Landtage und Königreiche und Länder in ihre gesetzlichen Versammlungsorte einberiefen, sahen Wir Uns hiezu zunächst durch die folgenschweren Ereignisse veranlasst, deren Schauplatz Europa

geworden war, und deren Verlauf und nicht zu ermessende Tragweite Unsere ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen musste.

Unter dem Schutze Gottes ist es Uns gelungen, diesen erschütternden Ereignissen gegenüber Unserem Reiche die Segnungen des Friedens zu erhalten, und mit voller Beruhigung können Wir Uns abermals dem Werke der inneren Konsolidierung des Reiches zuwenden.

Es ist Unser Wunsch, dass vor Allem die Beziehungen Unseres Königreiches Böhmen zum Gesamtreiche, deren Revision Wir mit Unserem Reskripte vom 25. August 1870 zugesichert haben, einer allseitig gerechten und befriedigenden Regelung zugeführt werden.

Eingedenk der staatsrechtlichen Stellung der Krone Böhmen und des Glanzes und der Macht bewusst, welche dieselbe Uns und Unseren Vorfahren verliehen hat, eingedenk ferner der unerschütterlichen Treue, mit welcher die Bevölkerung von Böhmen jederzeit Unseren Thron stützte, erkennen Wir gerne die Rechte dieses Königreiches an und sind bereit, diese Anerkennung mit Unserem Krönungseide zu erneuern.

Wir können Uns aber dem entgegen auch nicht den feierlichen Verpflichtungen entziehen, die Wir Unseren übrigen Königreichen und Ländern gegenüber durch Unser Diplom vom 20. Oktober 1860 sowie durch die Staatsgrundgesetze vom 26. Feber 1861 und vom 21. Dezember, endlich durch den Unserem Königreiche Ungarn geleisteten Krönungseid eingegangen sind.

Mit Befriedigung nehmen Wir daher Akt von der in den alleruntertänigsten Adressen des Landtages Unseres Königreiches Böhmen vom 14. September und vom 5. Oktober 1870 ausgesprochenen Bereitwilligkeit, die Rechtsansprüche des Landes in Einklang zu bringen mit den Anforderungen der Machtstellung des Reiches und mit den berechtigten Ansprüchen der anderen Königreiche und Länder.

Wir fordern den Landtag auf, in diesem Sinne an das Werk zu schreiten, im Geiste der Mässigung und Versöhnung die zeitgemässe Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse Unseres Königreiches Böhmen zu beraten und Uns die Möglichkeit zu schaffen, ohne Verletzung der Rechte Unserer übrigen König-

reiche und Länder einen Verfassungsstreit zu beenden, dessen längere Fortdauer das Wohl Unserer treuen Völker in bedenklicher Weise bedrohen würde.

Indem Wir Unsere Regierung weiters beauftragt haben, dem Landtage die bereits mit Unserem Reskripte vom 26. September 1870 in Aussicht genommene neue Landtagswahlordnung und ein Gesetz zum Schutze der beiden Nationalitäten des Landes vorzulegen, entbieten Wir in Gnaden dem Landtage Unseren kaiserlichen und königlichen Gruss.

Gegeben zu Wien, den ....

Am 21. August war die letzte Konferenz vor der Eröffnung des böhmischen Landtages. Die Schlussredaktion einzelner Gesetzentwürfe wurde vorbehalten; namentlich bezog sich dies auf die in Ausführung der Bestimmungen der Fundamentalartikel geplanten Vorlagen an den Reichsrat, die eine Änderung der Verfassung involvierten. Eventuelle Änderungen waren für den späteren Verlauf der Aktion nicht ausgeschlossen.

Alle Verhandlungen wurden beiderseits mit grossem Ernst und Eifer, in konzilianter Weise geführt. Das Ministerium brachte gegenüber einzelnen Forderungen der böhmischen Führer namhafte Bedenken und Einwendungen vor,*) »es suchte dieselben zu bewegen, die Aktion im Reichsrat und nicht im böhmischen Landtage zu beginnen und den im Reichsrate schon fertiggebrachten Ausgleich erst nachträglich im Landtage anlässlich der Königskrönung zu solennisieren, dem »Reichsrat« wenigstens den Namen, das Herrenhaus vorläufig bestehen zu lassen, die Ausscheidung der direkten Besteuerung aus der Reichsratskompetenz zu einem später zu erfüllenden Vorbehalt einzuschränken, das Postulat der Quoten- oder Matrikularbedeckung fallen zu lassen, sowie die Rechtsforderungen der »Steuer- und Rekrutenverwilligung« des Landtags zumindest in der Schwebe zu lassen. Böhmischerseits wurde zwar der Regierung manche Konzession gemacht, allein in wesentlichen Punkten zeigten die Unterhändler eine grosse Festigkeit.« Das Ministerium hoffte, dass im Verlaufe der Verhandlungen im Reichsrate die böhmische Deputation manche Zugeständnisse machen werde, »wobei der Regierung die Wahrung der erfor-

*) Schäffle: »Aus meinem Leben.« 2. Teil, pag. 5 und 9.

derlichen Staatseinheit desto besser gelingen müsste, je entschiedener sie im Reichsrat den Willen der übrigen Kronländer, namentlich der Deutschen in die Wagschale der Entscheidung würde werfen können. Schäffle führte eine Reihe von »Modifikationen« an, »die loyal vorbehalten wurden«,*) und fügt hinzu: »Äussere Einflüsse hauptsächlich sind es gewesen, welche den ganzen, weit gediehenen Ausgleichsversuch und damit die Fundamentalartikel zum Scheitern gebracht haben. Es ist also unpraktisch zu fragen, welche Konzessionen weiter wir der böhmischen Opposition noch abgerungen haben würden. Indessen hatten wir die Einräumungen als den äussersten zu zahlenden Preis zugestanden und waren, wenn die Vertreter der übrigen Kronländer in ihrer Zweidrittelmehrheit von der böhmischen Opposition überzeugt worden wären, unser Versprechen loyal zu halten entschlossen gewesen.« **) Es war somit in den vereinbarten Beschlüssen sozusagen das Maximum enthalten, das einerseits gefordert, anderseits zugestanden wurde. In dem Berichte der Dreissigerkommission des böhmischen Landtages über die Fundamentalartikel waren diese ausdrückich »eben nur als ein Rahmen« bezeichnet, innerhalb dessen die nähere Ausführung der Ordnung der Beziehungen des Königreiches »Böhmen zu den übrigen Königreichen und Ländern im Wege der Vereinbarung wird erfolgen können.« ***)

An demselben Tage, an welchem die letzte Konferenz stattfand, am 21. August, lud Graf Hohenwart Dr. Rieger zu sich und richtete an ihn die Frage, ob derselbe eventuell in das Ministerium einzutreten bereit wäre. Rieger schrieb darüber unter demselben Datum an seine Gemahlin: »Hohenwart lud mich für heute betreffs der privaten persönlichen Angelegenheit zu sich; er frug mich, ob ich geneigt wäre oder nicht. Ich sagte nicht gewiss zu und behielt mir die definitive Antwort für eine spätere Zeit vor, bis die Dinge sich geklärt hätten und falls die Unserigen dies wünschen würden. Nun, wir werden

---

*) Schäffle, pag. 19, 20, 3.

**) Schäffle, II., pag. 20, 21.

***) Siehe Beilagen zum stenographischen Protokoll des böhmischen Landtages

sehen; ich werde mich mit dem Beschlusse nicht übereilen, mir den Gedanken auch nicht besonders zum Herzen nehmen, um meine angeborene Nonchalance zu bewahren und leichten Herzens mich so oder anders zu entschliessen oder es leicht zu verschmerzen, wenn die Angelegenheit durch andere Einflüsse eine Wendung nähme. Heute haben wir noch eine Beratung bei Hohenwart über das Nationalitätengesetz und die Landtagswahlordnung.

Nachdem die einzelnen Teile des Ausgleiches so gut wie festgestellt waren, erfolgte nun mit kais. Patent vom 11. August die Einberufung des böhmischen Landtages für den 14. September d. J.

Sofort in der ersten Sitzung desselben am 14. wurde das kaiserliche Reskript vom 12. d. M. verlesen und wurden die Regierungsentwürfe der Gesetze über den Schutz der Nationalitäten in Böhmen und die Landtagswahlordnung vorgelegt.

In der zweiten Sitzung des Landtags am 16. d. M. übermittelten die verfassungstreuen deutschen Abgeordneten dem Oberstlandmarschall Fürsten Georg Lobkowicz eine Erklärung, dass sie an den Verhandlungen desselben nicht teilnehmen werden. Das kais. Reskript und die Gesetzentwürfe wurden einer 30gliedrigen Kommission zugewiesen. In dieselbe wurden gewählt: Graf Richard Belcredi, Dr. Bělský, Dr. Brauner, Heinrich Graf Clam-Martinic, Richard Graf Clam-Martinic, Dr. Čížek, Graf Ferdinand Deym, Ritter August Eisenstein, Dr. Eduard Grégr, Dr. Grünwald, Franz Graf Harrach, Graf Johann Harrach, Baron Hildprandt, Dr. Klaudy, Josef Müller, Franz Palacký, Dr. Johann Palacký, Dr. Rieger, Abt Rotter, Karl Fürst Schwarzenberg, Dr. Sladkovský, J. S. Skrejšovský, J. Stangler, Dr. Jakob Škarda, Graf Leo Thun, Fürst Hugo Thurn-Taxis, Dr. Trojan, Graf Wilhelm Wolkenstein, A. O. Zeithammer und Wenzel Zelený.

Darauf vertagte sich der Landtag und trat erst wieder am 9. Oktober zusammen, um die Berichte der Kommission entgegenzunehmen.

Der Umstand, dass von der Vorlage der erwähnten Entwürfe an den Landtag zu deren Erledigung 25 Tage in einer

politisch höchst kritischen Zeit verflossen sind, hat nachher auf böhmischer Seite vielseitig den Vorwurf veranlasst, man habe, da doch alles vorher vereinbart war, unnütz viel Zeit verloren und dadurch mit zum Misslingen des Werkes beigetragen.

Mit Unrecht, wie aus nachfolgender Darlegung ersichtlich ist.

Wohl war alles früher bündig vereinbart, allein im letzten Moment machte man von Wien aus noch eine Reihe von Bedenken geltend und wurde dadurch eine namhafte Verzögerung herbeigeführt. Am 12. September, zwei Tage noch vor Eröffnung des Landtags, sandte Graf Hohenwart unter der Adresse des Grafen Clam an ihn und Dr. Rieger das nachstehende Schreiben:

»Hochgeborener Graf!

Es erscheint wünschenswert, dass an dem schliesslich zwischen uns vereinbarten Texte der Fundamentalartikel einige Änderungen angeordnet werden, die ich in der Beilage ersichtlich gemacht habe. Wie E. Exz. sich überzeugen wollen, sind dieselben vorwiegend stylistischer Natur. Als meritorisch erscheint der Zusatz zu Punkt 5, Art. XI,*) der nach den mehrfachen Äusserungen E. Exz. und Dr. Riegers jedoch keiner Schwierigkeit begegnen dürfte. Die Weglassungen des Art XII und Art. XVIII sind durch die Rücksicht auf Ungarn dringend geboten. Ich habe die Fundamentalartikel dem Grafen Andrassy mitgeteilt und mit ihm besprochen. Er wird dem Ausgleiche keinerlei Schwierigkeit in den Weg legen unter der Bedingung, dass diese beiden Weglassungen erfolgen. Er findet nämlich, dass durch diese Stellen, die ja von der Krone in feierlichster Weise sanktioniert werden sollen, den gegenwärtigen Verhältnissen Ungarns der Charakter eines Provisoriums aufgedrückt würde,

*) Die Zitierung der Artikel in diesem und den nachfolgenden Schreiben beziehen sich auf den Text der ursprünglichen Schlussredaktion, der uns nicht vorliegt, der jedoch nur in einigen Bestimmungen von der im Landtage beschlossenen Textierung (siehe pag. 87 ff.) abweicht. Art. XII und XVIII der Übereinkunft, die auf Wunsch der Regierung weggelassen werden sollten, beziehen sich auf die Fälle, in welchen Verhandlungen zwischen den Deputationen der dies- und der jenseitigen Länder stattzufinden haben.

was die ungarische Linke sogleich aufzugreifen nicht unterlassen würde. Gegen eine solche Stärkung der ungarischen Linken resp. ihrer Tendenzen würde aber Graf Andrassy in der schärfsten Weise Opposition machen. Ich glaube, E. Exz. werden gleich mir von der hohen Wichtigkeit überzeugt sein, dem Ausgleichswerke keine Schwierigkeiten von jener Seite zu schaffen, und zu diesem Zwecke bereit sein, diese Stellen wegzulassen, umsomehr, als sie einen praktischen Wert denn doch nicht haben. Ausser diesen textlichen Änderungen muss ich jedoch noch zwei Punkte besprechen. Im Art. XVII, Punkt 3, erscheint es misslich ...., dass es darnach in Hinkunft zweierlei Gesetze geben würde, nämlich solche des Delegiertenkongresses und solche des Senates, und ist demnach die Beseitigung dieser Unzukömmlichkeit erwünscht. Nach wiederholter Würdigung scheint es auch wirklich eine Anomalie zu sein, dem Senate, der sonst gar kein Gesetzgebungsrecht hat, ein solches nur in zwei untergeordneten Angelegenheiten einzuräumen, und ich erlaube mir dabei zu proponieren, diesen Punkt 3 im Art. XVII zu streichen und ihn vor Punkt 5 in den Art. XI zu übertragen. Der zweite Punkt betrifft die in den Art. XIV und XVI besprochenen Deputationen, deren Aufgaben besser dem Delegiertenkongress zuzuweisen wären .... Was die letzteren Deputationen betrifft, so kann ich nur das schon bei unseren Verhandlungen Hervorgehobene neuerdings wiederholen, dass ihre Aufgabe eine so untergeordnete ist, dass sie einen eigenen, immerhin schwerfälligen Apparat nicht zu rechtfertigen vermag, und es dürfte daher der Landtag ohne Anstand die Änderung vornehmen .... Von Wichtigkeit ist die Aufgabe der ersteren Deputationen, allein ich bitte zu berücksichtigen, dass eine solche Behandlung der Beitragsleistung zur Staatsschuld leicht zu einer irrigen Auslegung führen und den Staatskredit schädigen könnte, was doch sorgfältig zu vermeiden wäre. Schliesslich muss ich mit Rücksicht auf die zwischenzeitigen Wahrnehmungen E. Exz. nochmals und dringend ersuchen, sowohl im Landtage überhaupt, als seinerzeit bei den Reichsratswahlen sorgfältigst alles vermeiden zu wollen, was der Gegenpartei auch nur zur scheinbaren Rechtfertigung eines Streiks dienen könnte. Genehmigen etc.«

Graf Hohenwart.«

»P. S. In der Regierungsvorlage über das Nationalitätengesetz wäre .... das nationale Schiedsgericht zu streichen und ebenso die Aufnahme des Gesetzes in den Beamteneid, da der Krönungseid bereits die genügende Garantie gewährt. Eine Wiederaufnahme dieser Bestimmungen durch den Landtag wäre zwar kein absolutes Hindernis der Sanktion, aber doch unerwünscht, daher ich dieselbe womöglich hintanzuhalten bitte.

Beilage:

Eingang. Im Satz »beschliesst der Landtag, den mit dem Königreiche Ungarn über die Stellung dieses Königreichs und der Länder der ungarischen Krone in der Gesamtmonarchie« statt letzterem Worte zu setzen: »in der Monarchie«.

Ebendaselbst am Schlusse, anstatt: »Stellung des Königreiches Böhmen zu dem Königreiche Ungarn« hat es zu heissen: »zu den Ländern der ungarischen Krone«.

Art. XI, Punkt 1 hat der Schlussatz zu lauten: »insolange letztere in der ganzen Monarchie nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.«

Art. XI, Punkt 5 kommt nach den Worten: »Anzahl der auszuhebenden Mannschaft« einzuschalten: »Für das stehende Heer und die Ersatzreserve«. Am Schlusse dieses Punktes ist beizusetzen: »endlich alle jene Gesetze, welche zur Erhaltung der Einheit und Schlagfertigkeit des Heeres erforderlich sind, als: die Gesetze über die Evidenzhaltung und Einberufung der Urlauber und Reservisten, über die Versorgung der Unteroffiziere, über Pferdekonskription, das Militärstrafgesetz u. s. w.«

Art. XII hat der Zwischensatz: »insolange nicht mit den Ländern der ungarischen Krone eine andere Vereinbarung getroffen wird« wegzubleiben.

Art. XIII und folgender statt »Hofkanzler« ist überall der Titel: »Minister für Böhmen« oder »Landesminister« zu gebrauchen.

Art. XIV anstatt »für die reichsgemeinsamen Angelegenheiten« hat es zu heissen: »für die ganze Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten«.

Art. XVII, Punkt 1, hat zu lauten: »die Prüfung und Genehmigung von Staatsverträgen, welche das Reich oder ein-

zelne Teile desselben belasten, oder eine Gebietsänderung desselben zur Folge haben, oder einzelnen Staatsbürgern Lasten auflegen.«

Art. XVIII hat ganz wegzubleiben.

Im Einvernehmen mit Dr. Rieger beantwortete Graf Clam am 15. September obiges Schreiben in nachstehender Weise:

»Hochgeborener Graf!

E. Exzellenz geehrtes Schreiben vom 12. September ist mir erst am 14. nach Eröffnung des Landtags zugekommen. Das a. h. Reskript vom 12. September war bereits verlesen. Unerklärlich und unerwartet war mir die Weglassung einer Stelle in demselben,*) welche in dem vereinbarten Texte sich vorfindet, u. zw. eine Stelle, welche auf einem unserseits gestellten Amendement zu dem ursprünglichen Texte beruhte und deren Formulierung das Ergebnis wiederholter Erörterungen und schliesslicher Verabredung war, eine Stelle, auf welche wir Wert zu legen Ursache hatten. Da ich auch in E. Exz. Schreiben keine Äusserung finde, sehe ich mich in Würdigung dessen, dass wir eben erst im Beginn der grossen Aktion stehen, im Einvernehmen und in voller Übereinstimmung mit H. Dr. Rieger bemüssigt, E. Exz. ergebenst zu bemerken, dass sowohl nach dem Geiste, in welchem die Verhandlungen zwischen uns und der h. Regierung gepflogen und zum Abschlusse gebracht wurden, als auch dem ausdrücklichen Wortlaute jener von uns abgegebenen und von E. Exz. entgegengenommenen Erklärungen, deren Text in Ihren Händen sowie in den unserigen sich befindet, die getroffenen Vereinbarungen ein Ganzes bilden, an welchem einseitig nichts geändert werden kann, und dass die diesfällige Verpflichtung eine gegenseitige ist. Nur im Vertrauen auf diese Zusicherung konnten wir in diese Aktion treten und nur bei voller gegenseitiger Einhaltung derselben kann sie durchgeführt werden. Wir werden unser Wort ein-

*) Bezieht sich auf das böhmischerseits proponierte Amendement: »Es stand Unserem Sinne fern, die staatsrechtliche Stellung der Krone Böhmen, welche Unsere a. d. Vorfahren wiederholt feierlich anerkannt haben, beeinträchtigen zu wollen; des Glanzes und der Macht bewusst etc.«, gegen welches bei den Verhandlungen vom Grafen Hohenwart keine Einwendung erhoben worden war.

lösen und unsere Verpflichtung durchaus erfüllen, wenn und insolange uns von der Regierung die volle Reziprozität geleistet wird. Wir müssen aber ebenso offen und entschieden erklären, dass wir uns in dem Falle, als dies nicht geschieht und in dem vereinbarten Programm ferner ohne unsere Zustimmung Änderungen oder Auslassungen eintreten sollten, der übernommenen Verpflichtungen würden als überhoben betrachten und uns die volle Freiheit des Handelns vorbehalten müssen. Bei einer Staatsaktion von solcher Tragweite, bei welcher nicht nur der ganze politische Einfluss, ja die politische Reputation als Einsatz gegeben werden muss, sondern auch die höchsten Interessen des Landes, der Monarchie und der a. h. Dynastie auf dem Spiele stehen, sind wir es uns selbst, sind wir es unserem Lande, sind wir es Kaiser und Reich schuldig, offen und unumwunden auf die unerlässliche Bedingung des Gelingens hinzuweisen. Erlauben wir E. Exz. die Worte zu wiederholen, die ich bei meinem Abschiede an Sie zu richten so frei war, nämlich: dass volles rückhaltloses gegenseitiges Vertrauen die conditio sine qua non der Durchführung dieser unserer Aktion ist, und dass nichts dieselbe mehr gefährden würde als der Versuch, an dem Ergebnisse der Vereinbarung Abstriche zu machen. — Indem ich nun auf den Inhalt des Schreibens E. Exz. übergehe, bin ich in der Lage auszusprechen, dass wir gegen die proponierten Änderungen im Eingange zu den Fundamentalartikeln, ferner im Art. X, Punkt 1, im Art. XIV, und im Art. XVII Punkt 1 keine Einwendungen erheben, auch die Zusätze zu Art XIV, Punkt 5 in Betätigung unserer aufrichtigen Bereitwilligkeit, die Bedingungen der Einheit und Schlagfertigkeit des Heeres sicherzustellen, zu akzeptieren bereit sind. Auf das Aufgeben der Bezeichnung »Hofkanzler« im Art. XIII, ff. sind wir aber nicht in der Lage einzugehen; diese Bezeichnung drückt ein Prinzip aus, und zugleich enthält sie eine Anknüpfung, welche die verschwommene Bezeichnung »Landesminister« nicht gewährt; wir müssen darum bitten, es bei der vereinbarten Bestimmung bewenden zu lassen, welche übrigens an und für sich weder in die Rechtsansprüche anderer Länder eingreift, noch den Interessen der Monarchie abträglich sein kann. — Von grösster Bedeutung ist die gewünschte Weglassung des Art. XVIII, beziehungsweise einer Klausel im Art. XII. Wir er-

kennen vollkommen die Wichtigkeit der Rücksicht, die Schwierigkeiten des Ausgleichswerkes nicht auch noch durch Apprehensionen oder gar durch Opposition der leitenden Staatsmänner Ungarns zu erhöhen; wir haben dieser Rücksicht manches schwere Opfer gebracht und sind auch gegenwärtig bereit, derselben nach Tunlichkeit Rechnung zu tragen. Massgebend scheint uns aber doch für die Grenze, bis zu welcher die Geltendmachung dieser Rücksicht gerechtfertigt ist, das Moment, *dass der Ausgleich mit Ungarn weder in seinem Inhalte, noch in seinem Bestande berührt oder bedroht werde, dass aber, was, ohne ihn zu berühren oder zu bedrohen, lediglich die Ordnung der Dinge für uns anbelangt, von ungarischer Seite nicht beanständet oder beeinflusst werde.* Bei Art. XVIII ist aber eben diese Unterscheidung von Bedeutung. Ich will zugeben, dass dessen Fassung bei ängstlicher Interpretation als die Stabilität des ungarischen Ausgleichs in Frage stellend ausgelegt werden *könnte*, obwohl dies entschieden nicht in dem Sinne dieses Artikels liegt und meiner Ansicht nach auch bei unbefangener Würdigung in dem Wortlaute desselben nicht gefunden werden dürfte. Dieser Besorgnis zu begegnen, sind wir bereit, einer veränderten Stilisierung des Artikels beizustimmen. Der Artikel enthält aber auch eine Ungarn und den Bestand des ungarischen Ausgleichs durchaus nicht beeinträchtigende Bestimmung, wie es rücksichtlich der Teilnahme des Königreiches Böhmen an jenen Verhandlungen zu halten ist, welche für gewisse Fälle im ungarischen Ausgleiche selbst vorgesehen sind. Für diese Verhandlungen vorzusehen ist ja eher eine weitere Anerkennung des Ausgleichs, und wenn ferner auch rücksichtlich dieser Verhandlungen das Prinzip der Parität und die volle Freiheit des Votums der ungarischen Legislative gewahrt ist, so ist wohl der oben als massgebend bezeichneten Rücksicht vollkommen Genüge geleistet; *es kann aber doch nicht so weit gegangen werden zu verwehren, dass in den nicht zur ungarischen Krone gehörenden Ländern das Königreich Böhmen seinen selbständigen Platz einnehme.* Aus dem oben entwickelten Gedankengange würde nachstehende Formulierung hervorgehen: »In jenen Fällen, in welchen in Gemässheit des mit dem König-

reiche Ungarn bestehenden Übereinkommens Verhandlungen zwischen Deputationen der Länder der ungarischen Krone und der übrigen Königreiche und Länder stattzufinden haben, behält sich das Königreich Böhmen die unmittelbare Teilnahme durch eine von seinem Landtage gewählte Deputation vor.« Die Klausel im Art. XII könnte dahin abgeändert werden: »insolange nicht durch freie Vereinbarung eine andere Anordnung getroffen wird.« In dieser Fassung ist Ungarn nicht genannt und ist der Vorbehalt nicht auf den ungarischen Ausgleich zu beziehen, notwendig ist er aber und müssen wir darauf bestehen, weil er aus dem Charakter der »Übertragung« folgt und bedingt ist. Diese Formulierungen sind, wie gesagt, im Einvernehmen mit Dr. Rieger entworfen, sie sind aber allerdings nur currente calamo redigiert. Sollten an dieselben doch Bedenken sich knüpfen, so würden sich diese wohl am besten bei mündlicher Verhandlung beheben lassen. Die Bedeutung, welche wir für uns in diesem Punkte beimessen müssen, anderseits der grosse Wert, welchen wir einer vollen Übereinstimmung mit den ungarischen Staatsmännern beilegen würden, bringt uns den Gedanken nahe, dass es wohl erspriesslich und wünschenswert wäre, diese Übereinstimmung im Wege mündlicher Verhandlung mit dem Grafen Andrássy anzustreben. Ich muss es allerdings E. Exz. anheimstellen, ob Sie es für angemessen erachten, eine Besprechung zwischen Graf Andrássy und uns in Ihrer Gegenwart einzuleiten; ich würde es für wünschenswert und für die Sache fördernd erachten. Nur muss ich überhaupt auf die Dringlichkeit, auf die absolute Dringlichkeit der Lösung dieser Frage hinzuweisen mir erlauben. Wir werden morgen über die formelle Behandlung der Regierungsvorlage zu beschliessen haben; dann können wir allerdings in der Kommission die meritale Erledigung noch einige Tage hinziehen, ehe wir zur Formulierung der fraglichen Punkte gelangen; es kann dies aber doch nur wenige Tage fortgesetzt werden und ich erbitte mir daher E. Exz. geneigte Antwort unter tunlichster Beschleunigung, event. auf telegraphischem Wege. Es erübrigt mir noch auf Art. XVII, P. 3 und auf die Frage der landtäglichen Deputationen (Art. XIV und XVII) einzugehen. Der Senat hat nicht bloss nach

P. 3 des Art. XVII ein Gesetzgebungsrecht, sondern auch P. 5 und 1 gewähren ihm ein solches innerhalb gewisser Grenzen. Das Gesetzgebungsrecht in Staatsbürgerschafts-Angelegenheiten auf den Delegiertenkongress zu übertragen geht nicht an, weil dasselbe durchaus nicht unter die mittelbar durch den ungarischen Ausgleich supponierten Gesichtspunkte sich einreihen lässt, welche für die Übertragung der gemeinschaftlich zu behandelnden Gegenstände auf den Kongress massgebend sind; es würde dadurch das ganze Prinzip aufgegeben. Die Frage des Art. XVI ist so oft und so erschöpfend in unseren Verhandlungen erörtert worden, dass E. Exz. mir wohl erlassen werden, dieselben noch einmal aufzunehmen; ich könnte nur das oft Gesagte wiederholen. E. Exz. werden mir aber zu bestätigen nicht anstehen, dass wir diesen Artikel von Anfang an prinzipiell entschieden verteidigt und festgehalten haben und eben das Prinzip macht es uns unmöglich, davon abzugehen. Wenn E. Exz. den Art. XIV erwähnen, so dürften Dieselben wohl das 2. alinea vor Augen haben; so schliesse ich wenigstens aus dem Kontexte Ihres geehrten Schreibens. Was nun dieses alinea betrifft, so erlaube ich mir daran zu erinnern, dass von Seiten der Regierung dessen Inhalt konzediert, aber dessen Einreihung in den Art. XIV gewünscht und dass unserseits dieser Einreihung zugestimmt wurde. Wir müssen darum bitten, es bei dieser Vereinbarung bewenden zu lassen. Um aber den Besorgnissen, auf welche E. Exz. hinweisen, zu begegnen, würden wir auf nachstehende Veränderung in der Textierung des Einganges dieses Artikels kompromittieren: »Das Königreich Böhmen trägt« — bis — »Quote bei, welche durch Vereinbarung im Wege landtäglicher Deputationen zu ermitteln sein werden. In gleichem Wege wird die von dem Königreiche Böhmen zu dem Erfordernisse der allgemeinen Staatsschuld zu leistende Quote zu vereinbaren sein.« Mit Beziehung endlich auf den Schlussabsatz des geehrten Schreibens wollen E. Exz. die erneuerte Versicherung entgegennehmen, dass wir es als unsere Pflicht ansehen, einen Konflikt mit unseren andersredenden Landsleuten nicht nur nicht hervorzurufen, sondern auch alles zu tun, um denselben wenn irgend möglich zu verhüten, und dass wir in Duldsamkeit und im Masshalten so weit zu

gehen entschlossen sind, als dies ohne Beeinträchtigung des eigenen prinzipiellen Standpunktes, ohne Gefährdung der Rechtsstellung des Landes tunlich ist. E. Exz. werden es aber gewiss auch gerechtfertigt finden, wenn wir auf diese notwendigen Grenzen hinweisen und namentlich betonen, dass wir rücksichtlich der Eventualität der Reichsratswahlen an dem strikten Wortlaut der getroffenen Vereinbarung festhalten müssen; nur unter dieser Voraussetzung und anders nicht sind wir in der Lage, die schwerste der übernommenen Aufgaben durchzuführen. — Übrigens sei mir gestattet hinzuzufügen, dass, wenn die Gegner zum Streike entschlossen sind, und ich glaube, sie sind es, alle Vorsicht unserseits sie nicht davon zurückhalten wird. Die Vorgänge im mährischen, oberösterreichischen und krainischen Landtage lassen wohl wenig Zweifel darüber und vielleicht sind die Würfel gefallen, bevor dieses Schreiben in E. Exz. Hände gelangt.« Genehmigen etc.

Graf Clam-Martinic.«

Unterm 16. September sandte Graf Hohenwart an Grafen Clam das nachstehende Antwortschreiben:

»Hochgeborener Graf!

Ich beeile mich das heute erhaltene geehrte Schreiben E. Exz. vom 15. d. M. sogleich zu beantworten. Betreffend das Allh. Reskript kann ich mich nur auf dasjenige beziehen, was E. Exz. bereits Graf Chotek hierüber in meinem Namen mitgeteilt haben wird, und ich füge nur noch bei, dass das Original-Konzept mit der Korrektur sich in meinen Händen befindet. Für die zugestandenen Änderungen im Eingange zu den Fundamentalartikeln, ferner in Art. XI, P. 1, Art. XIV, 1. alinea und Art. XVII, P. 1, dann für den angenommenen Zusatz zu Art. XI, P. 5, bin ich sehr verbunden. Was die gewünschte Aufgebung der Bezeichnung »Hofkanzler« betrifft, glaube ich umso sicherer darauf rechnen zu dürfen, als E. Exz. im Beginne unserer Verhandlungen erklärt hatten, dieser Bezeichnung eben keinen besonderen Wert beizulegen, wenn nur das Wesen angenommen wird .... Wichtiger ist der Anstand in Art. XII und XVIII. Im Art. XII stimme ich ohne Anstand der neuen Fassung zu:

»insolange nicht durch freie Vereinbarung eine andere Anordnung getroffen wird.« Der Art. XVIII jedoch würde in der neuen Fassung noch weniger annehmbar sein, da er mit dem ungarischen Gesetzartikel XII, P. 61, in Widerspruch käme und Ungarn ohne Zweifel zu entschiedener Einsprache veranlassen würde. Derselbe hat in seiner vereinbarten hypothetischen Fassung nach meiner Ansicht ohnehin keinen Wert, und ich kann daher nur die Bitte wiederholen, ihn zur Sicherung des Werkes zum Opfer zu bringen. — Die angedeutete Besprechung mit Grafen Andrassy wäre jetzt wohl nicht möglich, da er wegen des ungarischen Reichstages und der Anwesenheit Sr. Majestät in Ungarn dort festgehalten ist; zudem zweifle ich, dass er dermalen hiezu bereit wäre, da er sich von der Sache fern zu halten wünscht. — Wegen Art. XVII, P. 3, erlaube ich mir zu entgegnen, dass die Aufgabe des Senates nach Punkt 1 keine legislatorische ist, auch bisher die Genehmigung der Verträge durch den Reichsrat nie in Gesetzesform erfolgte; dagegen ist es vollkommen richtig, dass ihm Punkt 5 ein Gesetzgebungsrecht einräumt; allein es ist dies eben ein Gesetzgebungsrecht in einer bestimmten, abgesonderten und abgeschlossenen legislatorischen Gruppe, nämlich in Verfassungssachen, während Punkt 3 einen einzelnen Gegenstand der gewöhnlichen Gesetzgebung enthält. Was den von E. Exz. hiefür geltend gemachten Grund anbelangt, so scheint er mir wohl nicht so strenge eingehalten worden zu sein; übrigens könnte er immerhin als mit dem Militärwesen in engem Verbande stehend betrachtet werden, abgesehen davon, dass seine Übertragung in den Art. XI entschieden eine Verbesserung des Ausgleichsoperates wäre. Ich wiederhole daher hier meine Bitte. — Im Art. XIV nehme ich die zugestandene Fassung, wenn sie auch dem ausgesprochenen Wunsche nicht ganz entspricht, doch dankend an; dagegen wiederhole ich nochmals meine Bitte wegen des Art. XVI, da es sich dort doch nur um unbedeutende Dinge handelt und der Selbstbestimmung des Landes ja dadurch volle Rechnung getragen wird, dass es ja der Landtag ist, der den ganzen Ausgleich proponiert. — Schliesslich komme ich, auf die Gefahr hin, Ihre Ungeduld zu erregen, noch mit einem Wunsche, nämlich der Pressgesetzgebung. Ich glaube, es

liegt im wohlverstandenen Interesse beider Teile, die Pressgesetzgebung gemeinsam zu behandeln, und dieselbe würde sich auch ganz gut mit dem Schutze des geistigen Eigentums in Verbindung im Art. XI einreihen. Ich bitte die Sache nochmals zu überlegen; ich glaube, Böhmen hat ein grosses Interesse, dass hier nicht fort und fort gegen dasselbe in der Presse agitiert werde. Genehmigen etc.

Graf Hohenwart.«

Der in der zweiten Sitzung des böhmischen Landtages erfolgte Austritt der deutsch-böhmischen Abgeordneten und die von denselben gegen das kaiserliche Reskript und die Regierungsvorlagen gerichtete, dem Oberstlandmarschall übergebene Erklärung veranlassten den Grafen Hohenwart zu nachstehendem Schreiben an den Statthalter von Böhmen Grafen Bohuslav Chotek:

Wien, 18. September 1871.

»Hochgeborener Graf!

Die mir mit dem Berichte vom 16. d. M., Z. 2488 präs., zur Kenntnis gebrachte Erklärung der Minorität des Landtages wird in dem letzteren ohne Zweifel zur Verhandlung kommen. — Der Regierung liegt daran, dass E. Exz. bei diesem Anlasse ihre Anschauung über diesen Schritt darlegen, daher ich mich beehre, Hochdenselben ihre Ansicht über die fragliche Kundgebung in Folgendem bekannt zu geben: Die Fernhaltung der Minorität vom Landtage entbehrt jeder rechtmässigen Grundlage; ihre Erklärung beruht auf willkürlichen Voraussetzungen, sie gerät mit sich selbst in mehr als einen Widerspruch. Die Minorität beruft sich auf ihre Bereitwilligkeit, im Interesse des Landes und des Reiches Opfer zu bringen, um die staatsrechtlichen Wirren der Lösung zuzuführen, sie perhorresziert jedoch das a. h. Reskript, worin Se. Majestät der Kaiser den Landtag auffordern, im Geiste der Mässigung und der Versöhnung auf dieses Ziel hinzuwirken. Der bei weitem überwiegende Teil des Landes fühlt die Notwendigkeit der Beendigung des Verfassungsstreites, und Jedermann, dessen Einblick in den Stand der Dinge nicht durch Voreingenommenheit getrübt ist, muss anerkennen, dass, wer im Widerstreite von Interessen den Frieden will, nicht starr auf seinem Standpunkte stehen bleiben darf, und dass dasjenige, was jeder Teil durch Nachgiebigkeit, durch wechselseitige Unter-

ordnung von seinen Ansprüchen ablässt, reichlich ersetzt wird durch die Beseitigung des an der eigenen Kraft zehrenden Kampfes. Die Minorität setzt sich mit diesen Gefühlen des Landes in Widerspruch, sie geht der Bahn aus dem Wege, auf welcher allein eine Verständigung möglich ist. Die Minorität trägt kein Bedenken auszusprechen, dass das kaiserliche Reskript das Königreich Böhmen aus dem Rahmen der Verfassung herausstellt. Es wäre der geringste Vorwurf, den man gegen diese Interpretation des kaiserlichen Willens erheben kann, dass sie eine gegen jede haltbare Auslegung verstossende ist. Wenn Se. Majestät die Rechte des Königreiches Böhmen anzuerkennen, gleichzeitig aber von dem hochherzigen Bestreben beseelt, die Ansprüche, welche aus diesen Rechten erhoben werden, mit der Rücksicht auf die Gesamtheit zu vereinigen, auf die feierlichen Verpflichtungen hinzuweisen geruhen, die Allerhöchstdieselben durch die Staatsgrundgesetze vom J. 1860, 1861 und 1867 und den dem Königreiche Ungarn geleisteten Krönungseid übernommen haben, wie kann hiedurch das Königreich Böhmen als ausserhalb des Rahmens der Verfassung gestellt betrachtet werden? In dem Verfassungsstreite, dessen Beendigung angestrebt wird, steht dem Königreiche Böhmen der Rest der Monarchie, den Rechten und Ansprüchen des ersteren jene der übrigen Königreiche und Länder gegenüber. Wenn sich nun in dem Allh. Reskripte auf die Staatsgrundgesetze als die Quelle der Rechte und Ansprüche der Königreiche und Länder berufen wird, wer hat der Minorität das Recht gegeben, dieser Berufung den Sinn zu unterlegen, dass hiedurch der Verfassung ihre Wirksamkeit für Böhmen abgesprochen sei? Die Verantwortung für eine solche Interpretation, die mit der eigenen Behauptung der Minorität, dass nämlich eine partielle Anerkennung der Verfassung undenkbar sei, in auffallendem Widerspruche steht, die Rechtfertigung eines solchen die Sache der Verfassung und des Ausgleiches schädigenden Beginnens muss den Unterfertigern der Verwahrung überlassen werden. Die Minorität nimmt keinen Anstand, diesen schweren und unbedachten Vorwurf gegen das Allh. Reskript zu erheben, während sie doch selbst zugestehen muss, dass die Regierung das formelle Verfassungsrecht unangetastet lässt. Wie könnte das Verfassungsrecht auch nur formell unangetastet geblieben sein, wenn es begründet wäre, dass das

kaiserliche Reskript das Königreich Böhmen ausserhalb der Verfassung stellt. Der jetzige Landtag ist eben so verfassungsmässig wie alle vorangegangenen. Er ist gleich den anderen Landtagen in der der Landesordnung entsprechenden Weise berufen, demselben sind gleich den anderen Landtagen Regierungsvorlagen zugekommen; er bewegt sich innerhalb der durch und für die früheren Landtage festgestellten Normen. Die Aufgabe des Landtages ist durch seine verfassungsmässige Stellung, durch das kaiserliche Reskript vorgezeichnet. Dadurch, dass er in diesem berufen wird, zur Beendigung des Verfassungsstreites ohne Verletzung der Rechte der anderen Königreiche und Länder Vorschläge zu machen, wird die Basis seiner Tätigkeit keine widerspruchsvolle. — Ohne Mitwirkung des böhmischen Landtages ist der böhmische Verfassungsstreit nicht zu lösen. Weil die Regierung von dieser Überzeugung durchdrungen ist, und weil sie darüber keinen Zweifel hegt, dass durch die Fortdauer der Verfassungswirren nichts zu gewinnen, aber vieles auf das Spiel zu setzen ist, wird sie den eingeschlagenen Weg nicht aufgeben, und durch den Geist der Mässigung von Seite des Landtages unterstützt, hofft sie das Ziel, das sie sich vorgesteckt, zu erreichen. Ich habe die Ehre E. Exz. zu ersuchen, in diesem Sinne den Standpunkt der Regierung im Landtage zu vertreten. Genehmigen etc.

Hohenwart.«

Am 20. September richtete der Ministerpräsident ausserdem an die übrigen Länderchefs das nachstehende Zirkulär: »Von Seite der Opposition wird in einzelnen Landtagen der Versuch gemacht werden, das an den böhmischen Landtag erflossene Allh. Reskript in die landtägliche Diskussion zu ziehen. Für den Fall, als diese Eventualität eintreten sollte, ist von Seite des Regierungsvertreters am Schlusse der bezüglichen Verhandlung unter Berufung auf den erhaltenen Auftrag zu erklären, die Regierung könne die Kompetenz des Landtages zur Behandlung dieses Gegenstandes nicht anerkennen. Da der Landtag nach § 19, 1. a. L.-O., welche Bestimmung hier allein massgebend sein könnte, zwar berufen sei zu beraten und Anträge zu stellen über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, der Fall der Anordnung dieser Bestimmung

der Landesordnung aber nicht vorliege, indem es sich keineswegs um die Beurteilung eines kundgemachten allgemeinen Gesetzes oder einer kundgemachten allgemeinen Einrichtung nach den speziellen Verhältnissen des Landes, sondern um eine an einen anderen Landtag erflossene Allh. Aufforderung zur Erstattung von Vorschlägen handelt, die einen Gegenstand der Beratung und Schlussfassung in den übrigen Landtagen in Gemässheit der Landesordnung nicht bilden könne. — Dessen ungeachtet nehme die Regierung keinen Anstand, die Erklärung abzugeben, dass das kaiserliche Reskript an den böhmischen Landtag keinen anderen Zweck im Auge hat, als den inneren Frieden im Interesse des Gesamtreiches herzustellen, und dass dasselbe zu einer Besorgnis, als könnten hiedurch die Rechte der übrigen Königreiche und Länder beeinträchtigt sein, umsoweniger Anlass bieten könne, als das Ergebnis der auf Grund des Allh. Reskriptes im böhmischen Landtage zu pflegenden Verhandlungen nach Massgabe der Bestimmungen der Verfassung der weiteren Behandlung im Reichsrate unterliegt, der sich sonach in der Lage befinden wird, über die Annahme oder Ablehnung zu beschliessen und dem gegenüber sich die Regierung auch ihrer vollen Verantwortlichkeit bewusst ist. — Auf eine weitere Erörterung ist von Seite des Regierungsvertreters nicht einzugehen. Genehmigen etc.

Hohenwart.«

Inzwischen nahmen die Verhandlungen zwischen Prag und Wien ihren weiteren Verlauf. Am 19. September weilte Graf Clam in Wien, um mit Hohenwart betreffs einiger Differenzen mündlich Rücksprache zu nehmen.

Unterm 23. September schrieb Graf Clam von Prag an den Ministerpräsidenten:

»Hochgeborener Graf!

Soeben haben wir die Beratungen des Subkomitees über die Fundamentalartikel geschlossen, und zuvörderst kann ich E. Exz. die Ihnen gewiss willkommene Mitteilung machen, dass die Übertragung der Staatsbürgerschafts-Angelegenheiten auf den Delegiertenkongress angenommen worden ist . . . . Die übrigen Änderungen sind vorwiegend stilistischer Natur . . . .

Bei Art. XI, Punkt 4 wurde auf den Beisatz Gewicht gelegt, und da dessen Inhalt bei unseren Verhandlungen in Wien von den Herren Ministern nicht bestritten wurde, so dürfte wohl gegen denselben kein Anstand obwalten ...... Schliesslich teile ich mit, dass das Gesamtkomitee am Montag seine Sitzungen beginnt; ich muss daher ergebenst um tunlichst beschleunigte Bekanntgebung Ihrer Entscheidung bitten; wollten Sie mir dieselbe telegraphisch eröffnen, würde ich E. Exz. zu besonderem Danke verpflichtet sein. Genehmigen etc.

Graf Clam.«

Graf Hohenwart sandte darauf nachstehendes Antwortstelegramm vom 25. September:

»Minister des Innern an Statthalter Graf Chotek:

Bitte Graf Clam zu sagen, dass ich gewünschte Modifikationen mit Ausnahme Zusätze zu Art. 11, Pkt. 4 annehme und ihm darum schreibe. Kommissionsberatung über Nationalitätengesetz erwünscht, Schlussfassung im Plenum bei Abwesenheit einer Nationalität kaum möglich. Weiteres schriftlich.«

Das Schreiben Graf Hohenwarts an Graf Clam vom 25. September lautet:

»Hochgeborener Graf!

Im Besitze Ihrer gefälligen Mitteilung vom 23. d. M., die ich Ihrem Wunsche gemäss sogleich durch ein Telegramm an Graf Chotek in der Hauptsache beantwortet habe, danke ich E. Exz. vor allem für die erfolgte Übertragung der Staatsbürgerschafts-Angelegenheiten an den Delegiertenkongress, ein Zugeständnis, das mir sehr wertvoll ist und das ich daher durch das Zugeständnis der gewünschten Vervollständigung des Art. XIII erwidern zu müssen glaubte. Von den sonst gewünschten Änderungen ist nur der Beisatz zu Art. XI, P. 4 derart, dass ich auf Grundlage der mit dem Handelsminister gepflogenen Rücksprache demselben nicht beitreten kann. Nach unserer Ansicht liegt das hiedurch Bezielte schon in der gegenwärtigen Fassung dieses Punktes, allein es scheint uns nicht zulässig, eine so unbedingte Formulierung dieses Gesetzgebungsrechtes anzunehmen, weil der Begriff »Vicinalbahnen« ein zu vager ist, der bisher weder gesetzlich noch technisch eine nähere Fixierung erhalten hat, daher in praxi zu vielen Kompetenzstreitigkeiten Anlass geben und die im allgemeinen Interesse unbedingt not-

wendige Einheit des Eisenbahnwesens in Frage stellen würde. — Eine kleine stilistische Änderung erlaube ich mir zu der neuen Fassung des Art. XVII, P. 5 dahin zu beantragen, dass es statt »die Behandlung« zu heissen hätte: »die Beratung und Beschlussfassung über Anträge« etc. In betreff des zweiten Reskriptes werden E. Exz. bereits vom Grafen Chotek weitere Eröffnungen gemacht worden sein; ich empfehle sie angelegentlichst Ihrer vollen Berücksichtigung und bitte in der Adresse die Frage der Legalität des Landtages wo möglich gar nicht zu berühren, um nicht dem Strike der Deutschen vom Standpunkte der Verfassung nachträglich wirkliche Berechtigung zu geben. Genehmigen etc.

Hohenwart.«

In Angelegenheit des in dem vorstehenden Schreiben erwähnten Punktes des Art. XI der F.-A., P. 4 äusserte sich des Näheren Minister Schäffle in einem Briefe vom 25. September an den Grafen Clam in folgender Weise:

»Euere Exzellenz!

.... Es erscheint mir eine klarere Fassung des die Verkehrsanstalten betreffenden Passus der Fundamentalartikel wünschenswert. Wäre ich bei Ihrer letzten Anwesenheit schon zurückgewesen, so hätte ich die beigefügte neue Formulierung*) Ihnen vorgelegt. Ich tue es nun mit Zustimmung des Herrn Ministerpräsidenten, der Ihnen diesfalls heute durch Graf Chotek telegraphieren wird, heute erst auf diesem Wege. Ich glaube, dass auch Ihnen die neue Formulierung lieber sein wird, welche a contrario die betreffende Landesautonomie präziser bestimmt. Ich bitte recht inständig um Annahme, da ich wirklich wegen der Vagheit der älteren Formulierung ein unruhiges Gewissen habe. Hier habe ich die Dinge kritischer angetroffen, als ich gedacht. Genehmigen etc.

Dr. Schäffle.«

Um die Darlegung der während der Landtagssession von der Regierung gewünschten Änderungen einiger Punkte der vereinbarten Fundamentalartikel abzuschliessen, sei hier noch das Schreiben des Grafen Hohenwart an Graf Clam vom 4. Oktober 1871 angeführt. Dasselbe lautet:

---

*) Die vorgeschlagene Formulierung wurde von Graf Clam und Dr. Rieger akzeptiert und erscheint als Punkt 4 des Art. IX F.-A.

»Hochgeborener Graf!

Bei den Verhandlungen über die Fundamentalartikel wurde stets von mir daran festgehalten und von E. Exz. und Dr. Rieger auch anstandslos zugestanden, dass die Mitglieder der Delegationen von den Landtagen aus den in den Delegiertenkongress entsendeten Mitgliedern zu wählen sind. In den Fundamentalartikeln ist dies jedoch nicht ausgesprochen, was mir unbedingt notwendig scheint, weil nur unter der Bedingung, dass die Mitglieder der Delegation aus den Mitgliedern des Delegiertenkongresses entnommen werden, Graf Andrássy mir die Zusicherung gab, gegen die Wahl derselben durch die Landtage keine Einsprache zu erheben. Am besten wäre es, wenn dies durch Umstilisierung des 1. alinea des Art. IV geschehen könnte, etwa folgend: „Der Landtag des Königreiches Böhmen wählt in diese Delegation 15 Delegierte und 7 Ersatzmänner aus jenen seiner Mitglieder, die er in den mit den übrigen Königreichen und Ländern gemeinsamen Vertretungskörper entsendet.“ Ich bitte recht dringend, diese Änderung zu akzeptieren und mich davon zu verständigen. Genehmigen etc.

Hohenwart.«

Der Entwurf des während der Wiener Unterhandlungen vereinbarten kaiserlichen Antwortsreskriptes auf die Adresse und die Vorschläge des böhmischen Landtages, an dessen endgültigem Schicksale die ganze staatsrechtliche Ausgleichsaktion scheiterte, wurde vom 23. September bis zum Schlusse Oktober Gegenstand eines regen Schriftwechsels und Ideenaustausches. Eingeleitet wurde derselbe durch das nachstehende Schreiben des Grafen Hohenwart an den Statthalter Grafen Chotek:

»Wien, 23. September 1871.

Hochgeborener Graf!

Der Sturm, den man anlässlich des Allh. Reskriptes vom 12. September gegen das Ministerium heraufbeschworen hat, vermag zwar nicht uns zu erschüttern, nötigt uns jedoch, sorgfältig jedes Wort abzuwägen, um der Opposition jeden Vorwand zu benehmen, der ihrem Treiben auch nur den Schein einer Berechtigung geben könnte. Demgemäss wird das zweite

beiliegende Allh. Reskript*) einige Änderungen erfahren müssen. Die zwei ersten alinea bleiben unverändert. Im dritten dagegen müsste der Zwischensatz: »sowie die staatsrechtlichen Beziehungen der Länder unserer böhmischen Krone untereinander dauernd zu ordnen« wegbleiben, weil sonst ein neuer Protest Schlesiens und mit ihm der ganzen deutschen Partei bevorsteht, dass man die Verhältnisse dieses Landes regeln will, ohne dass sein Landtag darüber befragt wurde. Es kann diese Weglassung wohl auch keinem begründeten Bedenken unterliegen, da diese Regelung ohnehin nicht durch dieses Operat erfolgt, sondern der Zukunft vorbehalten ist. Im vierten alinea soll es heissen: »In ebendem Masse, als wir den Rechtsanschauungen und Rechtsansprüchen Unseres« etc. Das fünfte alinea würde in der jetzigen Fassung entschieden als die Berufung eines Reichsrates ad hoc gedeutet werden und gäbe den Vorwand, denselben als verfassungswidrig zu perhorreszieren und seine Beschlüsse neuerdings und in aller Zukunft als illegal anzufechten. Dem vorzubeugen wäre folgende Fassung zweckmässig: »Wir werden daher den auf den........ einberufenen beiden Häusern Unseres Reichsrates die zu diesem Werke der Versöhnung nötigen Vorlagen machen, und fordern den Landtag auf, durch Entsendung seiner Vertreter in das Abgeordnetenhaus zu dem grossen Werke mitzuwirken.« Im 6. alinea endlich hätte der Eingang zu lauten: »Wir erwarten umso zuversichtlicher, dass er dieser Unserer Aufforderung nunmehr nachkommen werde, als er nur so den Uns ausgesprochenen Wünschen des Landes ihre Erfüllung sichern kann, gleichzeitig aber auch einen Beweis geben wird etc.« Noch muss ich nachtragen, dass im al. 3 statt »Vertretung der Krone Böhmen« gesetzt werde »Unseres Königreiches Böhmen«, weil die Krone nur durch den Monarchen und seine Regierung vertreten wird. Ich bitte hierüber mit Graf Clam und Dr. Rieger zu verkehren, sie zur Zustim-

---

*) Antwortsreskript auf die Adresse des Landtags. Siehe dazu die den Reskriptentwurf betreffende Stelle in den Beschlüssen vom 2. August.

mung zu bestimmen und mir darüber baldigst Mitteilung machen zu wollen. Genehmigen.

Hohenwart.«

Dr. Rieger und Graf Clam übergaben dem Statthalter in Beantwortung der obigen Mitteilung die nachstehende

Erklärung:

»Angesichts der uns durch Se. Exzellenz den Herrn Statthalter mitgeteilten Eröffnung Sr. Exz. des Herrn Ministerpräsidenten, den Wunsch nach einigen Änderungen in dem zweiten Allh. Reskripte betreffend, sehen wir uns zu folgender Erklärung bemüssigt: Wir verschliessen uns keineswegs vor den Schwierigkeiten der Situation und sind gerne bereit, beseitigen zu helfen, was dieselben zu erhöhen in der Lage wäre; wir anerkennen in vollem Masse die staatsmännischen Intentionen des h. Ministeriums in dem Ausgleichswerke und sind bestrebt, dieselben nach Tunlichkeit zu fördern; wir können aber in dem Bestreben, Schwierigkeiten zu beseitigen, nicht so weit gehen, die Grundlagen, auf welchen die ganze Aktion beruht, zu erschüttern, wesentliche Bedingungen derselben aufzugeben, die Sicherheit des ganzen Vorganges in Frage zu stellen und schliesslich die Erreichung des grossen Zieles selbst momentanen Strömungen zum Opfer zu bringen. Die Sicherheit der Aktion, ja die Möglichkeit derselben beruht aber vor allem auf dem festen, unverbrüchlichen Festhalten des vereinbarten Aktionsplanes. Dieser wurde von uns vom Anbeginn an als ein unteilbares Ganze bezeichnet, auf dieser Unteilbarkeit beruhen unsere Anträge und beruht unsere Verpflichtung; der Plan ist nicht das Werk überstürzter Feststellung, die einzelnen in denselben einbezogenen Staatsschriften nicht die Frucht übereilter Stilisierung, sondern das Ergebnis beiderseitiger reiflicher Erwägung in vollzogener Vereinbarung; es kann auch nicht ein wesentlicher Punkt herausfallen oder geändert werden, ohne das Ganze in Frage zu stellen. Einer der wesentlichsten, wenn nicht der wesentlichste Punkt der vereinbarten Aktion ist aber eben das zweite Allh. Reskript, und in demselben wieder in erster Reihe das alinea 6. Nur auf Grundlage des in seinem Wortlaute wohl analysierten und durchaus vereinbarten Reskriptes haben wir erklärt in der Lage zu sein, für die unter Verwahrung vorzunehmenden Reichsratswahlen zu votieren, nur auf Grundlage

desselben können wir es tun. In dem Reskripte aber bildet das alinea 6 den Angelpunkt; in der Berufung auf die königliche Zusicherung, in dem Ausspruche von Allh. Stelle, dass der Landtag »diese Wahl vornehmen kann ohne Schaden und Gefährde für die Rechte des Königreichs«, erblicken wir die Annahme unserer Verwahrung, und diese Annahme haben wir von Anfang an als conditio sine qua non bezeichnet; wir können von demselben unmöglich abgehen und müssen auf dem vollen, unverkürzten, unveränderten Wortlaute des alinea 6 bestehen. Wir müssen dabei auch auf die ausserordentliche Tragweite der uns nun proponierten Fassung dieses alinea hinweisen. Durch dieselbe würde ausgesprochen, dass nur auf diesem Wege das Ausgleichswerk möglich, nur auf diesem Wege erreichbar ist; dadurch aber würde die Allh. Aktion in Absicht auf einen für Österreich zur Lebensfrage gewordenen Ausgleich von Neuem in bedenklichster Weise präjudiziert, und würden ihr vielleicht unübersteigliche Schranken gezogen. Wir haben, bevor wir uns für die grosse Aktion engagierten, den Fall in den Kreis der Erwägung einbezogen, dass die Zweidrittelmajorität durch irgendwelche Umstände vereitelt werden sollte; wir haben darauf hingewiesen, dass die Bahn gar nicht beschritten werden dürfe, wenn nicht auch für diesen Fall die Gewähr der Durchführung geboten wird, der Entschluss der Vollendung des Werkes feststeht. . . . . Erst nachdem Se. Exzellenz der Herr Ministerpräsident uns in dieser Beziehung . . . . die bündigste Versicherung gegeben hatte, haben wir unseren definitiven Beitritt ausgesprochen. Diese Versicherung aber würde durch diese Fassung des alinea 6 wesentlich erschüttert, und es wäre das Gelingen des Ausgleiches von dem Abfall einiger Stimmen, dem Schwanken einiger Genossen, von den Manövern der ausgleichsfeindlichen Kreise abhängig gemacht. Wir müssen daher auch aus diesem Grunde an dem unveränderten Wortlaute des alinea 6 festhalten. Wir hätten allerdings schwerwiegende Gründe, auch bei den übrigen Stellen uns gegen die beantragten Änderungen zu erklären, weil eben der Text ein Ganzes bildet und keine Stelle unbedeutend oder gleichgültig ist. Um jedoch unsere Bereitwilligkeit, das Werk zu fördern, Bedenklichkeiten zu beseitigen, Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, neuerdings zu be-

tätigen, sind wir bereit, — die unveränderte Aufrechterhaltung des alinea 6 vorausgesetzt, – in den übrigen Punkten auf folgende Formulierungen einzugehen, welche der von Sr. Exzell. geltend gemachten Rücksicht gerecht werden dürften. 1. In al. 3 wäre in dem Satze: »sowie die staatsrechtlichen Beziehungen etc.« nach den Worten »untereinander« einzuschalten: »unter freier Mitwirkung der Landtage dieser Länder«. Dadurch ist gewiss jeder Anlass zu einem Proteste behoben. 2. In demselben alinea ist jedenfalls statt »Vertretung der Krone« zu setzen: »Vertretung Unseres Königreiches Böhmen«. 3. Im 4. alinea unterliegt die Einschaltung der gewünschten Worte »Rechtsanschauungen« keinem Anstande. 4. Das schwerwiegendste Opfer bringen wir, indem wir zu einer veränderten Textierung des alinea 5 zustimmen. Sr. Exz. ist bekannt, welchen Wert wir auf dieses alinea gelegt haben und wird Ihr daher möglich sein, daran den Grad unserer Bereitwilligkeit zu ermessen, die uns bewegt darauf einzugehen, dass statt: »zur Vollziehung des Werkes« gesagt wird: »zu diesem Werke der Verständigung und Versöhnung ist das Zusammenwirken aller Königreiche und Länder notwendig, darum werden Wir den beiden Häusern Unseres auf den .... einberufenen Reichsrates die nötigen Vorlagen machen lassen, und müssen deshalb den Landtag auffordern, durch Entsendung seiner Vertreter zu dem grossen Werke mitzuwirken.« Durch diese Textierung ist der Vorwand, den Reichsrat als einen ad hoc einberufenen zu perhorreszieren, benommen; dieselbe aber ist auch die äusserste Grenze, bis zu welcher wir gehen können, da der Landtag in seiner Adresse vom vorigen Jahre, auf welche das Allh. Reskript verweist, ausgesprochen hat: »Niemals können die Vertreter anderer Länder und Völker zum Richter gesetzt werden über die Rechte des Königreiches Böhmen, über das Verhältnis des Volkes von Böhmen zu seinem legitimen Könige; diesen Standpunkt können und dürfen wir nicht aufgeben.« Wir müssen zum Schluss bemerken, dass wir unmittelbar vor der Abfassung des Entwurfes der Adresse an Se. Majestät stehen. Es ist dies für uns ein wichtiger, ein entscheidender Schritt. Wir müssen angesichts desselben betonen, dass eben die Einhaltung der Aktion als Ganzes von massgebender Bedeutung für jeden einzelnen Schritt ist, und müssen eben darum uns erbitten, dass

uns die Zustimmung Sr. Exz. des Herrn Ministerpräsidenten zu den oben beantragten neuen Vereinbarungen über die angeregten Änderungen in dem Allh. Reskripte mit aller Beschleunigung geneigtest eröffnet würde, damit wir der festen Einhaltung von Seite der h. Regierung versichert auch unsererseits mit Festigkeit dem Ziele zuschreiten können.

Dr. Fr. L. Rieger m. p. Graf Clam-Martinic m. p.

Prag, 27. September 1871.«

P. S. »Um einen weiteren Beweis unseres bereitwilligsten Entgegenkommens zu geben, bemerken wir nachträglich, dass wir, wenn Wert darauf gelegt wird, auch dazu unsere Zustimmung geben wollen, dass dem Wunsche Sr. Exz. entsprechend der beanständete Passus in alinea 3 »die Länder der Krone Böhmen« betreffend zur Gänze entfalle.«

Dr. Rieger m. p. Graf Clam-Martinic m. p.

In Beantwortung dieser Erklärung depeschierte Graf Hohenwart an Statthalter Chotek unterm 28. September:

»Vereinbarung über Reskript angenommen. Stilisierung zweiten Satzes alinea 5, wenn auf Beibehaltung des Beantragten nicht besonderes Gewicht gelegt wird, hätte zu lauten: »Deshalb werden Wir .... und fordern den Landtag auf.«

So schien betreffs des zweiten Allh. Reskriptes alles beglichen zu sein; doch schon am 4. Oktober wandte sich Graf Hohenwart an Graf Clam mit nachstehendem Schreiben:

»Wien, 4. Oktober 1871.

Hochgeborener Graf!

Ich muss E. Exz. nochmals in Angelegenheit des zweiten Reskriptes belästigen. Ich habe es nicht verabsäumt, die von Ihnen gewünschte Fassung des alinea 6 kräftigst zu vertreten, stosse jedoch damit im Ministerrate auf Hindernisse so nachdrücklicher Art, dass ich Anstand nehmen muss, diese Fassung Sr. Majestät vorzulegen. Ich bitte daher recht dringend sowohl E. Exzellenz als Herrn Dr. Rieger, die Sache nochmals zu erwägen und diese letzte Schwierigkeit zu beseitigen, indem Sie folgender Fassung zustimmen: »Wir erwarten umso zuversichtlicher, dass er dieser Unserer Aufforderung nachkommen werde, als er hiedurch zugleich einen Beweis zu geben vermag, dass« etc.

Wenn ich, obgleich mir bekannt ist, welchen Wert Sie dem ausgelassenen Satze beilegen, Sie dennoch darum und zwar

auf das angelegentlichste bitte, so geschieht es eben nur, weil ich nicht anders kann und weil mir die Sicherung des Ausgleichswerkes ehrlich und vor allem am Herzen liegt, endlich eben auch, weil ich glaube, Sie können ohne Vergebung Ihres Standpunktes die Konzession machen. Die Zusicherung, die Sie wünschen, ist Ihnen ja bereits im alinea 3 vollständig gegeben und wird durch Ihre bei Vornahme der Wahl zu fassende Resolution einen vor jedem Missverständnisse sichernden Ausdruck erhalten, sodass selbst in dem allerschlimmsten Falle, dass ungeachtet alles schon Geschehenen die Aktion dennoch nicht zum Ziele führen wird, — eine Eventualität, die mir kaum mehr möglich scheint, — Ihr Stand nicht im mindesten geschädigt, sondern jedenfalls verbessert wäre, da die bereits gegebenen Zusicherungen von keiner Regierung mehr ignoriert werden können . . . . Der Satz würde uns die Sache überaus erschweren und Ihnen keinen Nutzen bringen, den Sie nicht ohnedem schon haben. Genehmigen etc.

Hohenwart.«

»P. S. Von den gewünschten Abschriften folgt einstweilen das Senats-Statut, das aber einer nochmaligen redaktionellen Revision unterzogen werden muss.«

Am 6. Oktober sandte Graf Clam im Einvernehmen mit Dr. Rieger an Graf Hohenwart das folgende Antwortschreiben:

»Prag, 6. Oktober 1871.

Hochgeborner Graf!

Eurer Exzellenz auf das zweite Allh. Reskript abermals zurückgekommenes Schreiben vom 4. l. M., welches mir erst heute zugekommen ist, hat auf Herrn Dr. Rieger sowie auf mich den peinlichsten Eindruck gemacht. Wir haben nach Beendigung unserer langwierigen und eingehenden Verhandlungen Wien verlassen im vollen Bewusstsein der übernommenen Verpflichtungen, aber auch mit gleichem Vertrauen auf die uns gegebenen Zusicherungen; nimmer hätten wir jene eingehen können, wenn wir uns dieser nicht für gewiss gehalten hätten, und wir haben ausdrücklich vor allen Versuchen weiteren Abhandelns von Konzessionen uns verwahrt. Was insbesondere das zweite Allh. Reskript betrifft, haben wir den Entwurf, den mir E. Exz. vorlegten, ausdrücklich als unerlässliche Bedingung erklärt, unter welcher allein wir uns dazu bestimmen lassen könnten, für

die Reichsratswahlen einzutreten, und wir haben gerade das als wesentlichen Punkt bezeichnet, dass nicht bloss unserseits eine Verwahrung eingelegt, sondern dass die Verwahrung angenommen, ihre Gültigkeit anerkannt werde. Wenn uns das nicht gewährt würde, wären wir weder verpflichtet, noch in der Lage, für die Reichsratswahlen zu stimmen. Nachdem unser Entwurf von E. Exz. angenommen wurde . . . ., haben wir vorausgesetzt und waren gewiss berechtigt vorauszusetzen, dass alle vereinbarten Schriftstücke aufrecht bestehen . . . .; nur auf dieser Grundlage haben wir unsere definitive Zustimmung zu der ganzen Aktion gegeben. Es muss uns daher im höchsten Grade befremden, und gibt zu den lebhaftesten Besorgnissen Anlass, wenn E. Exz. in diesem Augenblicke, wo wir den ersten Teil unserer Aktion so gut wie abgeschlossen haben, — die Operate sind gedruckt, nicht mehr zu ändern, und die Annahme durch den Landtag gesichert, sofern wir mit Entschiedenheit dafür eintreten und eintreten können, — und wo man uns die Anerkennung nicht versagen wird, dass wir den getroffenen Vereinbarungen in jedem Punkte getreu geblieben sind und selbst über diese hinaus besonderen Wünschen E. Exz. gemäss weitere Konzessionen gemacht haben, in diesem Augenblicke, sage ich, uns neuerliche Schmälerung der uns zugesagten Garantien zumutet, und es muss dies um so mehr befremden, als wir gerade über diesen Punkt auf Ihr dringendes Ansinnen neuerdings verhandelt und unsere äusserste Nachgiebigkeit bewiesen hatten, worauf aber die neuerliche Zusicherung E. Exz. für den übrigen Inhalt des Reskriptes und namentlich für die unveränderte Beibehaltung des alinea 6 uns gegeben und auch bei meiner letzten Anwesenheit in Wien bei Kollationierung der beiderseitigen Vereinbarungen wiederholt wurde. Wir können uns darum gar nicht erklären, wie der Wortlaut des Reskriptes jetzt noch Gegenstand einer Ministerberatung werden soll. Ich bitte zu bedenken, dass wir die Zustimmung unserer politischen Freunde zu der Aktion, zu welcher sie uns bona fide gefolgt sind, nur auf Grundlage der Versicherung erhalten haben, dass alles fest und bindend und unwiderruflich feststeht. Den massgebenden Persönlichkeiten unserer Parteien mussten wir von dem vereinbarten Texte des Reskriptes Kenntnis geben, und nur die präzise Formulierung desselben vermochte die Bedenken

sehr hervorragender Mitglieder zu beschwichtigen. Wir sind also unseren Freunden gegenüber im Gewissen verbunden, auf dem Einhalten der ganzen Aktion zu bestehen; nur unter dieser Bedingung können wir deren Unterstützung verlangen, überhaupt darauf rechnen. Wir können und dürfen daher ebensowohl aus eigener Überzeugung als aus schuldiger Rücksicht auf unsere Genossen und endlich nach unserer Kenntnis von den Grenzen dessen, was erreichbar ist, was nicht, auf keinen Fall auf eine solche Alterierung des Textes des Reskriptes eingehen, welche eben die Annahme unserer Verwahrung daraus eliminieren würde. Gibt es für die Annahme eine andere Formulierung, welche in der Sache nichts vergibt, aber doch geeignet ist, Ihnen die Schwierigkeiten zu erleichtern, so wollen wir uns bei dem aufrichtigen Willen, Ihnen unsere volle Unterstützung bei dem Ausgleichswerke angedeihen zu lassen, nicht dagegen verschliessen, dieselbe in Erwägung zu ziehen. Nach reiflicher Erwägung der Sache ist mir die Möglichkeit folgender Fassung entgegengetreten, welche allenfalls Ihnen genehm sein dürfte, vielleicht Aussicht hat, von unseren Freunden als genügend anerkannt zu werden, nämlich: »Wir erwarten, dass der Landtag in Unserem königlichen Worte die Gewährleistung der Rechte Unseres Königreiches Böhmen erblickend und demselben rückhaltlos vertrauend, durch Vornahme dieser Wahl bereitwillig den Beweis geben wird brüderlicher Gesinnung« etc. Ich muss in unser Beider Namen ausdrücklich betonen, dass das die äusserste Grenze ist, bis wohin wir gehen können, und dass wir beide nicht in der Lage sind, uns für diese Fassung bindend auszusprechen, ehe wir darüber mit unseren hervorragenden politischen Freunden uns verständigt haben werden, was, wie ich in meinem gestrigen Briefe erwähnt habe, nicht vor Sonntag geschehen kann. Wollen E. Exz. auf diese Fassung eingehen, so bitte ich es mir morgen zu telegraphieren; dann wollen wir Sonntag darüber mit unseren Freunden sprechen. Wenn nicht, so müssten wir allerdings auf dem vollen, fest vereinbarten Wortlaute bestehen. Bedenken E. Exzell., dass die ganze Aktion bei Weglassung dieses entscheidenden Passus auf dem Spiele steht; es würde uns dann nichts erübrigen, als in einer neuerlichen Adresse um Anerkennung unserer ausdrücklichen Rechtsverwahrung zu bitten, was nicht nur den Gang der Dinge wesentlich verschleppen und einer

Menge nicht abzusehender Chancen die Türe öffnen, sondern auch für Se. Majestät eine viel schwierigere Lage schaffen würde; denn die ausdrückliche Annahme unserer sehr präzisen Rechtsverwahrung wäre ein viel gewichtigerer Akt als die allgemeine Zusicherung des non praejudicando oder als »die Gewährleistung der Rechte des Königreiches«. Ich muss dringend bitten, das, was ich hier zu sagen gedrungen war, gütigst zu erwägen und unbefangen zu prüfen; ich bitte weiter zu berücksichtigen, dass das immer wiederkehrende Streben nach Änderungen an den getroffenen Vereinbarungen schon am Beginne der Aktion wohl mit Recht die Besorgnis wachruft, dass dieselben nur das Vorzeichen des weiteren Verlaufes sein dürften. Unter diesen Umständen drängt sich unwillkürlich die Frage auf, ob wir dann mit Sicherheit und genügender Garantie uns zu den weiteren Schritten entschliessen können. Dr. Rieger hat dieser Frage heute selbst Ausdruck gegeben und ebenso bin ich dazu gedrängt. Indem wir daher mit dem Versuche einer Stilisierung des Alinea 6 gewiss einen grossen Beweis von Selbstüberwindung und Entgegenkommen gegeben haben, müssen wir nicht nur nochmals betonen, dass dies die äusserste Grenze für uns ist, sondern auch mit allem Nachdruck uns gegen jede fernere Modifikation und zwar für die ganze weitere Aktion verwahren. Wir müssten uns sonst die volle Freiheit des Handelns vorbehalten. Jedenfalls versteht es sich wohl von selbst, dass für die vor der eventuellen Wahl zu fassende Resolution der Landtag allein das massgebende Votum hat und dass deren Formulierung ihm unbedingt überlassen wird; es handelt sich da um eine Emanation des Landtages allein, und es muss ihm in dieser Beziehung das Feld freigehalten werden. Zum Schluss resumierend bitte ich um telegraphische Verständigung, ob E. Exz. die neue Fassung des Al. 6 im vollen Wortlaute akceptieren, oder ob es bei dem ursprünglichen Texte, bei dem vereinbarten Texte bleibt; im ersteren Falle werde ich Sonntag meine weitere Mitteilung machen, die letztere Modalität hingegen würde sehr wesentlich dazu beitragen, Hrn. Dr. Rieger und mich wieder einigermassen über den Gang der Dinge zu beruhigen, und uns die Zuversicht zum Handeln wiedergeben, die durch alle diese Zwischenfälle nicht unwesentlich erschüttert ist. Mit ausgezeichneter Hochachtung. Graf Clam-Martinic.«

Graf Hohenwart erwiderte:

»Wien, 7. Oktober 1871.

Hochgeborener Graf!

Ich begreife vollkommen, dass E. Exz. und Herr Dr. Rieger mein nochmaliges Zurückkommen auf das zweite Reskript nicht angenehm sein konnte, und ich danke Ihnen dabei für die meinen Wünschen hinsichtlich des alinea 6 gemachte Konzession; dagegen bedauere ich recht sehr die bittere Schale, in welche E. Exz. dieses Zugeständnis hüllen zu sollen glaubten und die ich nur auf Rechnung einer momentanen Erregung setzen kann. Wenn E. Exz. erwägen wollen, dass ich keine noch so unbedeutende Änderung ohne Ihre Zustimmung vorgenommen habe, dass meine Wünsche sich nur auf die Form, nicht auf die Wesenheit der Sache bezogen, so dürften E. Exz. sich wohl überzeugen, dass kein Grund zu so unangenehmen Erörterungen, wie sie Ihr geschätztes Schreiben vom 6. d. M. enthält, vorlag. Die mir gleichzeitig zugekommene Adresse des Landtags lässt nicht nur jene Wünsche unberücksichtigt, die ich E. Exz. wärmstens zu empfehlen die Ehre hatte, sondern sie verschärft noch in einzelnen Punkten die Sprache des mir gütigst mitgeteilten Entwurfes. Wenn ich darüber mich einer Klage enthalte und so den Schwierigkeiten Rechnung trage, denen E. Exz. begegnen mögen, so glaube ich die gleiche Beurteilung in Anspruch nehmen zu können, wenn ich im Einvernehmen mit Ihnen die Schwierigkeiten zu vermindern suche, mit denen ich hier zu kämpfen habe. Ich muss mir aber noch weiters die Bemerkung erlauben, dass unsere Bemühungen hier schlecht gelohnt wären, und der grossen Sache, um die es sich handelt, gewiss kein Dienst erwiesen würde, wenn die Konzession, die man uns im Reskripte macht, durch eine verschärfte Fassung der Resolution kompensiert werden wollte. Indem ich mich über diesen Punkt auf die obigen wenigen Bemerkungen beschränke, muss ich noch beifügen, dass ich in den Fund.-Art. und zw. Art. XVII, P. 7, al. 2 eine Änderung im vereinbarten Wortlaute durch Einschaltung des Wortes »oder der Krone« gefunden habe, die mir keineswegs gleichgültig ist, weil die Fund.-Art. eben das Wesen der ganzen Sache sind und ich daher auf die genaueste Einhaltung des Textes rechnete. Ihr Schreiben vom 5. habe ich richtig erhalten und erlaube mir E. Exz. zu bitten, als Bericht-

erstatter im Landtage mündlich anführen zu wollen, dass selbstverständlich die Mitglieder der Delegation zugleich Mitglieder des Delegiertenkongresses sein müssen. Genehmigen etc.

Hohenwart.«

Der nunmehr gegenseitig vereinbarte

Entwurf
des Antwortreskriptes auf die Adresse des Landtages,

der dem Monarchen nach Ischl übersendet wurde, lautete nachstehend:

»An den Landtag Unseres Königreiches Böhmen!

Mit Unserem Reskripte vom 12. September haben Wir den Landtag Unseres Königreiches Böhmen aufgefordert, im Geiste der Mässigung und Versöhnung die zeitgemässe Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse Unseres Königreiches Böhmen zu beraten.

Mit der a. u. Adresse vom 30. Oktober hat der Landtag Uns das Resultat dieser Beratungen vorgelegt, und gerne erkennen Wir in demselben das Bemühen, die Rechtsansprüche des Landes in Einklang zu bringen mit den Anforderungen der Machtstellung des Reiches und mit den berechtigten Ansprüchen der anderen Königreiche und Länder.

Es ist Unser ernster Entschluss und königlicher Wille, in Genehmigung der Uns vorgelegten Anträge und auf Grundlage derselben in Vereinbarung mit der Vertretung Unseres Königreiches Böhmen die staatsrechtlichen Verhältnisse dieses Königreichs ihrer definitiven Regelung zuzuführen, sobald zu der hiezu notwendigen Abänderung der von Uns erlassenen Staatsgrundgesetze die Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates erfolgt sein wird.

In eben dem Masse, als Wir den Rechtsanschauungen und Rechtsansprüchen Unseres Königreiches Böhmen gerecht werden wollen, ist es Unsere Regentenpflicht, auch den Rechtsanschauungen der übrigen Länder und Völker Unseres Reiches Unseren Schutz und Schirm zu gewähren.

Zur Vollziehung dieses Werkes haben Wir beide Häuser Unseres Reichsrats auf den .... einberufen und zu demselben Zwecke müssen Wir darum den Landtag auffordern, seine Vertreter in das Abgeordnetenhaus zu entsenden.

Wir erwarten um so zuversichtlicher, dass dieser Unserer Aufforderung nachkommen werde, als er, gestützt auf Unsere königliche Zusicherung, diese Wahl vornehmen kann ohne Schaden und Gefährde für die Rechte des Königreichs, dagegen aber durch dieselbe einen Beweis zu geben vermag brüderlicher Gesinnungen für alle Völker des Reiches, achtungsvoller Berücksichtigung jeglichen Rechtsanspruches und patriotischer Würdigung der unabweislichen Bedürfnisse Unserer Monarchie. Nur auf dieser Grundlage aber kann das grosse Werk des Ausgleichs zu segensvollem, die Gewähr der Dauer in sich tragendem Abschlusse gelangen.

Hiemit entbieten wir dem Landtage Unseren kaiserlichen und königlichen Gruss.«

Aus der vorangehenden Darlegung ist ersichtlich, welche Schwierigkeiten seit der ersten landtäglichen Verhandlung zu überwinden waren und welche Verzögerung der Aktion durch die langwierigen Korrespondenzen herbeigeführt wurde. Die 30gliedrige Kommission musste infolge dessen ihre Beratungen in die Länge ziehen, obwohl sie ihr Operat sehr bald hätte vorlegen können.

Als die letzten Hindernisse durch gegenseitiges Entgegenkommen beseitigt schienen, wurde die nächste Sitzung des Landtags für den 9. Oktober anberaumt, in welcher die Anträge der Kommission vorgelegt wurden. In der vierten Sitzung am 10. Oktober wurden die Anträge in Verhandlung gezogen. Generalberichterstatter war Dr. Rieger, Spezialberichterstatter waren Graf Heinrich Clam-Martinic über die Fundamentalartikel, Dr. Rieger über das Nationalitätengesetz, A. O. Zeithammer über die Landtagswahlordnung, Graf Richard Clam-Martinic über die Adresse. Die Anträge wurden in zweiter und dritter Lesung einstimmig angenommen.

Betreffs des Verlaufes der landtäglichen Verhandlung sei auf das stenographische Protokoll der Sitzung verwiesen.

Der definitive Text der Fundamentalartikel und des Gesetzentwurfes zum Schutze des gleichen Rechtes der böhmischen und deutschen Nation im Königreiche Böhmen lautet wie folgt:

Fundamentalartikel.

In Erwägung, dass die untrennbare und unteilbare Verbindung des Königreiches Böhmen mit den unter der Herrschaft der glorreich regierenden Allh. Dynastie vereinigten Königreichen und Ländern durch die pragmatische Sanktion staatsrechtlichen Ausdruck erhalten hat, ferner in Betätigung der schuldigen Ehrfurcht vor der Allh. Aktion Seiner k. und k. apostolischen Majestät, des gemeinsamen Allerg. Monarchen, endlich zu dauernder Feststellung innern Friedens unter den in Einem Reiche brüderlich vereinigten Völkern beschliesst der Landtag des Königreiches Böhmen, die mit dem Königreiche Ungarn über die Stellung dieses Königreiches und der Länder der ungarischen Krone in der Monarchie und zu den übrigen Königreichen und Ländern getroffenen Übereinkommen, wie dieselben durch den von Seiner Majestät als apostolischem König von Ungarn geleisteten Krönungseid sanktioniert und durch Immatrikulierung in die Gesetzartikel des ungarischen Reichstages 1866-67 Gesetz für das Königreich Ungarn geworden ist, seinerseits als gültig anzuerkennen und denselben nachträglich beizutreten; und beschliesst, um diesen seinen Beitritt in gesetzlicher Form auszudrücken und die Grundlagen der Stellung des Königreiches Böhmen zu den Ländern der ungarischen Krone und zu den übrigen Königreichen und Ländern festzustellen, nachstehende, als Grundgesetz zu gelten habende

Fundamental-Artikel.

I. Das Königreich Böhmen erkennt nachfolgende Angelegenheiten als allen Königreichen und Ländern der Monarchie gemeinsame an:

a) die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluss der diplomatischen und kommerziellen Vertretung dem Auslande gegenüber, so wie die in betreff der internationalen Verträge etwa notwendigen Verfügungen;

b) das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluss der Rekrutenbewilligung und der Gesetzgebung über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verfügungen hinsichtlich der Dislozierung und Verpflegung des Heeres, ferner der Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres;

c) das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen, insbesondere die Festsetzung des diesfälligen Budgets und die Prüfung der darauf bezüglichen Rechnungen.

II. Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten wird durch ein gemeinsames Ministerium besorgt, welchem jedoch in Gemässheit des mit dem Königreiche Ungarn bestehenden Übereinkommens nicht gestattet ist, andere als die gemeinsamen Angelegenheiten zu verwalten.

Die Anordnungen in betreff der Leitung, Führung und inneren Organisation der gesamten Armee stehen ausschliesslich dem Kaiser und Könige zu.

III. Das Königreich Böhmen anerkennt, dass das Gesetzgebungsrecht in betreff der gemeinsamen Angelegenheiten mittelst zu entsendender Delegationen ausgeübt werde, und zwar soll in Gemässheit des mit dem Königreiche Ungarn getroffenen Übereinkommens eine Delegation durch den Reichstag dieses Königreiches, die andere von den übrigen Königreichen und Ländern in konstitutioneller Weise entsendet werden.

IV. Der Landtag des Königreiches Böhmen wählt in diese Delegation aus seiner Mitte 15 Delegierte und 8 Ersatzmänner.

Die Wahl der Delegierten und Ersatzmänner wird alljährlich erneuert. Bis dahin verbleiben die Delegierten und Ersatzmänner in ihrer Funktion.

Die abgetretenen Mitglieder der Delegation können in dieselbe wieder gewählt werden.

Der Austritt aus dem Landtage hat auch den Austritt aus der Delegation zur Folge.

Die Delegierten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

Kommt ein Delegierter oder ein Ersatzmann in Abgang, so ist eine neue Wahl vorzunehmen. Ist der Landtag nicht versammelt, so hat an die Stelle des abgängigen Delegierten dessen Ersatzmann einzutreten.

Wird der Landtag aufgelöst, so erlischt auch die Wirksamkeit der landtäglichen Delegierten. Der neu zusammentretende Landtag wählt neue Delegierte.

Die Delegierten und Ersatzmänner haben von dem Landtage keine Instruktionen anzunehmen. Sie geniessen in der Eigenschaft als Delegierte die nämliche Unverletzlichkeit und Unver-

antwortlichkeit, welche ihnen als Mitgliedern des Landtages nach der Landesordnung zusteht. Die diesfalls dem Landtage eingeräumten Befugnisse kommen, insofern nicht der Landtag gleichzeitig versammelt ist, rücksichtlich der Delegierten der Delegation zu.

V. Das Königreich Böhmen nimmt ferner jene Bestimmungen als gültig an, welche über die Einrichtung, den Wirkungskreis und die Geschäftsbehandlung der Delegationen mit dem Königreiche Ungarn vereinbart sind. Diese Bestimmungen sind:

1. Die Delegationen werden alljährlich vom Kaiser einberufen; der Versammlungsort wird vom Kaiser bestimmt.

2. Jede Delegation wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und Vizepräsidenten, so wie auch die Schriftführer und übrigen Funktionäre.

3. Die Session der Delegation wird durch den Präsidenten derselben nach Beendigung der Geschäfte mit kaiserlicher Genehmigung oder über Auftrag des Kaisers geschlossen.

4. Die Mitglieder des gemeinsamen Ministeriums sind berechtigt, an allen Beratungen der Delegation teilzunehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten. Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden.

Die Delegation hat das Recht, an das gemeinsame Ministerium oder an ein einzelnes Mitglied desselben Fragen zu richten und von demselben Antwort und Aufklärung zu verlangen, ferner Kommissionen zu ernennen, welchen von Seite der Ministerien die erforderliche Information zu geben ist.

5. Die Sitzungen der Delegationen sind in der Regel öffentlich. Ausnahmsweise kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens von fünf Mitgliedern verlangt und von der Versammlung nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird. Ein Beschluss kann jedoch nur in öffentlicher Sitzung gefasst werden.

6. Der Wirkungskreis der Delegationen umfasst alle Gegenstände, welche die gemeinsamen Angelegenheiten betreffen.

Andere Gegenstände sind von der Wirksamkeit der Delegationen ausgeschlossen.

7. Regierungsvorlagen gelangen durch das gemeinsame Ministerium an jede der beiden Delegationen abgesondert. Auch

steht jeder Delegation das Recht zu, in Gegenständen ihres Wirkungskreises Vorschläge zu machen.

8. Zu allen Gesetzen in Angelegenheiten des Wirkungskreises der Delegationen ist die Übereinstimmung beider Delegationen oder bei mangelnder Übereinstimmung der in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen gefasste zustimmende Beschluss und in jedem Falle die Sanktion des Kaisers erforderlich.

9. Jede der beiden Delegationen verhandelt, beratet und beschliesst für sich in abgesonderten Sitzungen, den Fall einer Plenarsitzung (Punkt 12) ausgenommen.

10. Zur Beschlussfähigkeit der Delegation ist ausser dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens 30 Mitgliedern und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

11. Der Geschäftsgang wird durch eine von der Delegation selbst festzustellende Geschäftsordnung geregelt. Beide Delegationen teilen sich ihre Beschlüsse, so wie erforderlichen Falles deren Motive gegenseitig mit. Dieser Verkehr findet schriftlich statt und zwar von jeder Delegation in ihrer Verhandlungssprache und beiderseits unter Anschluss einer beglaubigten Übersetzung in der anderen Sprache.

12. Jede Delegation ist berechtigt zu beantragen, dass die Frage durch gemeinschaftliche Abstimmung entschieden werde, und kann dieser Antrag, sobald ein dreimaliger Schriftenwechsel erfolglos geblieben ist, von der andern Delegation nicht abgelehnt werden. Die beiderseitigen Präsidenten vereinbaren Ort und Zeit einer Plenarsitzung beider Delegationen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Abstimmung.

13. In den Plenarsitzungen präsidieren die Präsidenten der Delegationen abwechselnd.

14. Zur Beschlussfähigkeit der Plenarversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteilen der Mitglieder jeder Delegation erforderlich. Der Beschluss wird mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefasst. Sind auf Seite der einen Delegation mehr Mitglieder anwesend, als auf Seite der andern, so haben sich auf Seite der in der Mehrzahl anwesenden Delegation so viele Mitglieder der Abstimmung zu enthalten, als zur

Herstellung der Gleichheit der Zahl der beiderseits Stimmenden entfallen müssen.

Wer sich der Abstimmung zu enthalten hat, wird durch das Los bestimmt.

15. Die Plenarsitzungen der beiden Delegationen sind öffentlich. Das Protokoll wird in den beiden Sprachen durch die beiderseitigen Schriftführer geführt und gemeinsam beglaubigt.

16. Das Recht, das gemeinsame Ministerium zur Verantwortung zu ziehen, wird von den Delegationen ausgeübt.

Bei Verletzung eines für die gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden verfassungsmässigen Gesetzes kann jede Delegation einen der andern Delegation mitzuteilenden Antrag auf Anklage des gemeinsamen Ministeriums oder eines einzelnen Mitgliedes desselben stellen. Die Anklage ist rechtskräftig, wenn sie von jeder Delegation abgesondert oder in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen beschlossen wird.

17. Jede Delegation schlägt aus den unabhängigen und gesetzkundigen Staatsbürgern jener Länder, welche sie vertritt, jedoch nicht aus ihrer Mitte, vierundzwanzig Richter vor, wovon die andere Delegation zwölf verwerfen kann. Auch der Angeklagte, oder wenn der Angeklagten mehrere sind, alle gemeinschaftlich haben das Recht, zwölf der Vorgeschlagenen abzulehnen, jedoch nur derart, dass aus den von der einen und andern Delegation Vorgeschlagenen gleich viele abgelehnt werden.

Die hiernach übrig bleibenden Richter bilden den Gerichtshof für den vorliegenden Prozess.

18. Ein eigenes Gesetz über die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums wird die näheren Bestimmungen über die Anklage, das Verfahren und das Erkenntnis feststellen.

VI. Das Königreich Böhmen tritt dem Übereinkommen mit dem Königreiche Ungarn bei, wornach zur Bestreitung des Aufwandes für die in Art. I allen Königreichen und Ländern der Monarchie als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten die Länder der ungarischen Krone 30%, die übrigen Königreiche und Länder 70% beizutragen haben. Von jenem Aufwande soll in Gemässheit des nachträglich mit dem Königreiche Ungarn geschlossenen Übereinkommens die aus Anlass der sukzessiven Provinzialisierung der Militärgrenze zu Lasten des Königreiches

Ungarn allein in Rechnung gekommene, dermal mit $^{4}/_{10}\,^{0}/_{0}$ bezifferte und bis zu $2^{0}/_{0}$ steigende Quote vorerst in Abzug gebracht werden.

Von dem Reinerträgnisse des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälles werden vor Allem die Steuerrestitutionen für die über die gemeinsame Zollinie ausgeführten, versteuerten Gegenstände bestritten, und der Rest ist zur Deckung des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden und deshalb von dem Erfordernisse für gemeinsame Angelegenheiten vorweg abzuziehen.

Kraft dieses Übereinkommens sind die Länder der Krone Ungarn einerseits und die übrigen Königreiche und Länder andererseits verpflichtet, zur Deckung ihrer Beiträge jeden Monat eine Quote ihrer Monatseinnahmen in Abfuhr zu bringen, welche zu diesen in demselben Verhältnisse steht, wie die Summe jener Beiträge zur Gesamtsumme des Ausgabe-Budgets des betreffenden Jahres, und sind diese Königreiche und Länder in dem Falle, als die Gesamtsumme der monatlichen Quoten die Summe jener Beiträge nicht erreichen sollte, verpflichtet, die Differenz ohne Rücksicht auf ihre Einnahmen, und in solchen Zeiträumen abzuführen, dass der gemeinsame Finanzhaushalt nicht ins Stocken gerate.

Diese Bestimmungen gelten bis letzten Dezember 1877.

VII. Das Königreich Böhmen anerkennt ferner das Übereinkommen in betreff der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu den Kosten der allgemeinen Staatsschuld, welches diesen Artikeln in verifizierter Abschrift beigefügt ist.

VIII. Das Königreich Böhmen anerkennt nicht minder das mit dem Königreiche Ungarn abgeschlossene Handelsbündnis, welches diesen Artikeln gleichsfalls in verifizierter Abschrift beigeschlossen ist, für die Dauer, auf welche dasselbe geschlossen wurde.

IX. Alle das Königreich Böhmen betreffenden Angelegenheiten, welche nicht als allen Königreichen und Ländern der Monarchie gemeinsam (Art. I) erklärt sind, gehören grundsätzlich der Gesetzgebung des böhmischen Landtages, beziehungsweise der Verwaltung der böhmischen Landesregierung an.

X. Weil es aber ausser den als der ganzen Monarchie gemeinsam erklärten Angelegenheiten noch solche gibt, deren gemeinschaftliche Behandlung im Interesse der Monarchie und im

Interesse der Königreiche und Länder selbst ratsam und wünschenswert ist, übrigens auch in den von dem Königreiche Böhmen angenommenen Übereinkommen mit dem Königreiche Ungarn gewisse Gegenstände als solche bezeichnet worden sind, welche zwar nicht gemeinsam, doch nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen verwaltet werden sollen, so erkennt der Landtag das Bedürfnis an, für die Behandlung solcher Angelegenheiten eine Vorsorge zu treffen.

XI. Als solche Angelegenheiten werden erklärt:

1. Die kommerziellen Angelegenheiten, speziell die Zollgesetzgebung, die Gesetzgebung über Handels-, See- und Wechselrecht, über Mass und Gewicht, über Erfindungspatente, über Marken- und Musterschutz, über den Schutz geistigen Eigentums, dann über Zettelbanken, insolange diese in der ganzen Monarchie nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.

2. Die Gesetzgebung über die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben, dann über Monopole, Regalien und über Stempel und Gebühren.

Die Gesetzgebung über Stempel und Gebühren darf jedoch das Gesetzgebungsrecht des Landtages in Justizangelegenheiten weder beirren noch beeinträchtigen.

3. Die Feststellung des Münzwesens und des Geldfusses.

4. Die Verfügungen bezüglich jener Kommunikationsanstalten (Eisenbahnen, Post, Telegraphen, Schiffahrt), von welchen durch den für diese gemeinsamen Angelegenheiten zu bestellenden Vertretungskörper erkannt wird, dass sie das Interesse der ganzen Monarchie oder mehrerer Länder derselben berühren, oder welche mehrere Länder-Verwaltungsgebiete verbinden; ferner die Gesetzgebung und Verwaltung über Telegraphen-, Post-, Eisenbahn- und Schiffahrtswesen, soweit sich dieselbe auf die obenangeführten gemeinsamen Kommunikationsanstalten und deren Betrieb bezieht, dann soferne die Festhaltung gleicher Grundsätze in bezug auf den Betrieb von Kommunikationsmitteln zu dem Zwecke notwendig ist, um deren gleichmässige, den militärischen und kommerziellen Bedürfnissen sowie den Anforderungen der Sicherheitspolizei entsprechende Benützung allseitig zu gewährleisten.

Die Feststellung des Wehrsystems, ferner jene Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise sowie auf die

Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen, insbesondere die wiederkehrende Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft für das stehende Heer und die Ersatzreserve unter Festhaltung des Masstabes der Bevölkerungsziffer bei deren Aufteilung; in Bezug auf Vorspannsleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres die Bestimmung der bezüglichen Gebühren des Heeres und der dafür aus dem Militär-Ärar zu leistenden Vergütung; endlich alle jene Gesetze, welche zur Erhaltung der Einheit und Schlagfertigkeit des Heeres erforderlich sind, als: die Gesetze über die Evidenzhaltung der Urlauber und Reservisten, über die Versorgung der Unteroffiziere, über Pferde-Konskription, das Militär-Strafgesetz u. s. w.

Wenn es sich um Änderung in dem Masstabe der Aufteilung der auszuhebenden Mannschaft handeln sollte, so ist hiezu die Zustimmung des Landtages notwendig.

Welche die Landwehr betreffenden Angelegenheiten der Gesetzgebung oder Verwaltung des Landes vorbehalten werden sollen, wird weiterer Regelung vorbehalten.

6. Im Bereiche der Finanzen:

a) Das Staatsschuldwesen, namentlich die Gebarung und Kontrolle der bestehenden fundierten und schwebenden Schuld nach Massgabe der bestehenden Übereinkommen mit dem Königreiche Ungarn, ferner die Zustimmung zur Kontrahierung eines neuen Anlehens in jenen Fällen, in welchen es sich in Durchführung des mit dem Königreiche Ungarn bestehenden Übereinkommens um Aufnahme eines gemeinsamen Anlehens zur Deckung des Aufwandes für die der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten handelt, und in Fällen, wo ein gemeinsames Anlehen mit dem Königreiche Ungarn zur Deckung dieses Aufwandes nicht beschlossen wird, die Entscheidung, ob dieses Erfordernis durch quotale Aufteilung oder durch eine gemeinschaftliche Kreditoperation zu decken ist; endlich eventuell die Zustimmung zur Aufnahme einer schwebenden Schuld zur zeitweisen Deckung ausserordentlichen Finanzaufwandes; doch darf der Betrag derselben den vierten Teil des ordentlichen Ausgaben-Budgets des betreffenden Jahres nicht übersteigen;

b) das unbewegliche gemeinsame Staatsvermögen unbeschadet des Eigentums- oder sonstiger Rechtsansprüche der Königreiche und Länder;

c) die Veranschlagung der Auslagen für die Verwaltung der im gegenwärtigen Artikel angeführten Angelegenheiten, und der Bedeckung derselben und die Rechnungslegung darüber.

Endlich wird aus gewichtigen Rücksichten auch

7. die Gesetzgebung über Staatsbürgerschaft und über Aufenthalt und zeitweise Niederlassung von Ausländern diesen Angelegenheiten beigezählt.

XII. In Würdigung des im Art. X anerkannten Bedürfnisses ist das Königreich Böhmen zu einem Übereinkommen mit den übrigen nicht zur ungarischen Krone gehörenden Königreichen und Ländern zu dem Zwecke bereit, dass, insolange nicht durch freie Vereinbarung eine andere Anordnung getroffen wird, die dem Königreiche Böhmen im Sinne des Art. IX zustehende Legislation in den im vorhergehenden Artikel angeführten Angelegenheiten auf einen Kongress von durch die Landtage zu wählenden Delegierten übertragen werde.

XIII. Das Königreich Böhmen willigt ferner ein, dass unter den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Bedingungen die Verwaltung der im Art. XI aufgezählten Angelegenheiten einem Ministerium übertragen werde, welches aus den für diese Angelegenheiten bestellten Ressort-Ministern, dann aus den Hofkanzlern, eventuell den denselben gleichgestellten Länder-Ministern unter Wahrung eines angemessenen Stimmenverhältnisses besteht.

In dieser Stellung als Mitglied des Ministeriums und unter der ihm als solchem obliegenden Verantwortlichkeit ist der königl. böhm. Hofkanzler zur Durchführung der im Delegierten-Kongresse beschlossenen Gesetze, soweit hiezu die Mitwirkung der ihm unterstehenden Organe einzutreten hat, verpflichtet.

Die oberste Verwaltung der der Landeslegislation angehörenden Angelegenheiten dagegen steht in den Ländern der Krone Böhmen dem königl. böhmischen Hofkanzler zu; diesem allein obliegt auch die ministerielle Verantwortlichkeit für den Bereich dieser Gegenstände.

XIV. Das Königreich Böhmen trägt zu dem nach Art. XI, 6 c, von dem Delegiertenkongresse veranschlagten unbedeckten Erfordernisse des Aufwandes für die in diesem Artikel aufgezählten Angelegenheiten, zu welchen der auf die nicht ungarischen

Königreiche und Länder entfallende Anteil an dem unbedeckten Erfordernisse für die der ganzen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten hinzu zu rechnen ist, mit einer perzentualen Quote bei, welche durch Vereinbarung im Wege landtäglicher Deputationen zu ermitteln sein wird.

Im gleichen Wege wird die von dem Königreiche Böhmen zu dem Erfordernisse der allgemeinen Staatsschuld zu leistende Quote zu vereinbaren sein.

Von den entfallenden Quoten ist jener Ertrag an Stempeln und Gebühren in Abschlag zu bringen, welcher im Lande eingeht.

Die Quoten sind in zwölf Monatsraten als Praecipuum der Landeseinkünfte in Abfuhr zu bringen.

Die Art der Aufbringung dieser Quoten ist der Bestimmung der Landeslegislation überlassen.

XV. Eine landtägliche Deputation wird unter Vermittlung der Regierung mit Deputationen der übrigen Königreiche und Länder in Verhandlung zu treten haben, um

a) die im vorhergehenden Artikel erwähnten Quoten zu ermitteln und

b) zu vereinbaren, ob der Ertrag der unter gemeinsamer Verwaltung stehenden indirekten Steuern von dem gemeinsamen Aufwande im Ganzen vorweg abzuziehen und nur das nach Abschlag derselben sich ergebende unbedeckte Erfordernis nach Quoten aufzuteilen, oder ob der in jedem einzelnen Lande eingehende Ertrag jener Steuern der Quote des betreffenden Landes zugute zu rechnen ist.

Die Ermittlung der Quoten hat derart zu erfolgen, dass dieselben bei der Finanzgebarung des Jahres 1873 zur Geltung kommen, und es werden die ermittelten Quoten bis zum Ablaufe des mit dem Königreiche Ungarn über die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden Übereinkommens d. i. bis letzten Dezember 1877 zu gelten haben.

Für das Finanzjahr 1872 werden der Landesregierung von den Finanzbehörden jene Beträge zur Verfügung gestellt, welche nach dem Voranschlage für dieses Jahr auf die in die Landesverwaltung übergehenden Angelegenheiten pro rata temporis entfallen.

Insolange die Deputationen zu keiner Vereinbarung über die Quoten gelangen, bestimmt den Anteil, nach welchem die

einzelnen Länder zu dem gemeinschaftlichen Aufwande beizutragen haben, jedoch immer nur für das nächstkommende Jahr, nach Anhörung des Senats der Kaiser, und es wird bis zum Zustandekommen jener Vereinbarung der Ertrag an den unter gemeinsamer Verwaltung stehenden indirekten Steuern von dem Gesamtaufwande in Abschlag gebracht.

XVI. Um in jeder Beziehung den bestehenden Berührungen zwischen den einzelnen Königreichen und Ländern gerecht zu werden, ist das Königreich Böhmen weiters bereit, in bezug auf Heimatsrecht, Passwesen, Fremdenpolizei, Volkszählung, Gegenseitigkeit in Vollstreckung richterlicher Urteile und in Anerkennung von akademischen Würden und Zeugnissen öffentlicher Unterrichtsanstalten, endlich in bezug auf die Gesetzgebung über die Form der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten mit den übrigen Königreichen und Ländern Übereinkommen zu treffen.

Zu diesem Behufe haben Deputationen der Landtage zusammen zu treten, welche die Art und Weise der Behandlung dieser Gegenstände zu vereinbaren haben.

XVII. Von eben dieser Rücksicht geleitet, ist das Königreich Böhmen bereit seine Zustimmung zu geben, dass zur Erledigung bestimmter, zur Verhandlung in den einzelnen Vertretungskörpern sich weniger eignender Angelegenheiten eine eigene unabhängige Körperschaft, ein Senat, gebildet werde.

In diesem Senate, welcher teils aus erblichen, teils und zwar zur Hälfte aus solchen Mitgliedern zu bestehen hätte, welche über Terna-Vorschlag der Landtage von Seiner Majestät auf Lebensdauer zu ernennen wären, müssten die einzelnen Königreiche und Länder im Verhältnisse ihrer Bedeutung vertreten sein, und würde es nur zur Erhöhung des Ansehens dieser Körperschaft beitragen, wenn auch die Prinzen des kaiserlichen Hauses und die Erzbischöfe und die Bischöfe fürstlichen Ranges darin ihren Platz nehmen würden.

Als Gegenstände des Wirkungskreises dieser Körperschaft werden erkannt:

1. Die Prüfung und Genehmigung von Staatsverträgen, welche das Reich oder einzelne Teile desselben belasten, oder eine Gebietsänderung desselben zu Folge haben oder einzelnen Staatsbürgern Lasten auflegen.

2. Die Behandlung jener Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder untereinander beziehen, und die Entscheidung daraus entstehender Streitigkeiten, sobald eines der betreffenden Länder eine solche Entscheidung anruft.

3. Entscheidungen von Fall zu Fall über Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Delegiertenkongresse und den Landtagen auf Grundlage der Fundamentalgesetze über die dem Delegierten-Kongresse übertragenen Angelegenheiten.

4. Die Beratung und Beschlussfassung über Anträge auf Anderungen der Fundamentalgesetze über die dem Delegierten-Kongresse zugewiesenen Angelegenheiten aus eigener Initiative oder über Anregung der Landtage oder der Regierung.

5. In den im Art. XV vorhergesehenen Fällen die Begutachtung der von den Ländern zur Deckung des Finanzerfordernisses zu tragenden Anteile.

6. Die Judikatur in Fällen von Minister-Anklagen wegen Verletzung der Gesetze in den dem Delegiertenkongresse zugewiesenen Angelegenheiten; endlich

7. die gutächtliche Äusserung über die im Art. XI aufgezählten Angelegenheiten von Fall zu Fall, so oft Seine Majestät ein Gutachten verlangt.

In allen die staatsrechtliche Stellung des Königreiches oder der Krone Böhmen betreffenden Angelegenheiten wird die Zustimmung des böhmischen Landtages vorbehalten.

XVIII. Anderungen an diesen ein Landesgrundgesetz des Königreiches Böhmen bildenden Fundamentalartikeln können nur mit Zustimmung des Landtages des Königreiches Böhmen erfolgen, und wird, wenn in dieser Richtung oder in Durchführung dieser Fundamentalartikel Deputationsverhandlungen mit anderen Königreichen und Ländern einzutreten haben, das Königreich Böhmen durch eine von seinem Landtage unmittelbar gewählte Deputation vertreten.

Gesetz

betreffend den Schutz des gleichen Rechtes der böhmischen und deutschen Nationalität im Königreiche Böhmen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1. In allen Beziehungen des öffentlichen und bürgerlichen Rechtes haben der böhmische und deutsche Volksstamm im Königreiche Böhmen gleiches Recht auf Achtung, Wahrung und Pflege ihres nationalen Eigenwesens und insbesondere ihrer Sprache.

§ 2. Angehörige der einen Nationalität des Landes dürfen wegen ihrer Abstammung und Sprache weder durch Gesetze noch durch behördliche Verfügungen noch auch in bezug auf Benützung jeder Art öffentlicher, mit Hilfe allgemeiner Landesmittel erhaltener Anstalten ungünstiger behandelt werden, als Angehörige des anderen Volksstammes unter gleichen Umständen.

Dies gilt insbesondere in bezug auf das aktive und passive Wahlrecht für öffentliche Vertretungskörper, in bezug auf die gleichmässige Zulassung zu öffentlichen Ämtern und Würden bei gleicher Befähigung, in bezug auf gleichmässige Berücksichtigung bei Feststellung der Verwaltungs- und Gerichtssprengel, bezüglich der Verhandlungssprache öffentlicher Behörden und Anstalten und des Verkehres der Einwohner mit denselben, sowie auch bezüglich der gleichmässigen Gewährung der öffentlichen Mittel und Anstalten zur Ausbildung.

§ 3. Die Landesgesetze sind in beiden Landessprachen zur Beschlussfassung vorzulegen, zu beschliessen und kundzumachen.

Bei allen Verhandlungen des Landtages darf sich jedes Mitglied beliebig der einen oder der anderen Landessprache bedienen.

Alle Mitteilungen der Regierung an den Landtag, sowie alle Anträge und Beschlussfassungen im Landtage haben in beiden Landessprachen Ausdruck zu finden; die Landtagsprotokolle werden in beiden Landessprachen geführt und veröffentlicht.

Der Vorsitzende des Landtages und sein Stellvertreter müssen beider Landessprachen mächtig sein.

§ 4. Die Bezirke zum Zwecke der Verwaltung, der Justizpflege und der Wahlen in Vertretungskörper sind so einzuteilen, dass jeder derselben soweit möglich aus Gemeinden einer und derselben Nationalität bestehe.

§ 5. Die Amtssprache der Gemeinde wird durch die Gemeindevertretung bestimmt. Wird dagegen von Gemeindewahlberechtigten eine Einwendung erhoben, so ist die Amtssprache

mittelst Abstimmung der wahlberechtigten Gemeindeglieder durch absolute Majorität festzustellen.

Stellt sich in einer Gemeinde eine nationale Minorität von wenigstens einem Fünftel der Wahlberechtigten heraus, so hat in dieser Gemeinde die andere Landessprache insoweit in Amtsgebrauch zu treten, dass die Gemeindeglieder sich ihrer in der Vertretung bedienen können, dass alle öffentlichen Kundmachungen in derselben zu erlassen und dass im Verkehre der Gemeinde-Organe mit den Parteien in derselben Sprache auch Eingaben anzunehmen und zu verbescheiden, sowie auch auf Verlangen Protokolle aufzunehmen sind.

Diese Anwendung der anderen Landessprache hat jedenfalls in der Landeshauptstadt zu gelten.

§ 6. Die Sprache der Mehrheit der Bevölkerung eines Bezirkes ist auch die Amtssprache der Bezirksvertretung. Wofern sich im Bezirke auch nur eine Gemeinde der anderen Nationalität befindet, so ist ihre Sprache nach Massgabe des § 5, Absatz 2, zum Amtsgebrauche zuzulassen.

§ 7. Die Amtssprache der Bezirksvertretung hat auch als Amtssprache der landesfürstlichen Bezirksbehörden und Gerichte zu dienen.

Doch ist bei allen diesen im Verkehr mit den Parteien, über Begehren derselben die andere Landessprache insofern zuzulassen, dass in derselben Eingaben anzunehmen, zu verbescheiden und Protokolle aufzunehmen sind.

§ 8. Im Verkehre unter einander bedienen sich koordinierte Behörden ihrer eigenen Amtssprache; ebenso untergeordnete im Verkehre mit vorgesetzten.

Kaiserliche und königliche Zivilbehörden geben ihre Erlässe an untergeordnete Behörden in der Sprache der letztern.

Als Amtssprache aller kaiserlichen und königlichen Zivilbehörden, deren Wirkungskreis sich über das ganze Land erstreckt, haben gleichmässig die böhmische und deutsche Sprache Anwendung zu finden.

Die für die Verwaltung des ganzen Landes bestellten landesfürstlichen und autonomen Behörden, sowie die für die Rechtsprechung in höherer Instanz berufenen Gerichtshöfe müssen so zusammengesetzt sein, dass bei denselben in beiden Landessprachen verhandelt werden könne.

§ 9. Bei landesfürstlichen Behörden im Königreiche Böhmen darf Niemand als Konzeptsbeamter oder Richter angestellt werden, der nicht beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig ist.

Insolange sich in Böhmen im öffentlichen Dienste Beamte vorfinden, welche nur einer Landessprache mächtig sind, ist dafür Sorge zu tragen, dass dieselben nur bei solchen Behörden verwendet werden, wo ihre Sprache die Amtssprache ist.

Autonome Behörden sind verpflichtet Vorsorge zu treffen, dass die Anwendung der Sprache der Minorität (§ 5 und 6), soweit sie nach dem Gesetze einzutreten hat, vollständig zur Durchführung gelangen könne.

§ 10. Zum Schutze der Unverletzlichkeit des gleichen Rechtes beider Nationalitäten wird der Landtag in nationale Kurien eingeteilt.

§ 11. Die Nationalkurien werden in folgender Weise gebildet: Die Vertreter der Wahlbezirke der Stadt- und Landgemeinden gehören der Kurie jener Nationalität an, welcher ihre Wahlbezirke angehören.

Die Vertreter sprachlich gemischter Bezirke, die Vertreter des Grossgrundbesitzes und der Grossindustrie, sowie auch die Virilstimmberechtigten haben beim Eintritt in den Landtag die Wahl, ob und in welche Nationalkurie sie eintreten wollen; jedoch dürfen jene Vertreter des Grossgrundbesitzes, die selbst einen Grossgrundbesitz haben, nur in jene Kurie eintreten, in deren Sprachgebiete ihr Grossgrundbesitz gelegen ist.

Die National-Kurien haben sich nach Zusammentritt des Landtages zu einer neuen Session zu konstituieren und ihren Obmann zu wählen.

In der Geschäftsordnung des Landtages sind die nötigen Bestimmungen zu treffen, welche es der Kurie möglich machen, die ihr zustehenden Rechte auszuüben.

§ 12. Jede National-Kurie kann bei der jeweiligen Votierung des Budgets verlangen, dass der darin für Schul- und Unterrichtszwecke überhaupt festgestellte Aufwand, insoweit er nicht für beiden Nationalitäten gemeinsame Anstalten seine Verwendung findet, im Verhältnisse des Steuerertrages aus den Bezirken ihrer Nationalität für Bildungsanstalten ihrer Sprache verwendet werde. In demselben Verhältnis kann sie die Zuweisung des

Ertrages der zu diesem Zwecke gewidmeten Fonds, insoferne sie keine bestimmte besondere Widmung haben, in Anspruch nehmen.

Es bleibt jeder National-Kurie unbenommen, für Bildungsanstalten ihrer Sprache eine besondere Umlage auf die Bezirke und Gemeinden ihrer Nationalität rechtsgültig zu beschliessen.

Die Ausübung der den Kurien in den vorstehenden Absätzen eingeräumten Rechte ist gesetzlich zu ordnen.

Im Geiste dieser Bestimmung ist auch nationalen Minoritäten in Bezirken und Gemeinden durch das Gesetz eine ähnliche Gewähr zu bieten, dass sie nach Zulass der aus den zu Bildungszwecken gewidmeten Bezirks- und Gemeindeeinkünften verhältnismässig auf sie entfallenden Mittel, oder durch besondere Umlagen, oder aus anderen eigenen Mitteln, unter Beobachtung der Landesschulgesetze für Gründung und Leitung von Anstalten zur Ausbildung der Jugend ihrer Nationalität in deren eigenen Sprache Sorge tragen können.

§ 13. Jede nationale Kurie kann verlangen, dass jene Bestimmungen eines Gesetzentwurfes, welche den Gebrauch der Sprache im öffentlichen Leben, bei Behörden und in solchen Bildungsanstalten, welche nicht ausschliesslich der anderen Nationalität gewidmet sind (§ 12), betreffen, nach der zweiten Lesung im Landtage noch einer Abstimmung nach Nationalkurien unterzogen werden.

Nach einer solchen Abstimmung ist jene Bestimmung für abgelehnt zu betrachten, gegen welche die absolute Majorität der Gesamtzahl einer Kurie gestimmt hat.

Dies gilt insbesondere auch für die zur weiteren Ausführung dieses Gesetzes zu erlassenden Gesetze.

§ 14. Bei der Wahl von Abgeordneten des Landtages in Vertretungskörper, an denen das Königreich Böhmen mit anderen Königreichen und Ländern des Reiches teil nimmt, muss mindestens ein Drittel der Gewählten der böhmischen und mindestens ein Viertel der deutschen Nationalkurie entnommen sein.

§ 15. Das gleiche Recht der beiden Volksstämme wird unter den Schutz des Krönungseides gestellt.

§ 16. Das gegenwärtige Gesetz ist bezüglich jeder Abänderung wie ein Landesgrundgesetz zu behandeln.

Jede Abänderung desselben bedarf ausserdem zu ihrer Geltung der Annahme durch beide Nationalkurien des Landtages.«

Der **Entwurf der Landtagswahlordnung,** welcher seines Umfangs wegen hier nicht angefügt wird, ist in den Beilagen zum stenographischen Protokoll des Landtages enthalten. Derselbe weicht in mehreren Punkten vom Entwurfe der Regierung ab. Wie gewissenhaft die Kommission bei Verteilung der Wahlbezirke nach nationalen Unterschieden vorging, ist daraus ersichtlich, dass nach amtlichen Daten in der Städtekurie Ein Abgeordneter böhmischer Nationalität auf 14.261, Ein Abgeordneter deutscher Nationalität auf 13.418 Einwohner entfällt, und in derselben Kurie Ein böhmischer Abgeordneter 91.960 fl., Ein deutscher Abgeordneter 62.182 fl. Steuer repräsentiert.*) In der Kurie der Landgemeinden vertritt Ein böhmischer Abgeordneter 39.561 Einwohner und Ein deutscher Abgeordneter 36.190; in derselben Kurie entfallen auf Einen böhmischen Abgeordneten 124.320 fl., auf Einen deutschen Abgeordneten 106.460 fl. Steuer. Für die deutschen Bezirke stellt sich nach allen diesen Richtungen hin eine geringere Durchschnittsziffer heraus.

Im mährischen Landtage.

Parallel mit den Vorgängen in Böhmen bewegte sich die Aktion der staatsrechtlichen Partei in Mähren in ähnlicher Richtung.

Durch die Neuwahlen in den mährischen Landtag gelangte die nationale und die konservative Adelspartei zur Majorität. Der Landtag trat am 14. September zur ersten Sitzung zusammen. Die deutschen Abgeordneten übergaben dem Landeshauptmann Fürsten Hugo Salm eine Erklärung, in welcher sie ankündigten, dass sie dem Landtage fern bleiben werden, da sie die Wahlen und den aus denselben hervorgegangenen Landtag als ungesetzlich betrachten. Die Regierung legte einen Reformentwurf der Landtagswahlordnung vor und forderte den Landtag auf, die Wahl in den Reichsrat vorzunehmen.

Der Landtag beschloss eine Adresse an den Monarchen, deren von Dr. Pražák verfasster Entwurf in der Sitzung vom

*) Nach dem Entwurfe gab es in der Städtekurie eine besondere Klasse der Grossindustrie, deren Steuerleistung separat ausgewiesen ist.

13. Oktober einhellig angenommen wurde. In der Adresse wird allerdings im Gegensatze zum Beschlusse des böhmischen Landtages in Rücksicht auf die eigentümlichen Verhältnisse Mährens die Vornahme der Wahlen in den Reichsrat angekündigt, dieselben aber im Hinweis auf die Adresse des Landtags vom 27. Februar 1867 nicht als eine verfassungsmässige Pflicht des Landtages anerkannt, da das öffentliche Recht der Markgrafschaft gültig nur im Landtage und durch die Landesvertretung statuiert werden könne, weshalb durch die Wahlen nicht präjudiziert werden solle, wenn im Reichsrate die Ausgleichsaktion nicht befriedigend ausfallen sollte. Der Landtag erklärt, dass die Verfassung der ungarischen Länder und die Delegationen mit den gemeinsamen Angelegenheiten unangefochten aufrechtstehen, dass aber die Wahl in die Delegation kraft der Selbständigkeit der Markgrafschaft durch den Landtag zu erfolgen habe. Der Landtag erklärt ferner, dass er den Wünschen und Vorschlägen des Landtages des Königreiches Böhmen, die in den Fundamentalartikeln enthalten sind, vollständig beitrete, dass die staatsrechtlichen Verhältnisse der Länder der böhmischen Krone untereinander vermittelst Landtagsdeputationen durch die Landtage mit der Krone geregelt werden und dass neben dem böhmischen Hofkanzler als Haupt der Regierung der böhmischen Kronländer mit der Verantwortlichkeit gegenüber dem König und den drei Landtagen ihm zur Seite ein dem Könige und dem Landtage verantwortlicher Kanzler des Landes bestellt werden solle, wie denn auch die Landesregierung dem Landtage verantwortlich sein müsste. Schliesslich wurde die Bitte ausgesprochen, Se. Majestät wolle nach gelungenem staatsrechtlichen Ausgleich nach Recht und geheiligter Sitte die Huldigung der getreuen Markgrafschaft entgegennehmen; zur Erneuerung der Rechtskontinuität sollten zu diesem geheiligten Akte auch Jene geladen werden, welche bis zum Jahre 1848 ihr verfassungsmässiges Recht im Landtage ausübten.

Der schlesische Landtag, in welchem die deutsche Verfassungspartei die Majorität hatte, sprach sich unter Protest gegen jede Verfassungsänderung aus, während die die Majorität

der Bevölkerung des Landes repräsentierenden vier böhmischen und polnischen Abgeordneten ihre Zustimmung zur Aktion der Regierung aussprachen.

Wie erwähnt, waren die letzten Hindernisse in der Aktion nur scheinbar beseitigt. Vielmehr geriet dieselbe seitdem in eine bedenkliche Stockung, welche im weiteren Verlaufe des Monats Oktober ihren Ausgang in dem totalen Scheitern des so hoffnungsvoll begonnenen und mühselig geführten Ausgleichswerkes fand.

Am 14. Oktober kam der Kaiser von Ischl nach Wien, beschied den Grafen Hohenwart sofort zu sich und teilte ihm mit, dass »das zweite Reskript nun wohl werde geändert werden müssen«,*) ebenso gedachte er der von Ungarn her sich erhebenden Einwendungen und schlug vor, einen grossen Ministerrat zur Ausgleichung zu berufen, worauf im Einverständnis mit Hohenwart Andrássy telegraphisch von Terebes nach Wien berufen wurde.

Die böhmischen führenden Kreise in Prag waren nicht ohne Kenntnis der wechselnden Stimmung in Wien.

Unterm 15. Oktober schrieb eine mit dem Ministerpräsidenten verkehrende Persönlichkeit an Dr. Rieger:

»Ich komme soeben von Hohenwart, und die Eindrücke, die ich aus der Unterredung mit demselben empfangen habe, veranlassen mich, sofort diese Zeilen an Sie zu richten. Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich in Kurzem die momentane Situation dahin resumiere, dass in der Ausgleichsfrage eine Pause eingetreten sei und dass die heutige »Neue Freie Presse« Recht behalten dürfte, indem sie sagt: »Es ist noch keine Wendung, aber ein Schwanken eingetreten.« Zwar hat mir Graf Hohenwart durchaus keine konkrete Mitteilung gemacht, aber aus dem, was er nicht sagte, kann ich im Zusammenhange mit jenen tatsächlichen Mitteilungen, die ich von anderweitiger authentischer Seite bereits heute morgens erhielt, mit aller Logik schliessen, dass sich die — Situation so gestaltet .... Die erwähnte tatsächliche Mitteilung, die zuverlässig ist, geht dahin, dass Graf Andrássy nach Wien berufen wurde, um seine Meinung zu äussern. Andrássy soll be-

*) Schäffle: »Aus meinem Leben.« 2. Teil, pag. 42.

reits morgen abends eintreffen. Andererseits dürfte Ihnen schon bekannt sein, dass Beust an dem hier weilenden Kronprinzen von Sachsen einen ganz starken Sukkurs gefunden hat. Rechnen Sie zu diesen zwei schwerwiegenden Tatsachen das Höllenspektakel in der Wiener Journalistik und in einigen Landtagen, so werden Sie meine eingangs gemachte Wahrnehmung wohl vollkommen logisch begründet finden.«

Auch Dr. Pražák, der damals in Wien weilte, berichtete unterm 18. Oktober an Dr. Rieger nach Prag, dass man nunmehr proponiere, Änderungen an den vereinbarten Fundamentalartikeln vorzunehmen, u. zw. in der Richtung, dass das Herre haus aufrechtbleibe, die Justizgesetzgebung und die direkte Besteuerung dem Delegiertenkongresse zugewiesen werde u. a. m

Der böhmische Landtag beschäftigte sich indes mit einigen Landesangelegenheiten, während von führender Seite desselben der Ministerpräsident dringend ersucht wurde, zu erwirken, dass nunmehr das kaiserliche Antwortreskript an den Landtag erfolge; bevor dieses geschähe, sistiere derselbe vom 20. Oktober an seine weitere Tätigkeit.

Graf Hohenwart richtete hierauf an den Statthalter unterm 20. Oktober die nachstehende Depesche: »Ich kann Reskript für keinen bestimmten Tag versprechen. Vertagung (des Landtages) sehr unerwünscht. Landmarschall könnte sich bestimmen, nächste Sitzung vorbehalten. Bitte Graf Clam und Dr. Rieger nach Wunsch mit noch anderem Vertrauensmann zur Besprechung weiterer Aktion hieher zu kommen und mich von ihrem Entschlusse zu verständigen.«

Graf Clam beantwortete diese Aufforderung im Einvernehmen mit Dr. Rieger mit dem nachstehenden Schreiben an Graf Hohenwart:

»Prag, 10. Oktober 1871.

Hochgeborener Graf!

Durch Se. Exzellenz den Herrn Statthalter ist uns auf Grund einer nicht ganz verständlichen Chiffrendepesche der Wunsch eröffnet worden, wir mögen neuerlich nach Wien kommen. Wir können aus derselben nicht entnehmen, ob es E. Exz. sind, welche uns nach Wien einladen, oder ob ein Allh. Auftrag dem zu Grunde liegt. Einem Allh. Auftrage würden wir natürlich unverzüglich nachkommen. Handelt es sich aber um

eine Einladung von Seite des k. k. Ministeriums, dann sind wir wohl — nach allem, was geschehen — berechtigt und verpflichtet, uns selbst die Frage vorzulegen, zu welchem Zwecke wohl unsere Anwesenheit gewünscht wird. Mit Sr. Exz. und mit dem durch Sie repräsentierten Ministerium haben wir den ganzen Gang der Aktion durchaus und in jedem einzelnen Punkte vereinbart, und wir gaben uns wohl mit Recht der zuversichtlichen Erwartung hin, dass das Ministerium an den stattgefundenen Paktierungen unverbrüchlich festhalte. Es kann sich also nicht wohl um neuerliche Verhandlungen mit Sr. Exz. handeln, und dies umso weniger, als wir seither aus dem Stadium der Verhandlungen in jenes der Aktion getreten, unsere Anträge durch einmütigen Beschluss Eigentum des Landtages geworden und wir sonach unbedingt an denselben gebunden sind. Sollte es sich darum handeln, unsere Anträge und die ganze vereinbarte Aktion im Verein mit E. Exz. gegen Einwendungen und Angriffe zu verteidigen, welche von anderen Seiten gegen dieselben gerichtet werden, dann wären wir gerne bereit, dem Ministerium hiebei zur Seite zu stehen; würde es sich darum handeln, würden wir bereit sein, sofort nach Wien zu kommen, doch könnten wir nur dann uns von einem solchen Vorgange Erfolg versprechen, wenn uns die Gelegenheit geboten würde, mit diesen Gegnern des Ausgleichs, natürlich an der Seite E. Exz. in unmittelbare Besprechungen zu treten, unsere Anträge vor ihnen unmittelbar zu entwickeln, gegen dieselben in der Art zu verteidigen, dass dann Se. Majestät unser Allerg. Kaiser und König nach Anhörung und Entgegennahme der Anträge und Argumente nach Allh. Weisheit zu entscheiden in der Lage wäre. Nachdem uns durch das Telegramm nicht der geringste Anhaltspunkt geboten ist zur Beurteilung weder der Ursache noch des Zweckes unserer Berufung, noch auch überhaupt die Situation irgendwie näher gekennzeichnet ist, so müssen wir vorerst E. Exz. bitten, uns nähere Aufklärung auf telegraphischem oder schriftlichem Wege gütigst zukommen zu lassen. Genehmigen etc.

Dr. Rieger. Graf Clam-Martinic.«

An demselben Tage — 20. Oktober, — an welchem dieses Schreiben verfasst und abgeschickt wurde, ward inzwischen in Wien unter dem Vorsitze Sr. Majestät der »grosse Ministerrat« abgehalten, an welchem ausser den Mitgliedern des Hohenwart'schen Kabinets die Reichsminister Baron Beust, Kuhn und v. Lónyay, Graf Andrássy und der ungarische Minister am k. Hoflager Baron Wenkheim teilnahmen. Betreffs des Verlaufes desselben sei auf die Schilderungen Beusts, Andrássys (bei Wertheimer) und Schäffles verwiesen.

Aus den von Seite der Gegner, der Reichsminister, des Grafen Andrássy und Holzgethans vorgebrachten Einwendungen war ersichtlich, dass es sich ihnen nicht um eine Änderung, sondern um den Sturz des Ausgleichswerkes handelte. War doch Beust schon am 13. Oktober mit einem dem Kaiser in Ischl übergebenen Memoire der Adresse des böhmischen Landtags und den Fundamentalartikeln auf das entschiedenste entgegengetreten; Graf Andrássy äusserte sich wohl im grossen Ministerrat, es müssten die Fundamentalartikel zumindest in fünf Punkten abgeändert werden, allein es unterlag keinem Zweifel, dass es ihm nicht darum, sondern um die Beseitigung derselben zu tun war. Die Reichsminister im Verein mit Andrássy und Holzgethan präzisierten schliesslich ihren Standpunkt in nachstehenden Forderungen: 1. »Der ungarische Ausgleich darf nicht einer nachträglichen Anerkennung unterworfen werden. 2. Alle diesen Ausgleich betreffenden Gesetze, also auch das Gesetz über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten, können nur auf demselben Wege geändert werden, auf welchem sie zustande gekommen sind. 3. Die staatsrechtliche Stellung der österreichischen Länder ist bereits durch die Verfassung festgestellt. 4. Die Regierung wird im Entwurfe des kais. Antwortsreskriptes an den böhmischen Landtag nicht das Versprechen geben, die Fundamentalartikel dem Reichsrate vorzulegen.«

Es ist augenscheinlich, dass diese Forderungen in geradem Gegensatz zu den mit dem Ministerium Hohenwart vereinbarten Beschlüssen standen.

Der Widerstand der Gegner richtete sich jedoch vor allem gegen die Fassung des von Hohenwart vorgelegten vereinbarten Entwurfes des kais. Antwortsreskriptes an den böhmischen

Landtag, das dieser zunächst erwartete. Das Reichsministerium und Andrássy beantragten dem gegenüber eine geänderte Fassung, welche den vom böhmischen Landtage eingenommenen Standpunkt geradezu negierte.

Das vorgeschlagene Antwortsreskript sollte folgendermassen lauten:

»Mit Unserem Reskripte vom 12. September haben Wir den Landtag Unseres Königreiches Böhmen aufgefordert, im Geiste der Mässigung und Versöhnung die zeitgemässe Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse Unseres Königreiches Böhmen zu beraten. Mit der a. u. Adresse vom 10. d. M. hat der Landtag uns das Resultat seiner Beratungen vorgelegt und Wir verkennen nicht das Bemühen von seinem Standpunkte aus, diesen Unseren Wünschen nachzukommen. — Wir müssen jedoch ausdrücklich hervorheben, dass die über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten und das Verhältnis der beiden Teile der Gesamtmonarchie zu einander durch die Vereinbarung der legislativen Körper dieser Teile, den Reichsrat und den ungarischen Reichstag, geschaffenen mit Unserer Sanktion versehenen Gesetze in voller Rechtskraft für die ganze Monarchie erwachsen sind, und nur auf dem durch dieses Übereinkommen bezeichneten Wege geändert oder, insofern die Bestimmungen dieses Übereinkommens auf bestimmte Zeit geschlossen worden sind, erneuert werden können. — Nachdem ferner die staatsrechtlichen Verhältnisse Unserer nichtungarischen Königreiche und Länder durch die von Uns erlassenen Staatsgrundgesetze ihre Regelung gefunden haben, so kann eine Änderung derselben nur mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates erfolgen.

Wir fordern nunmehr den Landtag auf, durch Entsendung seiner Vertreter in den Reichsrat zu dem grossen Werke der Versöhnung mitzuwirken und bereitwillig den Beweis zu geben brüderlicher Gesinnung für alle Völker des Reiches, achtungsvoller Berücksichtigung jeglichen Rechtsanspruches und patriotischer Würdigung der unabweislichen Bedürfnisse Unserer Monarchie. Wir erwarten umso zuversichtlicher, dass derselbe Unserer Aufforderung nachkommen werde, als schwere Verantwortung vor dem Reiche und vor ihren Mitbürgern dereinst diejenigen treffen müsste, die durch ihr Fernbleiben das Werk

allgemeiner Versöhnung vereiteln würden, das eben nur durch das Zusammenwirken Aller zu segensvollem, die Gewähr der Dauer in sich tragenden Abschluss gelangen kann. — Hiemit entbieten Wir dem Landtage Unseren kaiserlichen und königlichen Gruss.«

Wien, ... 1871.

Eine Entscheidung ward an diesem Tage nicht getroffen.

Am nächsten Tage — 21. Oktober — war nochmals diesseitiger Ministerrat, in welchem der Hohenwart'sche Reskriptsentwurf noch in einem Punkte geändert werden sollte. Infolge dessen richtete Graf Hohenwart an Graf Chotek sofort die folgende Depesche:

»Ersuche Grafen Clam und Dr. Rieger weitere Nachricht von mir in Prag abzuwarten.«

Brieflich erfolgte dann an beide Herren die nachstehende Mitteilung:

»Wien, 21. Oktober 1871.

Hochgeborener Graf!

Ich beeile mich E. Exz. gefälliges Schreiben vom gestrigen Tage, das ich heute erhielt, sogleich zu beantworten, wenn ich es auch nicht mit jener Ausführlichkeit tun kann, die E. Exz. und Dr. Rieger vielleicht erwarten. Bei Empfang dieser Zeilen dürfte Ihnen bereits Graf Harrach Mitteilungen gemacht haben, aus denen Sie entnehmen werden, dass die Situation eine sehr ernste und kritische ist, und, wie ich hinzufügen kann, eine entscheidende für eine vielleicht lange Zukunft. Wir haben bisher stets im Einvernehmen gehandelt, und es schiene mir ein grosser und verhängnisvoller Fehler zu sein, wenn dieses Einvernehmen nicht bis zuletzt aufrecht erhalten würde und wir gerade im entscheidenden Momente einseitig handeln würden, ohne unserer Aktion eine gemeinsame ruhige und genaue Prüfung zugrunde gelegt zu haben. Dies ist auf schriftlichem Wege nicht möglich, ich bitte daher recht angelegentlich, E. Exz. und Dr. Rieger wollen meinem eventuellen telegraphischen Rufe, den ich jedenfalls abzuwarten bitte, mit gewohnter Bereitwilligkeit entsprechen. Es versteht sich übrigens von selbst, dass im Falle Sie noch einen oder zwei Vertrauensmänner beizuziehen wünschen sollten, unsererseits nicht der mindeste Anstand da-

gegen obwalten würde. Ich bedauere, nicht mehr dem Papiere anvertrauen zu können und verbleibe im festen Vertrauen auf Ihre Opferwilligkeit E. Exz. ergebenster Diener

Graf Hohenwart.«

Inzwischen erfolgte bereits am 22. Oktober die Entscheidung. Graf Hohenwart hatte dem Kaiser einen nochmaligen Kompromissvorschlag des Antwortsreskripts vorgelegt, worauf unter dem Vorsitze Sr. Majestät eine Konferenz der Reichsminister stattfand, in welcher der reichsministerielle Entwurf des Reskriptes genehmigt wurde. »In dem sogleich darauf folgenden diesseitigen Ministerrate teilte der Kaiser mit bewegter Stimme mit, dass er sich für die reichsministerielle Fassung des Reskriptes entschieden habe, gleichwohl jedoch die Einwirkung auf die zu berufenden böhmischen Führer zur Pflicht mache.« *)

Dem entsprechend sandte Graf Hohenwart am 23. Oktober an den Statthalter Grafen Chotek das nachstehende Telegramm:

»Minister des Innern an Statthalter in Prag. Wien 23. Oktober: Sehr dringend. Ich bitte Euere Exzellenz in meinem Namen sowohl den Grafen Clam als den Herrn Dr. Rieger dringend zu ersuchen, sobald wie möglich nach Wien sich zu begeben. Durch eine gleiche Depesche wurden aus Mähren Graf Egbert Belcredi und Dr. Pražák nach Wien berufen.«

Die Genannten begaben sich tatsächlich nach Wien. Denselben wurden am 24. Oktober vom Grafen Hohenwart die Einwendungen der Reichsminister sowie der Entwurf des reichsministeriellen Antwortsreskriptes mitgeteilt. Es war vorauszusehen, dass nunmehr jede weitere Verhandlung resultatlos sein werde, wovon allerdings die Minister überzeugt waren. Schäffle hatte bereits am 23. Oktober, als bei den Verhandlungen zunächst exponiert, seine Demission unterbreitet, die damals vom Kaiser nicht angenommen wurde.

Am 25. Oktober übermittelten Graf Clam, Dr. Rieger und Dr. Pražák dem Ministerpräsidenten ein Promemoria, welches im wesentlichen gegen den Reskriptsentwurf der Reichsminister gerichtet war. In demselben wurde der ganze Verlauf der Verhandlungen rekapituliert und die Überzeugung ausgesprochen,

*) Schäffle, pag. 55.

dass, falls dieser Reskriptsentwurf an den böhmischen Landtag gelangen sollte, die Ablehnung der Reichsratswahlen mit aller Bestimmtheit zu erwarten wäre.*)

An demselben Tage, an welchem das Promemoria dem Grafen Hohenwart übergeben wurde, war Ministerrat bei diesem, in welchem das Entlassungsgesuch des Ministeriums beraten und unterzeichnet wurde.

Am 27. Oktober war letzter Ministerrat unter Vorsitz des Kaisers, der sich dahin äusserte, dass vorerst »nur die Führer, nicht der Landtag abgelehnt hätten«. Die Minister verharrten jedoch auf ihrem Demissionsgesuch, worauf der Kaiser folgende Ansprache hielt: »Meinen wärmsten, innigsten Dank für die unbedingte Treue und volle Hingebung. Wenn das Ministerium keinen Erfolg in der Aktion hatte, so trifft es keine Schuld; mich persönlich trifft der Ausgang am härtesten. Das Ministerium hat von Anfang mein volles Vertrauen gehabt und nimmt dasselbe unverändert mit sich. Ich sage Ihnen nochmals meinen innnigsten, wärmsten Dank«.**)

Am 30. Oktober 1871 erfolgte vermittels kaiserlichen Handschreibens die Annahme der Demission.

Am 4. November trat der Landtag wieder zu einer Sitzung zusammen, in welcher der Statthalter das kaiserliche Antwortsreskript auf die Landtagsadresse vorlas. Das Reskript wurde der Dreissigerkommission zugewiesen, die dem Landtage den Antrag unterbreitete, von der Votierung einer abermaligen Adresse abzusehen und in einer Resolution die Vornahme der Reichsratswahlen abzulehnen.

Der Antrag ward einhellig angenommen.

Der Ausgleich war gescheitert.

Man stand wieder dort, wo die Mission des Grafen Potocki ihr Ende gefunden.

---

*) Das Promemoria wurde in den Prager böhmischen Tagesblättern vom 5. November 1871 veröffentlicht, darauf in Wiener u. a. Journalen reproduziert. Siehe auch: Adolf Srb, Dějiny národa českého, pag. 373 ff.; teilweise in Dr. Gustav Kolmers Parlament und Verfassung, 2. Band, pag. 199 ff. u. a.

**) Schäffle: »Aus meinem Leben.« (Tagebuchaufzeichnungen nach Ministerratsprotokollen), pag. 242, 243.

Die aufopferungsvolle wenn auch erfolglose Tätigkeit jener Männer, die im Ministerium Hohenwart das Ausgleichswerk gefördert hatten, wird ihnen im böhmischen Volke jederzeit die dankbarste Erinnerung sichern.

Das Ministerium unterlag; als zu mächtig erwies sich die vereinte Gegenaktion der Reichsminister, des ungarischen Ministerpräsidenten und der ungarischen Deákpartei, des grössten Teiles der Bureaukratie, eines Teiles des deutschösterreichischen Klerus unter Leitung des zentralistisch gesinnten Erzbischofes von Wien Kardinals Rauscher, hoher Militärs, der deutschen verfassungstreuen Parteien und deren Presse, eine Aktion, welcher das wohlwollende Verhalten der slavischen und der konservativen deutschen Partei der Alpenländer nicht das ausreichende Gegengewicht zu bieten vermochte; nicht ausser acht zu lassen ist aber auch der Einfluss der auswärtigen Politik, die seit den Pourparlers zwischen Bismarck und Beust in Gastein und Salzburg und den Monarchenentrevuen in Ischl und Salzburg zunächst ein Schwanken und dann einen Umschwung in der Richtung einer Annäherung an Deutschland erfuhr, einer Richtung, zu welcher Andrássy seit jeher hinneigte und einriet.

Alle diese Einflüsse führten zum Misslingen des Werkes; sie konnten auch ihre Wirkung auf den Monarchen nicht verfehlen, der in hochherzigster Weise die Verständigung und den Frieden unter seinen Völkern anstrebte, die Aktion Hohenwarts wohlwollend gefördert hatte, und sich nur ungern von dem Ministerium trennte.

Die Haltung Beusts gegenüber dem Ministerium Hohenwart war wohl von allem Anfang an eine gegnerische, wenn nicht feindselige gewesen. Schon der Umstand, dass er von der Ernennung des Ministeriums durch den Kaiser nicht Kenntnis erhielt, musste ihn missmutig stimmen. Er selbst leugnet dies und äussert sich über sein Verhalten Hohenwart gegenüber,*) »dasselbe sei entsprechend, die Stellung, die er einnahm, sei eine streng gesonderte, aber keine rivale und noch weniger eine feindselige, sie sei eine beobachtende gewesen, bis aus der Aktion des Ministeriums Tatsachen hervorgingen, die er gewissenhafterweise nicht geschehen lassen durfte«; er charakte-

*) »Aus drei Viertel-Jahrhunderten.« 2. Band, pag. 463 ff.

risiert die Politik Hohenwarts als »rückhaltslos undeutsch, während die Politik Österreichs nach aussen rückhaltslos deutsch war, und es sei nur eine Folge gegebener Faktoren gewesen, dass der deutsche Widerstand gegen die undeutsche innere Politik in der deutschen äusseren Politik eine Anlehnung fand«. Seit Beusts Audienzen bei dem deutschen Kaiser in Gastein und den Konferenzen mit Bismarck gestaltete sich sein Verhältnis zu Hohenwart, wie er selbst mitteilt,*) »auch äusserlich noch weniger harmonisch, als es ohnehin schon war«. Doch fand er keine direkte Gelegenheit, unmittelbar in die politische Aktion einzugreifen, da er speziell von derselben nach seinem eigenen Eingeständnisse »nicht anders als nachträglich in die Kenntnis gelangte«. Nachdem das kaiserliche Reskript vom 12. September 1871 an den böhmischen Landtag ergangen war und der Landtag die Adresse an den Kaiser mit den Fundamentalartikeln, dem Nationalitätenschutzgesetze und der Landtagswahlordnung beschlossen hatte, trat Beust offen gegen das Ministerium Hohenwart auf und richtete an Seine Majestät eine Denkschrift (»Vortrag«),**) in welcher er »den Monarchen auf die entscheidende Bedeutung der Beschlüsse des böhmischen Landtages und auf die Krisis aufmerksam machen zu müssen glaubt, mit welcher diese das gesamte Staatsleben der Monarchie, mit welcher sie namentlich die Verhältnisse der auswärtigen Politik fast auf allen Punkten bedroht«, und dies in ausführlicher Weise zu begründen sucht. Neben dem Hinweis darauf, dass »der ungarische Ausgleich als ein in seiner Rechtsbeständigkeit nicht perfekter, sondern der nachträglichen Ratihabierung des böhmischen Landtages bedürftiger Akt hingestellt wird« und auf die nachteiligen Wirkungen auf den Gang der auswärtigen Politik, namentlich Deutschland und Russland gegenüber, betont der »Vortrag« den starken Widerstand der verfassungstreuen deutschen Kreise, nicht ohne den Vorwurf zu unterdrücken, dass »der einseitige Doktrinarismus der deutschen Verfassungspartei wohl teilweise manche Erklärungsgründe für die Entwickelung eines Zustandes gibt, welcher jetzt bis zu dieser schroffen Steigerung der Gegensätze gediehen ist«.

*) ebendort, pag. 497.

**) Beust: »Aus drei Vierteljahrhunderten,« 2. Band, pag. 502—510.

Beust meinte, dass »dieser Vortrag nicht ohne tiefen Eindruck auf den Kaiser geblieben war und die Dinge sich in raschem Tempo ihrer endlichen Lösung näherten«.*)

Der zweite, gefährlichere Gegner der böhmischen Vereinbarungen war der ungarische Ministerpräsident. Dass Graf Andrássy der Politik Hohenwarts zum mindesten misstrauisch gegenüberstehen werde, war wohl vorauszusehen; das Misstrauen desselben steigerte sich jedoch schliesslich zu entschiedener Gegnerschaft. Baron Béla Orczy, Sektionschef im Ministerium des Äussern und nachmaliger Minister a latere, nächster Vertrauensmann des ungarischen Ministerpräsidenten, schreibt in seinem Tagebuche,**) Andrássy hätte anfangs gegen die neue Richtung keine feindselige Haltung eingenommen. Während der Monarchenentrevue im August 1871 in Salzburg, wohin Hohenwart und Andrássy vom Kaiser berufen wurden, informierte Hohenwart Andrássy zum erstenmale über die Grundlagen des geplanten böhmischen Ausgleichs, und hier schon war zu erkennen, dass der ungarische Ministerpräsident dieselben missbillige, wenngleich er zunächst vom Standpunkte des ungarischen Staatsrechtes aus bloss zwei Punkte der Vereinbarungen beanständete und Hohenwart von der Aktion in dieser Art abriet.***) Was über eine Mission des Redakteurs der Wiener »Zukunft« Jordan nach Terebes zu Andrássy im Sommer in Kónyis »Beust und Andrássy« †) erzählt wird, es hätten die böhmischen Parteiführer den Grafen für ihre Pläne gewinnen wollen und ihm eventuell mit Enthüllungen gedroht, ist dahin zu dementieren, dass Jordan seitens der böhmischen Parteileitung zu einer derartigen Mission überhaupt keine Autorisation besass, wie denn ebenso die im Oktober verbreitete Behauptung, dass der Oguliner Pu sch in der Militärgrenze im Zusammenhange mit den Ereignissen in Böhmen stand und »eine Folge čechischer Umtriebe« war,††) auf das entschiedenste zurückzuweisen ist. —

*) Über die internen Vorgänge im Reichsministerium, speziell über die Tätigkeit Beusts enthalten die »Erinnerungen eines alten Österreichers« von L. Ritter von Przibram, Stuttgart und Leipzig 1910, reichliche Mitteilungen, die wohl nicht durchwegs einwandfrei erscheinen.

**) 14. März 1871 s. Wertheimer pag. 566.

***) Siehe Wertheimer: Andrássy, pag. 573.

†) »Deutsche Revue« 1880.

††) Bei Wertheimer pag. 583.

Noch nach Bekanntwerden des kaiserlichen Reskriptes vom 12. September an den böhmischen Landtag und Mitteilung der vom Landtage beschlossenen Fundamentalartikel soll Andrássy sich reserviert verhalten haben. Beust, der die bereits erwähnte Denkschrift gegen die böhmischen Vereinbarungen nicht ohne Sukkurs Andrássys dem Kaiser unterbreiten wollte, da er in dem ungarischen Ministerpräsidenten unausgesetzt seinen Rivalen und Nachfolger im Amte witterte, fand bei diesem kein Gehör. Andrássy liess Beust melden, er hätte bereits Gelegenheit gehabt, Sr. Majestät seine Ansichten über das »bereits fertige und expedierte Operat zu unterbreiten«, wozu Orczy berichtet, dass damals »die von Andrássy persönlich vorgebrachten staatsrechtlichen Bedenken den Monarchen unangenehm berührt haben«.*) Beust entschloss sich demnach, sein Mémoire dem Kaiser allein vorzulegen, das am 14. Oktober in dessen Hände gelangte. Der am 8. Oktober eingeleitete Oguliner Putsch kam Andrássy für seine Argumentationen wohl ziemlich genehm. Am 14. Oktober berief der Kaiser Andrássy nach Wien, wo dieser am 16. Oktober eintraf. Am 17. wurde er vom Kaiser empfangen, dem er nochmals seine Bedenken vorbrachte, worauf er mit Beust, Lónyay und Baron Kuhn das gemeinsame Vorgehen gegen die Aktion Hohenwarts besprach und vereinbarte. Am 19. Oktober empfing der Kaiser Andrássy abermals in Audienz, in welcher dieser »die Gefahren betonte, die sich daraus ergeben müssten, wenn der Kaiser im Sinne der Čechen eine antideutsche Stellung einnehmen würde; die österreichischen Deutschen würden sich an die deutschen Demokraten wenden, die dem Fürsten Bismarck die nationale Fahne entwinden würden, um sie weiter zu tragen, bis zur Einigung des ganzen Deutschen Reiches«(!).**) In dem zum 20. Oktober einberufenen »grossen Ministerrate« setzte dann Andrássy seinen vollen Einfluss gegen die Aktion des Ministeriums ein.

Die näheren Vorgänge in dem »grossen Ministerrate« und den vorangegangenen Ministerkonferenzen haben die in erster Reihe daran Beteiligten selbst geschildert, Beust und Schäffle in ihren Selbstbiographien, während Andrássys Betäti-

---

*) Tagebuch des Baron Béla Orczy 13. Oktober, bei Wertheimer pag. 579.

**) Gesandter Schweinitz an Bismarck, nach Mitteilungen Andrássys, Wien 21. Oktober; bei Wertheimer pag. 590.

gung zumeist nach unmittelbaren Quellen von ungarischer Seite in einer Art geschildert ist, als spräche er sich über dieselbe selbst aus. Wir können über die Vorgänge auf diese Schilderung verweisen. Dieselben differieren in manchen Teilen, sind auch je nach der politischen Tendenz gefärbt, korrigieren aber eben darum einander vielfach wechselseitig.

Die böhmischen Unterhändler wurden den gegnerischen Ministern nicht gegenübergestellt, obwohl sie den Wunsch nach einer Aussprache, speziell mit Andrássy geäussert hatten, um den Gegnern auf ihre Einwendungen Red' und Antwort zu stehen.

Der deutsche Reichskanzler verfolgte, wie immer vordem, auch den Gang der Dinge in Österreich seit der Installierung des Ministeriums Hohenwart mit reger Aufmerksamkeit. Selbst vor den Toren der französischen Hauptstadt, kurz nachdem Ende Januar 1871 der Waffenstillstand im deutschfranzösischen Kriege abgeschlossen war und die Friedenspräliminarien vorbereitet wurden, verlangt er Berichte von Wien und General Schweinitz referiert nach der Ernennung der neuen Minister emsig an Bismarck nach Versailles über die Persönlichkeiten und über das, was er über die Richtung der Regierung erfährt, was er beobachtet. Seiner Depeschen vom 9. und 21. Februar wurde bereits Erwähnung getan; an letzterem Tage meldet er noch, der Kaiser habe ihm gesagt: »es handle sich darum, die Zügel etwas straffer anzuziehen, mit dem Liberalismus sei viel Missbrauch getrieben worden; keine Nationalität dürfe die andere unterdrücken, es sollte von nun an echt österreichisch regiert werden.*) Bismarck selbst war anfangs geneigt, »antipreussische, selbst englische und französiche Einflüsse im Spiele zu sehen, die sich angeblich aus Eifersucht über Preussens Erfolge, bemüht hätten, in Österreich ein dem neuen deutschen Reiche feindselig gesinntes Kabinett zur Herrschaft zu bringen; seiner Ansicht nach war die Spitze der Tendenz des Ministeriums gegen die Deutsch-Österreicher und die Ungarn gerichtet, und er meinte, das sei kaum glaublich, dass dies in Ungarn nicht empfunden werden sollte.« **) Die Entwickelung der Dinge in Österreich bildete von da an den Gegenstand aufmerksamster Beobachtung und wohl auch Einwirkung seitens der deutschen Regierung, und dass die Pour-

*) Schweinitz, Wien 21. Februar 1871. Wertheimer pag. 559.

**) Bismarck an Schweinitz 16. Februar, ibid. pag. 558.

parlers Beusts mit Bismarck in Gastein und Salzburg und die Monarchenentrevuen in Ischl und Salzburg im August, trotzdem bei denselben auch speziell österreichische Angelegenheiten in unliebsamer Weise berührt wurden,*) später nicht ohne Wirkung blieben, ist bereits früher angeführt worden.

Zum Schlusse noch ein Wort über die Motive, welche die staatsrechtlichen böhmischen Parteien während der Verhandlungen leiteten, über das politische Milieu jener Zeit sowie den Zusammenhang der Aktion mit den vorangegangenen Ereignissen. Es sei da vorerst erwähnt, dass in einer wohlwollenden Besprechung des ersten Teiles dieser Schrift Einspruch erhoben wurde gegen die Subsumierung der Aktion Hohenwarts unter den Titel eines »Ausgleichsversuches«, da dieselbe darauf gerichtet gewesen sei, »die Deutschen gewaltsam niederzuringen.« Ohne uns über diese Äusserung in eine Polemik einlassen zu wollen, möchten wir dem Einspruch gegenüber bemerken, dass es sich in jener Aktion zunächst allerdings nicht um einen Ausgleich »von Volk zu Volk« handelte, wie dessen Bezeichnung gegenwärtig üblich ist und wie ein solcher eben jetzt nach den seitherigen politischen Wandlungen in Böhmen versucht wird oder wie vor einiger Zeit in Mähren ein Vergleich allerdings nicht ohne spätere Trübung und Bemängelung abgeschlossen wurde, — ein Vorgang, der bei der heutigen Sachlage nur zu billigen und dem der beste Erfolg zu wünschen ist. Es handelt sich jedoch da zunächst wesentlich nur um eine beide Teile befriedigende Regelung sprachlicher und national-politischer Verhältnisse. Anders lagen die Dinge

*) Aus ungarischen Kreisen wurde hierüber berichtet, »der Kaiser habe bei seiner Zusammenkunft dem Kaiser Wilhelm gegenüber im August 1871 der inneren Schwierigkeiten gedacht, mit denen er zu kämpfen habe, während der Fahrt von Wels nach Ischl hätte er auch die weitgehenden Forderungen der Verfassungspartei, die ihm viel Ungelegenheiten bereiten, erwähnt, worauf der deutsche Kaiser bemerkte, dass, wenn es ihm (dem österreichischen Kaiser) gelinge, die deutschen Untertanen in bezug auf ihre wirklichen Bedürfnisse zufriedenzustellen, sie gewiss nicht ihre Augen aus Österreich nach Deutschland richten würden.« Baron Orczy schrieb aus Újszász am 31. August 1871 an Andrássy (gräfl. Andrássy'sches Archiv), Kaiser Wilhelm habe zum Kaiser Franz Josef gesagt: »Mir ist es selbst im höchsten Grade unangenehm, wenn die Deutschösterreicher die Hälse über die Grenze Deutschlands hinstrecken.« (Siehe Wertheimer, pag. 567. Baron Orczy an Andrássy, 31. August 1871. Gräflich Andrássy'sches Archiv.)

im Jahre 1871. Das Verhalten der böhmischen staatsrechtlichen Opposition gegenüber der deutschen Verfassungspartei war damals zunächst nicht gegen deren Deutschtum, sondern vielmehr gegen die zentralistische Richtung ihrer Politik gerichtet, während heute der Kampf vorwiegend ein nationaler ist. Die Bezeichnung »böhmischer Ausgleich« war damals der allgemein übliche Terminus, wie vordem vom »ungarischen Ausgleich« gesprochen wurde; in öffentlichen Kundgebungen, im Parlament, in der Presse des In- und Auslandes wurde der Ausdruck gebraucht; er galt nach damaliger Auffassung als der Versuch einer Regelung der staatsrechtlichen und Verfassungsverhältnisse in Verhandlungen zwischen den Vertretungen der Länder der böhmischen Krone und dem Reiche sowie der Allh. Dynastie, einer Regelung, die durch die Königskrönung ihre Weihe finden sollte; der Kaiser erliess an den böhm. Landtag Reskripte, der Landtag unterbreitete dem Kaiser und König a. u. Adressen; angestrebt ward eine Regelung, in welcher der föderalistische Gedanke, das Gruppensystem und die Länderautonomie zur Geltung gelangen sollten. Dass hiebei das Moment des nationalen Schutzes beachtet wurde, erhellt aus der Vorlage des Nationalitätengesetzes, welche der Verhandlung und Modifikation offen stand. Selbst ausserhalb dieser Aktion wurden ja insbesondere von Dr. Rieger namens der nationalen Partei vordem und später wiederholt Versuche einer Verständigung »von Volk zu Volk« unternommen, leider ohne Erfolg, — es sei nicht untersucht, durch welchen Teiles Schuld; dass speziell die Emmersdorfer Konferenzen im J. 1878, welche bereits die Grundlagen einer Verständigungsaktion gezeitigt hatten, erfolglos blieben, verschuldete nicht Dr. Rieger; Dr. Fischhof und Etienne legten dafür ein offenes Zeugnis ab.

Auf den Widerstand der deutschen Verfassungspartei gegen die Aktion Hohenwarts musste man gefasst sein, dieselbe wurde und wird von ihr verurteilt. Aber auch auf böhmischer Seite, allerdings erst in späterer Zeit, begegnet man vielfach absprechendem Urteil über den »staatsrechtlichen Radikalismus«, dem der Misserfolg des Ausgleichswerkes zuzuschreiben sei. Dem gegenüber kann nur wiederholt werden, was wir gegenüber dem gleichen Vorwurfe in der Ära Potocki anführten. Es kann ja heute nach langjähriger Erfahrung zuge-

standen werden, dass damals die eigenen Kräfte nicht richtig eingeschätzt, die gegnerischen unterschätzt wurden, dass die Textierung der Fundamentalartikel bezüglich der ungarischen Verfassungsbestimmungen den ungarischen Politikern willkommenen Anlass zur Einmischung in die diesseitige Aktion geboten habe, wie denn selbst Minister Habietinek nachdrücklich auf diese Gefahr hinwies, dass die Durchführungsmodalitäten schwierig, weil ziemlich kompliziert und dadurch zeitraubend erschienen, u. a., allein, selbst dies zugegeben, muss es einem objektiven Beurteiler einleuchten, dass nach der ein Jahrzehent vorangegangenen Entwicklung der politischen Dinge, bei der infolge derselben herrschenden Verbitterung im böhmischen Volke, bei dem Misstrauen gegen die vorangegangenen Wiener Regierungen,*) nach der Deklaration vom Jahre 1868, nach dem Pardubicer Mémoire und den Adressen des böhmischen und mährischen Landtages vom Jahre 1870 ein anderes Resultat der Verhandlungen kaum erwartet werden konnte. Die Fundamentalartikel bildeten eben die konkrete Formulierung der in jenen Adressen enthaltenen Grundsätze; und wenn diese auch während der Verhandlungen mit dem Ministerium ziemlich hartnäckig verfochten wurden, bedeuteten sie doch eine Art Maximum, einen Rahmen, innerhalb dessen Modifikationen bei der Schlussfassung im Reichsrat offen standen. Die Aktion war endlich von der damaligen parlamentarischen Vertretung des böhmischen Volkes am Landtage einhellig, von diesem selbst ohne Unterschied der Parteinuancen gebilligt worden als ein Werk, das der Geschichte, der Bedeutung des böhmischen Volkes innerhalb der österreichischen Völkerfamilie, seiner Rechtsüberzeugung und seinen Rechtsansprüchen entsprach und zugleich den reichsgemeinsamen Forderungen und der Machtstellung der Monarchie gebührende Rechnung trug. Die politischen Bestrebungen des böhmischen Volkes waren nach einem hohen Ziel gerichtet, — zu bedauern ist das Volk, das in seiner gesamten Betätigung nicht Hochzielen nachstrebt!

---

*) Wurde ja noch am 6. Oktober 1870 selbst noch von Potocki ein Patent erwirkt, welches in Böhmen die unmittelbaren Wahlen der Abgeordneten in den Reichsrat durch die Gebiete, Städte und Körperschaften nach dem Notwahlgesetze vom 29. Juni 1868 anordnete, eine Massregel, welche direkt gegen die böhmische Opposition gerichtet war.

Nach Jahren äusserte sich über die Aktion der Autor des ersten Entwurfes der Fundamentalartikel, Graf Heinrich Clam-Martinic, in einer bedeutsamen Rede. Als nämlich im Jahre 1883 Dr. Rieger im böhmischen Landtage den Antrag stellte, der Landtag sei aufzufordern, die nahezu 23 Jahre alte Landtagswahlordnung zu prüfen und den Zeitverhältnissen entsprechende Reformvorschläge vorzubereiten, versagte die deutsche verfassungstreue Partei ihre Zustimmung hiezu. In der Sitzung vom 6. August erklärten in deren Namen Dr. Schmeykal und Plener schon bei der ersten Lesung u. a., »die mit dem nationalen Programm seit jeher verknüpfte Frage der staatsrechtlichen Stellung Böhmens bestehe immer noch . . . ., es lebe ja noch der Geist der Fundamentalartikel,« welche die Stellung der Deutschen bedrohen; darum könne ihre Partei nicht für den Antrag stimmen.

Graf Clam reagierte in seiner Rede auf diese Sätze, indem er ausführte: *)

»Man hat die Aktion des Jahres 1891, die Fundamentalartikel in die Debatte gezogen. Eine politische Aktion kann nur verstanden, kann nur erfasst, sie darf auch nur beurteilt werden im Zusammenhang mit Zeit und Umständen. In der Zeit, in welcher allein, in den Umständen, unter welchen allein eine solche Aktion sich vollzogen hat und vollziehen konnte, ruht ihre Erklärung, ruht sehr oft auch ein wichtiges Kriterium ihrer Berechtigung. Eine solche Aktion ist eine Welle im Strome der Zeit; man kann die Welle als solche nicht allein loslösen; sie hat sich gehoben, sie hat sich gesenkt, das Wasser glättet sich wieder. Freilich wenn man dem Wasser ein neues Bett graben will, in dessen Richtung mächtige Felsblöcke oder alt-eingewurzelte Baumstämme das ruhige Ablaufen hindern, tritt ab und zu eine Brandung ein, die Welle hebt sich wieder, aber eine andere, eine neue. Ob im Laufe der Zeit das Hindernis wird hinweggespült oder ob der Lauf des Wassers sich der Notwendigkeit anbequemt, oder ob nicht durch das Zusammenwirken organischer Kräfte im Rahmen der Zeit beides geschieht und durch diese kombinierte Wirkung die Lösung entsprechend herbeigeführt wird, das ist eine Frage der Tatsachen, der Geschichte, und in der Regel vollzieht sich der geschichtliche Ver-

*) Siehe: Stenographische Berichte der I. Jahressession des böhmischen Landtages vom Jahre 1883, pag. 662 ff.

lauf eben durch das Zusammenwirken der Kräfte in dieser doppelten Richtung. Recht und Tatsachen sind die zwei Faktoren in der Entwicklung der öffentlichen Angelegenheiten; sie ausgleichend zu verbinden ist Aufgabe derjenigen, welche ihre Gestaltung zu leiten berufen sind. Wenn ich von diesem Standpunkte aus den Gang der Dinge bei uns und speziell die wechselvollen Phasen der Behandlung des Staatsrechtes in Böhmen betrachte, deren eine eben die viel besprochene, die viel verrufene der Fundamentalartikel war, so mag und darf ich nicht verkennen, dass in jener Zeit, in welcher sie sich vollzog, im Jahre 1871 das öffentliche Recht überhaupt ganz eigentlich im Schlusse war. Nach der grossen Aktion des ungarischen Ausgleiches waren tief greifende Änderungen der Verhältnisse in der Verfassung der nichtungarischen Königreiche und Länder notwendig geworden; unter der Verfassung aber war und ist ja nach dem bestehenden öffentlichen Rechte der Inbegriff der erlassenen und wieder erweiterten Institutionen des Reiches, der Königreiche und Länder zu verstehen, — es war, sage ich, die Notwendigkeit einer wesentlichen Veränderung eingetreten. In dem Ringen nach Gestaltung und Form treten die zwei grossen Strömungen neuerdings in Gegensatz, die eine, welche wesentlich in Neugestaltungen im Sinne der Zentralisation das Ziel anstrebte, die andere, welche die Entwickelung überkommenen Rechtes im Sinne der Autonomie, im Geiste und nach den Bedürfnissen der Zeit, und vor allem nach den Bedingungen und Bedürfnissen der Machtstellung und des kräftigen einheitlichen Verbandes der Monarchie das Heil erblickt. Und als wir, die wir dieser letzten Richtung huldigen, im Jahre 1870 und 1871 die eminente Majorität im Landtage errangen, da waren wir wohl verpflichtet, diese unsere Anschauungen zur Geltung zu bringen. Wir waren aber auch in vollem Masse berechtigt, zu einer Aktion, welche in geradem Gegensatze zu dem, was uns jetzt von der anderen Seite vorgeworfen wird, nicht einseitig und engherzig lediglich die staatsrechtliche Stellung Böhmens zum Gegenstande hatte, sondern mit höherem Ziel eine organische Zusammenfassung und Gestaltung der Verfassung Österreichs anstrebte, einer Aktion — und auch das wird immer vergessen, — welche nicht das Recht gewaltsam durchbrechend eintreten sollte, sondern die nach ihrem Wortlaute, nach ihrer

Genesis und nach der authentischen Interpretation, die sie bei ihrer Begründung erfahren hat, aufzufassen war, als eine in grossem Stile angelegte Vorlage des Königreiches Böhmen an die Gesamtheit der Königreiche und Länder, eine Vorlage zur Verständigung, zur Vereinbarung. Und die Verständigung und Vereinbarung sollte angestrebt werden in dem Rahmen des damaligen geltenden Rechtes. Nun, meine Herren, diese Aktion ist gescheitert und zwar in ihrem ersten Stadium, noch bevor die Vertreter der Königreiche und Länder sich darüber aussprechen konnten. Sie ist darum, — ich sage es, das werden Sie mir wohl zu gute halten, mit Bedauern, aber ich sage es offen und unumwunden, sie ist eine abgelaufene Phase.«

* *
*

Für das böhmische Volk war die Aktion in der Ära Hohenwart in ihrem Ausgange eine schmerzliche Phase, — sie ist verwunden, nicht vergessen. Die böhmische Frage wurde damals nicht gelöst, sie ist es auch heute nicht. Seither sind mehr denn vierzig Jahre verflossen, wiederholt wurde der Versuch unternommen, zu mindest in ihrem nationalen und sprachlichen Teile eine Verständigung »zwischen Volk und Volk« zu erzielen, es ist nicht oder nur in geringem Masse gelungen. Die Gegenwart bietet zum grössten Teile infolge dessen in Land und Staat ein Bild arger Zerrüttung der öffentlichen Zustände, welche das Wohl des Landes und des Reiches auf das empfindlichste schädigt, die Aktionsfähigkeit des Parlaments und der Regierung unausgesetzt hemmt, die Verbitterung der beiden Volksstämme konstant nährt und steigert und die volle Entwickelung der moralischen und wirtschaftlichen Kräfte beider behindert. Nun ist ein neuer Versuch im Werke; mühsam erfolgt darin Schritt für Schritt. Möge es unter dem Walten und Wirken einsichtsvoller und wohlgesinnter Männer bei gegenseitiger Achtung der Überzeugungen gelingen, nach Recht und Billigkeit wenn nicht den ganzen Komplex des strittigen Stoffes, wenigstens zunächst einen Teil zu gegenseitiger Befriedigung zur Lösung zu bringen!



Berichtigungen.

Im I. Teile der Schrift ist nachfolgendes zu berichtigen, beziehungsweise zu ergänzen: Auf Seite 6 ist in unliebsamer Weise unter den Namen der französischen Schriftsteller, welche ihre Aufmerksamkeit böhmischen Angelegenheiten widmen, jener des hochverdienten Professors Louis Leger, Verfassers des L'état autrichien, Bohême, Hongrie, Habsbourg 1866: Histoire de l'Autriche-Hongrie 1895 u. a. ausgefallen.

Seite 12, Zeile 3 von oben ist statt 1868 zu setzen 1866.

Seite 40, Zeile 9, von oben ist zu berichtigen, dass Dr. Ludwig Graf Belcerdi nicht ein Neffe, sondern ein Sohn des Staatsministers Richard Grafen Belcredi ist.

ZUR GESCHICHTE

DER

BÖHMISCHEN AUSGLEICHSVERSUCHE

(1865—1871)

II. TEIL.

MINISTERIUM HOHENWART.

MITGETEILT VON

A. O. ZEITHAMMER,
MITGLIED DES HERRENHAUSES DES REICHSRATES.

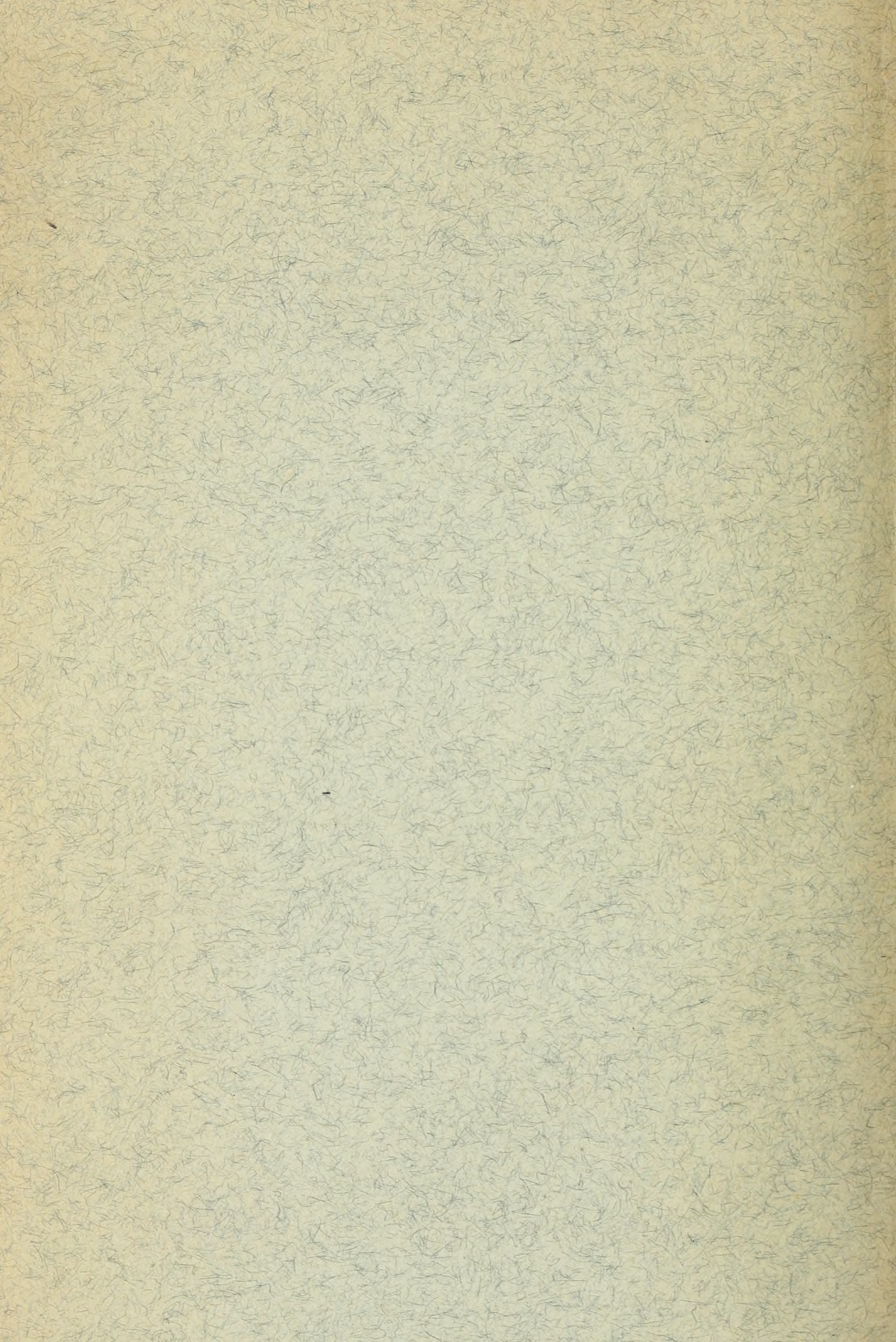
PRAG 1913.
IM SELBSTVERLAG. IN KOMMISSION DER BUCHHANDLUNG BURSÍK & KOHOUT
IN PRAG.

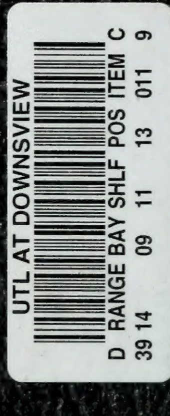











UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 14 09 11 13 011 9